

Jürgen Klahn, Wilfried Mertens

MITTELALTERLICHE URKUNDEN UND NACHRICHTEN ZU ST. MARIEN - WINSEN

Winsener Schriften, Band 15

© Heimat- und Museumverein Winsen (L.) und Umgebung e. V.
Winsen 2012

ISBN: 978-3-9809115-6-6

Titelbild: Urkunde zum Patronatstausch 1233,

NLA HStAH, Celle Or. 100 Lüneburg, St. Michael Nr. 18,
mit freundlicher Genehmigung des Niedersächsischen
Landesarchivs - Hauptstaatsarchiv Hannover

Layout: Heinz-Dieter Wenck

Druck: Frick Kreativbüro & Onlinedruckerei e.K., Krumbach

Vorwort

Die bisherigen Veröffentlichungen über die Winsener St.-Marien-Kirche legen die Annahme nahe, daß das Wissen über ihre mittelalterliche Geschichte überaus bruchstückhaft sei. Der 1983 erschienene Sammelband „750 Jahre St. Marien zu Winsen an der Luhe“ enthält zwar ein Mittelalter-Kapitel, dieses ist aber sehr allgemein gehalten und geht dann auch nur auf die Urkunde von 1233 sowie die Geschichte der Franziskaner in Winsen näher ein. Der Abschnitt zur Urkunde von 1233 rekapituliert eine heute veraltete Interpretation, und die Franziskaner hatten mit der Pfarrkirche wenig zu tun: sie bauten die Kirche ebensowenig wie sie an ihr Pfarrstellen innehatten. Eine Sichtung und Neubewertung der vorhandenen Quellen sucht man in dem Band vergebens. Solche Quellen mit Bezug auf die St.-Marien-Kirche gibt es zwar nicht im Überfluß, ihre Zahl ist aber auch nicht geringer als die zu anderen vergleichbaren Kirchen.

Man muß sich klarmachen, daß die Qualität einer geschichtlichen Darstellung nicht in erster Linie von der Vorstellungskraft des Historikers abhängt. Auch hat er nicht die Freiheit, mit Fakten und Theorien nach eigenem Gutdünken umzugehen, sondern ist gebunden an das ihm Vorgegebene, also die Quellen, aus denen er seine Kenntnisse schöpft. Jeder Satz seiner Ausführungen sollte aus diesen hergeleitet werden können. Freie Hinzufügungen wie auch bewußtes Weglassen sind gleichermaßen der Wahrheitsfindung hinderlich und deshalb zu mißbilligen. Interpretationen müssen sich im Rahmen dessen bewegen, was allgemein über den behandelten Gegenstand und die Epoche bekannt ist. Daraus ergibt sich der alles überragende Wert der Quellen. Mit ihnen steht und fällt die ganze Wissenschaft. Es mag sein, daß man die Quellen gelegentlich verschieden auslegen kann; ihr Wortlaut als solcher bleibt aber sakrosankt. Ohne sie ist jede Diskussion über

die wirklichen Geschehnisse und Verhältnisse der Vergangenheit beliebig und unverbindlich, bleibt also reine Spekulation, und eröffnet im schlimmsten Fall sogar das Tor zu verfälschenden, ja tendenziösen und ideologischen Darstellungen. Man kann, kurz gesagt, nicht seriös Geschichte schreiben, wenn man die zugrundeliegenden Quellen nicht selbst gelesen hat.

Aus diesem Grund muß das heute bisweilen anzutreffende Desinteresse an den Quellen verwundern. Hauptursache dafür ist sicherlich, daß vor dem Studium gerade der mittelalterlichen Quellen einige Hürden aufgebaut sind: Viele Urkunden unserer Region sind bis heute nicht ediert und schwer auffindbar und überdies in Sprachen abgefaßt, die heute selbst gebildeten Schichten kaum noch zugänglich sind, in Latein und in Mittelniederdeutsch nämlich. Schon die mühsame Aufgabe der Transkription läßt wohl manchen davon Abstand nehmen, einen Blick in die Quellen zu werfen. Allerdings gilt auch hier: wer das nicht tun will, befasse sich besser mit anderen Dingen. Erschwerend beim Studium der Quellen ist weiterhin – zumal für jemanden, der der protestantisch geprägten Tradition Norddeutschlands entstammt – daß ihm die Verhältnisse in der mittelalterlichen Kirche ziemlich fremd sind. Er sucht dann wohl gelegentlich das eine und andere schlicht in die Denkweise der heutigen Zeit zu übertragen, muß damit aber notwendigerweise scheitern.

Was hat also die Autoren bewogen, sich trotz alledem mit den mittelalterlichen Quellen zu St. Marien zu beschäftigen? Zweierlei: Zum einen ist auch die vorreformatorische Geschichte, ob wir sie nun lieben oder nicht, unsere Geschichte und wird das auch bleiben. Ihre Verästelungen reichen bis in unsere Tage hinein. Wer sie abschneiden will – aus welchen Gründen auch immer – der wird damit zugleich auch seine Wurzeln abtrennen. Noch niemandem ist das gut bekommen. Zum anderen muß man da-

von ausgehen, daß sich kommende Generationen wieder mehr für ihre Geschichte interessieren. Das ist nahezu unausweichlich, auch wenn es mancher heute nicht recht glauben will, ja für entbehrlich oder gar schädlich hält. Dann wird man feststellen, daß kaum noch Quellen vorhanden sind. Schon in der Vergangenheit hat ihr Bestand durch Kriege, Katastrophen, vor allem aber wegen unsachgemäßer Lagerung, häufig zurückzuführen auf Ignoranz und Desinteresse, laufend abgenommen, so daß wir heute viele Texte nur noch deshalb lesen können, weil sie früher schon einmal jemand abgeschrieben hat. Mancher Text wurde auch gedruckt und ist deshalb heute vergleichsweise gut zugänglich. Wir hoffen also, daß die hier vorgestellten Quellen heutigen und zukünftigen Heimatforschern ihre Arbeit erleichtern mögen, und daß auch der nur durchschnittlich Interessierte sie mit Gewinn lesen wird. Wer sich auf sie einläßt, lernt mehr von den vergangenen Zeiten als aus manchem intelligent geschriebenem Geschichtsbuch, denn sie sprechen direkt zu uns, ohne interpretierenden Vermittler.

Danksagungen

Wir danken Frau Gaby Kuper, Göttingen, für den Hinweis auf einige der aufgeführten Urkunden, ferner Herrn Dr. Arend Minderemann, Stade, für die Zurverfügungstellung der Urkunde Nr. 12, Herrn Prof. Dr. Jürgen Sarnowsky, Hamburg, für die Unterstützung bei der Transkription der Urkunde Nr. 14, sowie Herrn Dr. Klaus Richter, Hamburg-Harburg, für eine Reihe von Hinweisen zur Familie von Stade (siehe Quelle Nr. 6).

Inhaltsverzeichnis

Kurzer Abriß der mittelalterlichen Geschichte der Winsener Pfarrkirche	9
DIE QUELLENTEXTE	16
1. Der Tausch der Patronate und die Verselbständigung der Kirche (1233)	16
2. Der Winsener Rektor Werner Bintremen (20.01.1320)	26
3. In der Kirche findet eine Verhandlung zum Streit um ein „Wassergut“ des Otto Lewenberg statt (um 1325)	30
4. Die Bestätigung der Stiftung des St.-Georgs-Altars (01.12.1336)	33
5. Ein Vermächtnis der Frau Ida für die Winsener (Kaland)bruderschaft (um 1350)	38
6. Der Winsener Rektor Willekin beglaubigt einen Schenkungsvertrag (24.07.1350)	38
7. Der Winsener Rektor und herzogliche Protonotar Heinrich von Offensen (08.11.1364).....	41
8. Lüneburger Salz für den Rektor der Winsener Kirche (1369/70).....	46
9. Der Kirchherr Dietrich Spoerken (23.04.1372).....	47
10. Lüneburger Salz für den Pleban der Winsener Kirche (1379/81).....	49
11. In einer Schenkung vereinbarte Seelenmessen in der Winsener Kirche (23.06.1382)	49
12. Der Weihbischof von Verden hält sich „lange Zeit“ in Winsen auf (04.08.1415).....	53
13. Der Winsener Küster verkauft in Ramelsloh eine Rente (20.04.1433 oder 26.04.1400)	56

14. Der Reinfelder Abt Friedrich regelt in päpstlichem Auftrag im Winsener Pfarrhaus den Streit um die Inkorporation des Archidiakonats Modestorp in die Verdener Mensa (13.12.1437).....	59
15. Ein Winsener Bürger verkauft unter Vermittlung des Winsener Vikars Arend Bilvelde in Ramelsloh eine Rente (28.02.1445 oder 20.03.1435).....	111
16. Die 3 unter dem Patronat der Herzöge stehenden Vikarien (ca. 1445).....	113
17. Der Winsener Kaland erhält Zinsen aus einem verliehenen Kapital (14.04.1460).....	114
18. Die erste bekannte Nennung des Patroziniums „St. Marien“ (19.11.1464).....	115
19. Der Verdener Bischof Johannes III. schickt dem Rektor der Winsener Pfarrkirche ein Reliquiar für den Frühmessenaltar zur Aufnahme von Hostien (23.07.1468).....	117
20. Ein testamentarisches Vermächtnis zum Kirchbau (11.03.1471).....	122
21. Ein testamentarisches Vermächtnis zum Kirchbau (07.08.1472).....	123
22. Herzog Friedrich verleiht seinem Diener und Kaplan, dem Vikar am St.-Georgs-Altar Gerlach Titzen, freie Kost auf dem Winsener Schloß (23.04.1473).....	124
23. Biersteuer in Winsen und in den zur Winsener Kirche gehörenden Marschdörfern (04.11.1487).....	126
24. Der Streit um den Zehnten für Bardowick (14.08.1499).....	129
25. Die Scheune des Winsener Kirchherrn (28.03.-02.04.1513).....	132
26. Erste lutherische Bestrebungen in Winsen (16.06.1526).....	133

27. Johannes Lampadius und Hermann Tulichius (Mai 1530)	139
28. Die geistlichen Stellen an der Kirche im Spiegel der Kirchenvisitationen 1534 und 1543.....	143
29. Winsener an der Universität Wittenberg (1545 und 1560)	145
30. Martin Ondermarck erhält die Vikarie Cosmas & Damian (18.07.1555).....	146
Gedicht über Winsen aus dem Jahre 1566	152

ANHANG

A	Inventar der Güter der Winsener Kirche nach dem Amtslagerbuch des Amtes Winsen. Stand 1725 mit Fortschreibungen bis 1802	165
B	Geistliche Lehen nach dem Amtslagerbuch des Amtes Winsen (Stand 1725). Bezeichnungen mit den heutigen Straßennamen und Hausnummern	173

Kurzer Abriß der mittelalterlichen Geschichte der Winsener Pfarrkirche

Der genaue Zeitpunkt der ersten Errichtung einer Kirche in Winsen (Luhe) ist nicht bekannt. Die erste Nachricht von ihrer Existenz liefert eine Urkunde aus dem Jahre 1233, die uns davon berichtet, daß in diesem Jahr ihr Patronat vom damals einflußreichen Lüneburger Benediktinerkloster St. Michael auf die welfische Familie übergang, die späteren Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, und sie zugleich von der Pattensener Kirche eximiert wurde, deren Filialkirche sie bis dahin gewesen war. Diese Verselbständigung der Kirche, die von da ab also eine eigene Pfarrei bildete, entspricht in ihrer Art vollkommen vielen ähnlichen Vorgängen andernorts im 13. Jh., als neu gegründete städtische Siedlungen zunächst eine Filialkirche einer schon länger bestehenden dörflichen Pfarrkirche erhielten und damit auch vorübergehend im alten Parochialverband verblieben, um dann nach einigen Jahrzehnten selbständig zu werden. Diese Verhältnisse und Verfahrensweisen hatten vor allem kirchenrechtliche Gründe. Legt man ein solches Muster auch für Winsen zugrunde, so ergibt sich, daß die Filialkirche zusammen mit der neuen städtischen Siedlung einige Zeit vor 1233 entstanden ist. Es gibt sonst keinerlei Nachrichten, die den Zeitpunkt der Stadtwerdung Winsens und den ersten Kirchbau näher beleuchten. Die Kirche kann nicht wesentlich älter sein, da sie vorher nie erwähnt wird, ganz im Gegensatz zu anderen Kirchen der näheren Umgebung.

Bei Ausgrabungen in der Kirche, die 2000 im Zusammenhang mit Renovierungsarbeiten durchgeführt wurden, sind die Fundamente der alten Kirche teilweise freigelegt worden. Sie war danach kleiner als die heutige Kirche, aber so groß, daß sie wohl von Anfang an als Stadtkirche errichtet wurde, obwohl sie vor ihrer Verselbständigung im Jahre 1233 oder vermutlich etwas

früher (siehe den Kommentar zur Quelle Nr. 1) rein kirchenrechtlich lediglich eine Kapelle gewesen war.

Mit dem Fortschritt der Eindeichungen kamen zur Pfarrei Winsen nacheinander die Dörfer Stöckte (Ersterwähnung mit dem Deich 1252), Hoopte und die jüngeren Siedlungen der späteren Vogtei Neuland hinzu, andererseits auch Haue, Laßrönne und schließlich Nettelberg an der Ilmenau. Dieses Wachstum konnte nur nach Nordwesten und Norden hin erfolgen, da offenbar alle Siedlungen in der nordöstlich gelegenen Marsch, der Binnenmarsch sowie der südlichen Geestrandzone schon bestanden und bereits anderen Kirchen zugeordnet waren, als die Winsener Kirche entstand. Hieraus ist zu schließen, daß die Winsener Kirche ursprünglich, d. h. bei ihrer Gründung als Filiale Pattensens, eine reine Stadtkirche war, also nicht etwa das Zentrum eines ausgedehnten ländlichen Pfarrbezirks. Das Wachstum der Pfarrei Winsen bis an die Seeve heran ist auch nur so zu erklären, daß im Mittelalter eine separate Kirche für Neuland zu keiner Zeit dringlich wurde, da die dortigen Siedlungen in ihrem Jahrhunderte währenden Entstehungsprozeß immer unter direkter welfischer Verwaltung standen, die ihr lokales Zentrum auf der Winsener Burg hatte, und das Patronat der Winsener Kirche seit 1233 immer bei den Welfen lag, anders als in Pattensen etwa. Kirchenrechtlich gehörte die Pfarrei Winsen zum Archidiakonat Salzhaußen und dieses wiederum zum Bistum Verden.

Über die geistlichen Stellen an dieser Kirche liegen erst aus dem 14. Jh. genauere Nachrichten vor. Danach war der oberste Leiter der Kirche – wie andernorts – ein Rektor, dem ein Pleban unterstand. Während der Rektor vor allem das Kirchengut verwaltete und allgemein Leitungsfunktionen innehatte, war der Pleban mit den eigentlichen seelsorgerischen Aufgaben betraut. Er predigte dem Volk, also den Stadtbewohnern, das Wort Gottes. Wenig-

stens zeitweise hatten beide Geistlichen auch je einen Stellvertreter, Vizerektor und Vizepleban genannt. Seit 1336 gab es in der Kirche einen heute so genannten Nebenaltar (St. Georg), an dem von einem Vikar Seelenmessen für die Stifter, die herzogliche Familie, gelesen wurden. Dieser Vikar unterstand dienstlich dem Pleban und letztlich dem Rektor. Den Altar und das Stiftungsvermögen, aus dem der Vikar bezahlt wurde, hatten die Herzöge gestiftet, denen deshalb auch das Patronat über diesen Altar mit dem zugehörigen Präsentationsrecht zustand, wie vorher schon über die Kirche selbst. 1445 werden dann insgesamt 3 solcher Vikarien genannt, neben St. Georg waren dies St. Maria Magdalena und Ss. Cosmas und Damian. Spätestens seit dieser Zeit wirkten also wenigstens 5 Geistliche an der Winsener Kirche, und zeitweise wohl noch weitere (Vizerektor und Vizepleban etwa, auch ein seit 1382 häufiger erwähnter Kaplan). Die Plebane waren wohl vorzugsweise im Predigtamt tätig, während die weiter unten in der Hierarchie stehenden Kaplane Seelenmessen am Hauptaltar lasen, aber wohl nur gelegentlich predigten. Außerdem sind seit 1415 ein Küster, ein Schulmeister sowie dessen Geselle belegt, die ebenfalls zur Kirche gehörten und (untergeordnete) geistliche Positionen darstellten (Nr. 12).

Der kleine Bürger, der nicht über so viel Geld verfügte, daß er eine Vikarie hätte stiften können, aber gleichfalls für sein Seelenheil und das seiner Familie etwas tun wollte und mußte, konnte gegen vorherige Bezahlung für seine Angehörigen und sich selbst Seelenmessen vereinbaren (Nr. 11) oder auch der Kalandbruderschaft beitreten. Hier konnte man Geld stiften und sich dafür in das Buch der Bruderschaft eintragen lassen. Nach dem Tode gedachte dann die Bruderschaft der Spender an ihrem jeweiligen Todestag.

Der Rektor der Winsener Kirche hat offenbar von Anfang an immer eine herausragende Rolle gespielt, die über die seiner Kollegen an anderen Pfarrkirchen hinaus ging. Soweit man das sehen kann, war diese Stelle fast immer mit Angehörigen des lüneburgischen Landadels besetzt, die darüber hinaus in einem engen Verhältnis zum Herzogshaus standen. Markantestes Beispiel ist Heinrich von Offensen, der zugleich Chef der herzoglichen Kanzlei war und als solcher kaum einmal in Winsen präsent gewesen sein dürfte. Vielleicht erklärt sich so der Posten eines Vizerektors, der die Kirche vor Ort tatsächlich leitete. Ungeachtet dieser starken herzoglichen Präsenz ist jedoch zu betonen, daß der Herzog die geistlichen Stellen an seiner Winsener Patronatskirche nicht einfach nach eigenem Ermessen besetzen konnte. Er hatte lediglich das Präsentations-, also Vorschlagsrecht. Vor der Amtseinführung mußten die Kandidaten vom Bischof „konfirmiert“ werden.

Eine solche Kirche hatte im Mittelalter nicht nur geistliche Aufgaben, sondern war tief in die gesellschaftliche Wirklichkeit und die Alltagsgeschäfte eingebunden. Das in den Vikarien vorhandene Geldvermögen wuchs offenbar laufend durch Zustiftungen und Spenden und wurde auch gegen Zins ausgeliehen. Man erhält den Eindruck, daß die Pfarrkirchen, aber noch viel mehr die Klöster und Stifte (wie Bardowick und Ramelsloh, aber auch z. B. das Winsener Leprosenspital) buchstäblich die Rolle von Banken übernommen hatten. Winsener Bürger verkauften ihnen Renten aus ihren Häusern, was wiederum die regelmäßigen Einkünfte der geistlichen Anstalten vermehrte. Ein anderer Aspekt ist der, daß der Rektor der Winsener Kirche oft als Notar oder Zeuge bei Verkäufen, Rentengeschäften und der Abfassung von Testamenten auftrat. Auch gibt es Beispiele dafür, daß in der Kirche selbst Verhandlungen stattfanden und Rechtsgeschäfte getätigt wurden. All das weist wohl auf eine „Verweltlichung“ der Kirche hin, wie

sie später von den lutherischen Reformatoren beklagt und angeprangert worden ist, aber andererseits auch auf das enorme damalige Prestige der Kirche und ihr Eingebundensein in den Alltag der Menschen, wie man es sich heute kaum mehr vorstellen kann. Institutionen außerhalb der Kirche, die heute derartiges für die Gesellschaft vorhalten, gab es damals eben noch nicht.

Die Winsener Kirche verfügte neben den Vikarienstiftungen und weiteren gespendeten Gütern offenbar von Anfang an über ausgedehnten Grundbesitz, der sich nicht nur in der Stadt, sondern auch um sie herum sowie vor allem in der Vogtei Neuland befand. Das spiegelt sich nicht in den hier wiedergegebenen Quellen wider, wohl aber im Lagerbuch des Amtes Winsen aus späterer Zeit, aus dem im Anhang diesbezügliche Auszüge dargestellt werden. Dieser Landbesitz dürfte aus der Zeit der Stadtgründung stammen, die ja mit der Bedeichung der Elbmarschen verbunden war. Die Winsener Kirche bezog auch eine kleine Rente aus der Lüneburger Saline. Dieser Rentenbesitz war aber im Vergleich zu dem anderer geistlicher Einrichtungen der Umgebung ausgesprochen gering. Das wird damit zusammenhängen, daß zu der Zeit, als andere geistliche Anstalten, vornehmlich reiche Klöster, ihren Landbesitz verkauften – so das Kloster Reinfeld 1385 und 1402 große Ländereien um Winsen herum – und dafür Sülz- und andere Renten erwarben, die Winsener Kirche nicht über so viel Geld verfügte, daß sie bei diesem Geschäft hätte mitwirken können. Sie war und blieb von den Herzögen abhängig, die in dieser Zeit immer in finanziellen Schwierigkeiten lebten.

Leider geben die Quellen kaum Auskunft über den Neubau der Kirche im 15. Jh. Während der Beginn der Bauarbeiten nach der Analyse der vorhandenen Ziegelstempel etwa um 1415 liegen könnte, ist nach B. Adam und A. Druzynski von Boetticher (Berichte zur Denkmalpflege in Niedersachsen Heft 2 (2011) pp. 84-

87) der Dachstuhl über dem Chor 1437, der über dem Langhaus aber erst 1465 errichtet worden. Die Hostienkapsel für eine Monstranz im Jahre 1468 (Nr. 19) war möglicherweise eine Stiftung anlässlich der Weihe der neuen Kirche. Obwohl die Einwölbung auch des Langhauses ursprünglich geplant war, unterblieb sie schließlich, während das Chorgewölbe wohl Ende des 15. Jahrhunderts eingebaut wurde. Die testamentarischen Zuwendungen von 1471 und 1472 (Nrn. 20 und 21) waren vielleicht als Beiträge zur weiteren Ausgestaltung der Kirche gedacht, darunter auch für die Gewölbe. 1753 mußten zwölf geborstene Außenpfeiler abgerissen und verstärkt wieder aufgebaut werden, woraufhin im folgenden Jahr die Dachkonstruktion verstärkt wurde, um die Last gleichmäßiger auf die Außenwände zu verteilen. Damals werden auch farbige Fenster mit den Wappen der Stifter erwähnt, die bei diesen Baumaßnahmen beschädigt worden waren, aber auch das Kircheninnere verdunkelten, und deshalb durch helle Fenster ersetzt werden sollten. Die Gewölbe des Seitenschiffs wurden erst 1958 eingebaut. Die ungewöhnliche Bauform als zweischiffig-unsymmetrische Hallenkirche ist ausführlich von R. Pieper im Kreiskalender Harburg 2012 diskutiert worden.

Oft beklagt wurde schon der Umstand, daß man zwar seit den Arbeiten Adolf Wredes Ende des 19. Jhs. einiges über den Verlauf der lutherischen Reformation im Lüneburgischen weiß, daß aber mit Blick auf die Stadt Winsen hierzu wenig bekannt ist. Die durch vorhandene Quellen gut beleuchteten Vorgänge um die Auflösung des Winsener Franziskanerklosters im Jahre 1528 gehören zwar in diesen Kontext, sagen aber nichts aus über die Anfänge der neuen Lehre in der städtischen Pfarrgemeinde. Wir sind glücklich, hierzu zwei bisher in Winsen vollkommen unbekannte Schriftquellen (Nrn. 26 und 27) präsentieren zu können.

Man kann den Beginn der lutherischen Reformation in Winsen danach auf das Jahr 1526 datieren.

Abschließend sei noch kurz auf die oft diskutierte Frage eingegangen, ob die Winsener Kirche im Mittelalter einen Glockenturm gehabt habe. Bei der durch die Quellen belegten Bedeutung der Kirche als Stadtkirche und fürstliche Patronatskirche mit 3 Vikarien muß es ausgeschlossen erscheinen, daß sie keinen Glockenturm gehabt hat, wo doch jede Dorfkirche über einen solchen verfügte. Die erste Erwähnung eines Turms in Winsen findet sich allerdings erst bei Schlopken zum Jahr 1578, wo es heißt, daß die Winsener in Bardowick über den Abriß der dortigen alten St.-Johannis-Kirche verhandelten, um damit ihren Kirchturm erbauen zu können. Es wird sich um den Wiederaufbau nach einer Zerstörung gehandelt haben, vielleicht im großen Stadtbrand von 1528.

DIE QUELLENTEXTE

1. Der Tausch der Patronate und die Verselbständigung der Kirche (1233)

Quelle:

Hauptstaatsarchiv Hannover, Celle Or. 100 Lüneburg, St. Michael, Nr. 18. Pergament. Von den beiden Siegeln ist das Helenas abgefallen, das Ottos in Bruchstücken erhalten. Beide sind abgebildet in Christian Ludwig Scheidts *Origines Guelficae* Band III (Hannover 1751/52) Tab. XXV zu Seite 384. Abdruck der Urkunde bei von Hodenberg, Wilhelm, *Lüneburger Urkundenbuch*, Siebente Abtheilung: Archiv des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg (Celle 1861) Nr. 48

Text:

In nomine Sancte et indiuidue Trinitatis. Helena de j Gratia Ducissa. et O. filius eius Dux de Lvneburg et de Brvnswic.¹ omnibus in perpetuum. Necessarium quidem et utile est gesta hominum priuilegijs et testimonio comendari. ne cum tempore labilj in obliuionem transeant et in irritum reducantur.² Ad noticiam igitur omnium presentium et futurorum uolumus peruenire quod nos cum Domino Johanne abbate sanctj michahelis in Lvneburg et conuentu suo de cappella sancti kanutj^{3,4} que nostra erat et de ecclesia winhusen^{5,6} cuius patronatus ad ipsos pertinebat commutauimus talj modo. Dedimus enim et penitus assignauimus predicam Cappellam memorato abbatj et conuentuj suo cum omnibus redditibus et prouentibus spectantibus ad eandem. recipientes ab ipsis per commutationem ecclesiam winhusen et patronatum ejus. nobis et nostris heredibus perhenniter permansurum. Item consensu et uoluntate Domini nostri verdensis episcopi Luderj et

Domini Heremanni Scolastici. in patthenhusen Archidiaconi. et consenciente Adeloldo rectore de patthenhusen ecclesiam winhusen ab ecclesia Patthenhusen taliter duximus eximendam quod sacerdoti de patthenhusen et omnibus successoribus suis duas marcas⁷ denariorum dedimus. de Rothorp et Sankenstede annis singulis persoluendas. ita ut ecclesia nostra winhusen ab ecclesia patthenhusen penitus et perpetuo sit exempta. et in sepultura et baptismate et ceteris ecclesiasticis sacramentis plena semper gaudeat libertate. Vt Autem huiusmodj commutationes stabiles hinc inde permaneant scripta ista sigillorum nostrorum testimonio iussimus insigniri. Acta sunt hec Apud Lvneburg Anno dominice incarnationis M.CC.XXXIII. Presentibus Domino Lvdero verdensi episcopo. Domino Johanne abbate et toto Conuentu suo. Hermanno Scolastico verdensi. Friderico rectore ecclesie jn Lvneburg. Thebaldo. Hartmanno. et Johanne de Movle. et Adeloldo sacerdote. et alijs multis.⁸

Deutsche Übersetzung:

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Helena, von Gottes Gnaden Herzogin, und ihr Sohn Otto, Herzog von Lüneburg und Braunschweig¹, an alle und in Ewigkeit. Es ist gewiß nötig und nützlich, Geschäfte zwischen Menschen in Privilegien und Zeugnissen nachzuweisen, damit sie nicht im Laufe der flüchtigen Zeit ins Vergessen geraten und so der Ungültigkeit verfallen.² Daher wollen wir «dies» zur Kenntnis allen gegenwärtig und zukünftig Lebenden kommen lassen, daß wir mit Herrn Johannes, Abt von St. Michael in Lüneburg, und «mit» seinem Konvent hinsichtlich der Kapelle St. Knut^{3,4}, die uns gehörte, und der Kirche Winhusen^{5,6}, deren Patronat sie innehatten, auf folgende Weise getauscht haben. Wir haben nämlich die vorgenannte Kapelle dem erwähnten Abt und seinem Konvent mit allen ihr zustehenden Einkünften und Erträgen übergeben und ganz und gar

übertragen und «dabei» von ihnen auf dem Tauschwege die Kirche Winhusen und deren Patronat erhalten, das uns und unseren Erben auf Dauer verbleiben soll. Ferner waren wir mit Zustimmung und Willen unseres Herrn Bischofs Lüder von Verden und des Herrn Scholasters Hermann, Archidiakon in Pattensen, sowie mit dem Einverständnis Adelolds, des Rektors der Kirche zu Pattensen, der Ansicht, daß die Exemtion der Kirche Winhusen von der Kirche Pattensen in solcher Weise durchgeführt werden solle, daß wir dem Geistlichen von Pattensen und allen seinen Nachfolgern zwei Mark Pfennige⁷ überlassen, die aus Rottorf und Sangenstedt jedes Jahr zu bezahlen sind, so daß unsere Kirche Winhusen von der Kirche Pattensen völlig und auf immer exempt sein und sich hinsichtlich der Begräbnisse, Taufen und der anderen kirchlichen Sakramente immer völliger Freiheit erfreuen soll. Damit aber diese hier beschriebenen Tauschgeschäfte von nun an unerschütterlich bestehen bleiben, haben wir befohlen, daß dieses Schriftstück mit dem Zeugnis unserer Siegel gesiegelt werde. Verhandelt ist dieses zu Lüneburg im Jahr der Menschwerdung unseres Herrn 1233, in Anwesenheit des Herrn Bischofs Lüder von Verden, des Herrn Abts Johannes und seines ganzen Konvents, des Scholasters am Verdener Dom Hermann, des Rektors der Kirche in Lüneburg Friedrich, Theobalds, Hartmanns und Johannes´ von Moule, des Geistlichen Adelold und vieler anderer.⁸

Anmerkungen:

- 1 Ungeachtet der Tatsache, daß sich Helena und Otto in dieser Urkunde (und einigen anderen der Zeit) selbst Herzogin bzw. Herzog nennen, waren sie das im reichsrechtlichen Sinn damals nicht. Herzog wurde Otto erst nach der Übergabe seiner Allodialgüter an Kaiser Friedrich II. und seiner daraufhin von diesem erfolgten Belehnung mit ebendiesen Gütern auf dem

Mainzer Reichstag von 1235 (Konstituierung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg als kaiserliches Lehen). Otto war Patron des Klosters St. Michael. Diese Funktion ist für das in dieser Urkunde bestätigte kirchenrechtliche Geschäft von Bedeutung, nicht das vermeintliche Herzogsamt. Seine Mutter Helena starb am 22.11.1233.

- 2 Die eigentlichen Rechtsgeschäfte waren offenbar schon abgeschlossen. Die Urkunde stellt lediglich die Bestätigung dieser Geschäfte durch Otto und Helena dar, ähnlich wie die Urkunde Nr. 41 von 1225 desselben Urkundenbuchs die Bestätigung des in den Urkunden Nr. 38, 38a, 39 und 40 desselben Jahres dokumentierten Geschäfts ist (Einlösung des Salzzolls durch das Kloster). Die zu unserer Urkunde gehörigen vorgehenden Urkunden sind aber offenbar nicht mehr vorhanden. Die hier verwendete einleitende Formel findet sich in ähnlicher Form in der Urkunde Nr. 41: „Vniuersa que aguntur in tempore fluxili negocia fluunt similiter et labuntur a memoria nisi priuilegiis et attestacionibus fuerint stabilita“. Damit erledigt sich auch die Frage, warum die nach kanonischem Recht vorgeschriebene Nennung des Grundes der Errichtung der neuen Pfarrei hier ebenso fehlt wie die Siegel der Vertragspartner.
- 3 Nach Volger, Urkundenbuch der Stadt Lüneburg, Bd. I, S. 29 Anm. 2 ist „von dieser Kapelle und deren Lage nicht das Geringste weiter bekannt“. Der dänische König Knut V. Magnusson (* vor 1122, † 09.08.1157) war nach Volger „ein Verwandter des welfischen Hauses“ und „ein Bruder des Michaelisklosters“ (Nekrologium des Klosters in Wedekind's Notizen III). Er stritt mit seinem Vetter Sven III. um den dänischen Thron und wurde schließlich von diesem ermordet. Im

Streit Heinrichs des Löwen mit dem Bremer Erzbischof Hartwig I. von Stade, der Sven III. unterstützte, stand Knut V. auf der Seite Heinrichs. Ein anderer Verwandter Knuts V., ebenfalls Rivale im Kampf um den dänischen Thron und später König, war Waldemar I. der Große (14.01.1131-12.05.1182). Sein Vater Knut Lavard (12.03.1096-07.01.1131), ein Neffe König Knuts IV. des Heiligen (1043-10.07.1086), war Präfekt von Schleswig, später Herzog von Dänemark, und bemühte sich sehr um die Ausbreitung des Christentums. Von seinem Vetter ermordet, wurde Knut Lavard 1169 besonders auf Betreiben seines Sohnes Waldemar I. heiliggesprochen. Über letzteren sind die Welfen sozusagen doppelt mit diesem Königshaus verwandt. Waldemars Sohn Knut VI. (1162-12.11.1202) heiratete nämlich eine Tochter Heinrichs des Löwen, und seine Tochter Helena dessen Sohn Wilhelm von Lüneburg (11.04.1184-12.12.1213). Die Kapelle St. Knut ist wohl nach dem heiligen Knut Lavard benannt worden. Ab dem 14. Jh. wurde er in der Verehrung mehr und mehr durch seinen Onkel, Knut IV. den Heiligen, verdrängt, der sogar zum dänischen Nationalheiligen aufstieg. Dieser war ebenfalls für seine kirchenfreundliche Politik bekannt und wurde in einem Volksaufstand gegen ihn in der von ihm erbauten Kirche St. Alban (heute St. Knut) in Odense erschlagen. 1101 wurde er heiliggesprochen. Außer Knut V., der in seiner Vita einerseits enge Verbindungen zum Welfenhaus, andererseits zum Lüneburger Michaeliskloster hatte, konnten Helena und damit auch Otto in ihrer Familie also zwei Heilige, Knut Lavard und Knut IV., aufweisen. Alle drei Verwandten mit dem Namen Knut waren ermordet worden, die beiden Heiligen waren dabei den Märtyrertod gestorben. Die welfische Burg und das Benediktinerkloster St. Michael lagen Zeit eng beieinander auf dem Kalkberg und waren von Anfang an und über

sehr lange Perioden der Geschichte freundschaftlich verbunden. Das Kloster war geradezu das Hauskloster der Welfen, und die St.-Knut-Kapelle wurde jetzt das Zentrum der Verehrung für die Verwandten Helenas. Man nimmt auch an, daß um diese Zeit das neue welfische Wappen entstanden ist, bestehend aus dem welfischen Löwen und den aus Dänemark stammenden roten Herzen. Mit den genannten Heiligen setzte also eine neue Familientradition bei den Welfen ein. Es ist daher nachvollziehbar, daß es für Helena und Otto außerordentlich schwer gewesen sein muß, auf die Kapelle St. Knut verzichten zu müssen. Man kann mit Sicherheit ausschließen, daß sie in einem vermeintlichen Streben nach dem Besitz der Winsener Kirche die Kapelle St. Knut sozusagen in einem geschäftsmäßigen Tauschhandel aus der Hand gegeben haben. Höchstwahrscheinlich stand die Kapelle St. Knut in der Nähe der Burg und in der Nähe des Klosters, vielleicht zwischen beiden. Hierzu ist im Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte (Band 103, 2005) auf den Seiten 251-264 von Hans-Cord Sarnighausen ein bemerkenswerter Aufsatz erschienen. Auf S. 261 ist ein Lageplan des Klosters St. Michael und der Burg auf dem Kalkberg vor 1371 nach Kremeike abgebildet. Dort ist unter Nr. 3 eine kleine Kapelle direkt am Chor, aber außerhalb der Klosterkirche eingezeichnet, die durchaus die Kapelle St. Knut gewesen sein könnte. Sie lag also eher im Bereich des Klosters als in dem der Burg. Wenn sie ursprünglich den Welfen gehört hat, wäre der Wunsch des Klosters nach ihrem Erwerb sehr verständlich. Sie kann wohl erst seit der Heirat Wilhelms und Helenas (1202) dort gestanden haben, denn die Verehrung des hl. Knut ist in Deutschland nicht bekannt, wohl aber in Dänemark. Überhaupt muß man sich klarmachen, daß im Mittelalter die meisten Heiligen nur einen lokalen oder regionalen

„Wirkungskreis“ hatten. Daß eine solche Kapelle in Lüneburg stand, noch dazu auf dem fürstlichen Burgberg, legt daher die Vermutung nahe, daß diese Benennung im Zusammenhang mit der Einheirat Helenas gesehen werden muß. Eine weitere Stütze dieser Vermutung ist, daß in der Urkunde von 1244 davon die Rede ist, daß Taufen und die Austeilung anderer Sakramente schon über 40 Jahre auf dem Burgberg geschehe, also wohl in dieser Kapelle seit etwa 1204 oder kurz davor. Dazu paßt gut das Heiratsdatum Wilhelm-Helena (1202).

- 4 Offenbar war die Hauptsache an dem Tauschgeschäft, daß St. Michael in Lüneburg die St.-Knuts-Kapelle erhielt, nicht etwa, daß Helena und Otto die Winsener Kirche bekamen. Das geht daraus hervor, daß zunächst die Übergabe der St.-Knuts-Kapelle ausführlich beschrieben wird, danach kürzer die Übergabe der Winsener Kirche. In mittelalterlichen Urkunden ist die Reihenfolge der Nennung von Personen, Sachen und Verhältnissen stets von hervorragender Bedeutung. Bei der Einlösung des Salzzolls im Jahre 1225 (s. o.) entsprach Otto dem Text der Urkunde Nr. 40 zufolge als Patron dem Wunsch des Abtes Johannes. Der ganze Vorgang zeigt klar das politische Übergewicht des Abtes. – In der Urkunde Nr. 55 von 1244 bestätigt dann der Mainzer Erzbischof Siegfried dem Kloster die seit über 40 Jahren (wohl seit 1202, dem hypothetischen Gründungsdatum der Kapelle St. Knut) hergebrachte Gewohnheit, in der Burg Lüneburg auf dem Kalkberg zu taufen, Kranke zu besuchen und Sakramente zu verleihen, Rechte also, die bis dahin der Pfarrkirche St. Cyriakus zugestanden hatten. Jetzt wurde also diese Praxis legalisiert. Nochmals wird klar, daß St. Michael offenbar von Anfang an bemüht war, die geistlichen Rechte auf dem Burgberg in seine Hände zu bekommen. Das Jahr 1244 be-

zeichnet den erfolgreichen Abschluß dieser Bemühungen. Auch der Patronatstausch von 1233 ist als ein Element dieser Politik anzusehen. Er ging dementsprechend auf Wunsch des Klosters vonstatten.

- 5 Alter Name der Stadt, der außer in dieser Urkunde noch auf dem Stadtsiegel vorkommt, das bis ins 14. Jh. hinein in Gebrauch war. Die Gründung der Winsener Kirche ist etwa gleichzeitig mit der Stadterhebung anzunehmen. Sie konnte zunächst aus kirchenrechtlichen Gründen keine selbständige Pfarrei bilden, da sie im Gebiet der Pfarrei Pattensen lag und von dort entweder grundsätzlicher Widerstand gegen die Exemtion Winsens kam oder für eine Exemtion Kompensationen gefordert wurden, die der Stadtherr nicht aufbringen wollte, da er ja nicht wußte, wie sich die neue Stadt entwickeln würde, mit anderen Worten ob sich diese Investition lohnen würde. Jetzt (1233) wurde die Kompensation in Gestalt der 2 Mark gezahlt.

- 6 Die Verselbständigung der Winsener Kirche war dem Tauschgeschäft formal nachgeordnet, wird aber gleichwohl das treibende Motiv des ganzen Geschäfts gewesen sein. Etwa so: die Winsener Bürger drängten ihren Stadtherrn (Helena bzw. Otto), die Verselbständigung zu erreichen, da der bisherige Zustand unzumutbar erschien. Die in Winsen vorliegende Rechtskonstruktion mit einer Filialkirche, die von einer in der Nähe liegenden alten Pfarrkirche abhängig war, führte wohl hier wie nachweislich auch in vielen anderen Städten zu einer schlechten geistlichen Versorgung und daher zu Unruhe in der Stadtbevölkerung. Das Benediktinerkloster St. Michael (der Patron der Winsener Kirche) forderte jedoch anscheinend den Tausch mit der St.-Knuts-Kapelle. Diese

war sicherlich damals trotz ihrer baulich kleinen Ausmaße politisch wichtiger als die Winsener Kirche, da sie auf dem Lüneburger Kalkberg direkt neben der welfischen Burg und auch direkt neben dem Kloster stand. Der Erwerb dieser Kapelle paßt gut zur damaligen Arrondierungspolitik des Klosters, die ja schon bei der Einlösung des Salzzolls im Jahre 1225 hervortrat. Der Wunsch des St. Michaelisklosters wird noch verständlicher, wenn man bedenkt, daß mit der Ablösung Winsens eine Kompensation fällig wurde (die 2 Mark), die das Kloster wohl nicht bezahlen wollte, da es kein eigenes Interesse an der Verselbständigung Winsens haben konnte. Denn außer den Ablösungskosten waren nun Geistliche in Winsen zu besolden, und bei einem Wachstum der Stadt fielen erwartungsgemäß auch Baukosten für die Kirche an. Daher wurde die Zustimmung des Patrons zur Verselbständigung von dem Tauschgeschäft als einer *conditio sine qua non* abhängig gemacht. Anders erklärt sich die Koppelung der eigentlich nicht zusammengehörigen zwei Rechtsgeschäfte nicht. Beides waren der Urkunde zufolge „Tauschgeschäfte“: das zweite ein Tausch der bisherigen Einkünfte Pattensens aus Winsen gegen die zwei Mark aus Rottorf und Sangenstedt. Daß Helena und Otto bereit waren, dies für die (von ihnen wohl nicht besonders begehrte) Winsener Kirche zu zahlen, zeigt, wie sehr sie unter Druck gestanden haben müssen.

- 7 Das erste Geld, mit dem die Menschen hierzulande Umgang hatten, waren Pfennige. Kleinere Geldbeträge wurden abgezählt, größere abgewogen. 1 Mark = ca. 234 g Feinsilber (sog. Kölner Mark, es gab auch leicht differierende Definitionen, die Kölner Mark hatte jedoch im Edelmetall- und Währungsbereich namentlich in Deutschland seit dem 11. Jh. eine über-

ragende Bedeutung). Es galt im Mittelalter (nicht jedoch in der Neuzeit ab ca. 1500): 240 Pfennige = 20 Schillinge = 1 Mark. Als Münze ausgeprägt wurde der Schilling jedoch erst ab dem 14. Jh., die Mark erst ab dem 16. Jh. Als diese Ausprägung geschah, war der Silbergehalt der beiden Münzen jedoch schon jeweils wesentlich kleiner als derjenige, der sich nach den obigen Werten berechnet. Im 16. Jh. war 1 Mark = $\frac{1}{2}$ Taler = $\frac{1}{16}$ kölnische Mark Feinsilber, später noch weniger. Wenn in den Texten des 13. / 14. Jh. die Worte „x Mark Pfennige“ bzw. „x Mark Lüneburger Pfennige“ auftauchen, so bedeutet das jedenfalls „240*x Pfennige“. Der Zusatz „Lüneburger“ deutet dabei an, daß diese Pfennige inzwischen weniger Silber hatten als ursprünglich und daß dieser Gehalt inzwischen regional verschieden war. In jedem Fall war die Mark damals kein Geldstück, sondern ein Zähl- bzw. Gewichtsmaß.

- 8 Zu der Zeugenliste: Theobald war nach der Urkunde Nr. 49 (1234) ein Lübecker Kanoniker (*canonicus lubisensis*), Hartmann nach der Urkunde Nr. 50 (1238) der Vogt Ottos in Lüneburg (*advocatus noster in Luneborg*). Letzterer und der in vielen Urkunden der Zeit als Zeuge auftretende Johannes de M(o)ule waren Ministeriale Ottos. Der Lüneburger Vogt war anwesend, da Winsen damals ebenso wie Rottorf und Sangenstedt zur (Groß-) Vogtei Lüneburg gehörte. Diese gliederte sich wenigstens seit dem 14. Jh. in mehrere kleinere Vogteien, darunter auch eine Vogtei Winsen, deren Zentrale (Großvogtei) dann ab 1371 von Lüneburg nach Winsen verlegt wurde. Nach dem Winsener Schatzregister von 1450/51 gehörten Rottorf und Sangenstedt zum schon früher erwähnten sogenannten „Sondergut“ dieser Großvogtei.

2. Der Winsener Rektor Werner Bintremen (20.01.1320)

Quelle:

Hauptstaatsarchiv Hannover, Celle Or. 100 Bardowick Nr. 119. Pergament; ursprünglich wohl sechs anhängende Siegel, wovon zwei nicht (mehr) vorhanden sind, die anderen restauriert.

Text:

Ego Scacko¹ senior et uxor mea Ghertrudis / recognoscimus tenore presencium prestantes / quod nos unanimi consilio et consensu fratrum meorum Hinrici et Johannis / et patrueliks mei filii domine Ysaldem / et domini Werneris sacerdotis dicti Bintremen rectoris ecclesie in Winsen² / et domini Ottonis militis de Swerin³ / et omnium heredum nostrorum legitimorum / vendidimus Discreto viro domino Frederico sacerdoti de Smalenvelde⁴ perpetuo vicario altaris beati Mathei ecclesie Ramesloensis / necnon Johanni Behem famulo duas curias sitas in villa Querendorpe / in quarum una moratur Gherbertus filius Haricō / in alia una Johannes filius qui dicebatur Westerluder / pro sexaginta marcis et una marca Luneburgensium denariorum / Ad faciendum seu dimittendum cum bonis quod quod decreuerint prenotatis / Huius rei testes sunt / Ludolfus Eyghel et Thidericus filius eius / Otto Melbeke / et Johannes de Smalenvelde qui nobiscum quidem manus domini Frederici et Johannis Behem fedus pariter susceperunt / quod sigillo meo / et fratrum meorum Hinrici et Johannis / et patrueliks mei filii domine Ysaldem et domini Werneris rectoris ecclesie in Winsen / et Domini Ottonis militis de Swerin / Sigillis fecimus assignari. Datum Luneborgh / Anno Domini ·m^o·ccc^o·xx^o in die beatorum martirum Fabiani et Sebastiani.

Deutsche Übersetzung:

Ich Schacko¹ der Ältere und meine Ehefrau Gertrud anerkennen und bestätigen in der gegenwärtigen Urkunde, daß wir auf einmütigen Rat und mit Zustimmung meiner Brüder Heinrich und Johannes, meines Neffen, Sohns der Frau Isolde, des Herrn Priesters Werner Bintremen, Rektors der Kirche in Winsen,² des Ritters Otto von Schwerin³ und aller unserer legitimen Erben dem vornehmen Mann, Herrn Priester Friedrich von Schmalenfelde⁴, Vikar der ewigen Vikarie am Altar des heiligen Matthäus in der Kirche zu Ramelsloh, und auch dem Knappen Johannes Behem zwei Höfe in Quarrendorf – in einem von diesen wohnt Gerbert, Sohn des Harich, im anderen Johannes, Sohn «dessen,» der Westerluder genannt wurde – für 61 Mark Lüneburger Pfennige verkauft haben, «und zwar so,» daß sie mit den vorgenannten Gütern tun oder lassen können, was auch immer sie entschieden haben sollten. Zeugen dieser Sache sind Ludolf Eyghel und sein Sohn Dietrich sowie Otto Melbeke und Johannes von Schmalenfelde, die ja zusammen mit uns zu gleichen Teilen «die Gewähr für» den Vertrag über die Besitzübertragung an den Herrn Friedrich und Johannes Behem übernommen haben. Diesen «Vertrag» haben wir durch mein Siegel und die Siegel meiner Brüder Heinrich und Johannes, meines Neffen, Sohns der Frau Isolde, des Herrn Werners, Rektors der Kirche in Winsen, und des Ritters Herrn Ottos von Schwerin bezeugen lassen. Gegeben zu Lüneburg im Jahre des Herrn 1320 am Tage der heiligen Märtyrer Fabian und Sebastian (20. Januar).

Anmerkungen:

- 1 Die von Schacken verfügten im Winsen-Harburger Raum über ausgedehnten Grundbesitz. Ebenso wie diese zwei scheinen auch alle im folgenden erwähnten

Quarrendorfer Höfe Schacko dem Älteren als Lehen des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg gehört zu haben. 1323 verpfändet Schacko zwei (andere) Höfe in Quarrendorf an Otto von Schwerin (Urkundenbuch St. Michaelis Nr. 299), und 1324 verkauft er drei Höfe in Quarrendorf an das St.-Michaelis-Kloster (a.a.O. Nr. 307), wobei ausdrücklich mögliche Hindernisse erwähnt werden, die aber mit Hilfe der Gewährleute aus dem Wege geräumt werden sollten. Herzog Otto d. J. bezeugt daraufhin im selben Jahr den Verkauf dieser drei Höfe sowie auch, daß Schackos Frau erklärt habe, diese ihr geliehenen Höfe habe sie ihrem Oheim resigniert (a.a.O. Nr. 313). Herzog Erich schenkt 1332 dem St.-Michaelis-Kloster das Obereigentum über die drei Höfe (a.a.O. Nr. 360). 1333 besitzt Johann Behem offenbar beide 1320 verkauften Höfe, auf die er jetzt verzichtet und die sein Lehnsherr Herzog Erich daraufhin dem Thesaurar Dietrich von dem Berge und dem Stift Ramelsloh als Eigentum schenkt (Ramelsloher Urkundenbuch Nr. 57).

- 2 Werner Bintremen ist der bisher erste namentlich bekannte Rektor der Winsener Kirche. Johann von Lüneburg, genannt Bintremen, hatte den Zehnten im heute wüsten Dorf Virlo vom Marschall und Ritter Werner von Meding zu Lehen erhalten, der ihn seinerseits von Bischof Gerhard zu Lehen hatte. Schon 1266 fiel dieser Zehnt aber an das Kloster Medingen (Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verden Bd. 1 Nrn. 509 (1266), 511 (1267) und 616 (1286)). 1336 wird ein Johannes (genannt) Bintremen junior erwähnt, der dem Kloster Scharnebeck „die Hälfte eines Teichs gen. Wilse“ verkauft (Scharnebecker Urkundenbuch Nr. 288), und 1344 lösen

Johann (senior) Bintremen und seine Söhne Otto, Johannes jun. und Werner eine Rente aus Gütern des Klosters St. Michaelis in Echem durch Überlassung eines Hofes in Barum ab (Urkundenbuch St. Michaelis Nr. 461). 1354 wird dieser Tausch noch einmal den Söhnen Werner und Hermann bestätigt (Scharnebeker Urkundenbuch 356). Dieser Werner kann jedoch nicht der Rektor der Winseiner Kirche gewesen sein, denn bereits 1350 war ja Willekin Winsener Rektor, und in den beiden Urkunden wird er auch nicht als Geistlicher bezeichnet. Vielleicht war der Rektor Werner Bintremen ein Bruder des 1354 schon verstorbenen Johannes senior. – 1352 gibt der Knappe Lüder von Todendorf einen Hof zu Strothe an die Lüneburger Herzöge Otto und Wilhelm zurück, den diese an eine in Lüchow lebende Witwe Bintremen als Lehen weitergeben (Sudendorf II, Nr. 419), und 1382 werden in oder um Lüchow begüterte Lehnsleute der Herzöge mit dem Namen Bintremen erwähnt: „... myner heren van Lüneborch besethenen mannen Byntrymen ...“ (Sudendorf VI, Nr. 26).

- 3 Der Ritter Otto von Schwerin tritt beim Verkauf eines Heinrich Schack gehörenden Hofes in Brackel an den Vikar Friedrich von Schmalenfelde (Nr. 43 (1312)) zusammen mit dem Ritter Werner junior von Meding und eben diesem Knappen Heinrich Schack als Zeuge auf. Es ist bemerkenswert, daß der Ritter Otto von Schwerin bzw. später sein Sohn Heinrich zufolge den Nrn. 64 (1343) und 73 (1353) Rechte am Hof Schmalenfelde hatte, also eben jenem Hof, dem Friedrich von Schmalenfelde (vermutlich) entstammte, der ihm aber 1343 beim Verkauf an den

Winsener Bürger Crowel nicht mehr gehörte, und der 1350/53 an das Kloster Scharnebeck ging.

- 4 In den Besitz des Ramelsloher Vikars Friedrich von Schmalenfelde gingen noch andere Höfe der Umgebung und auch Salzgut der Lüneburger Saline über: Vgl. Ramelsloher Urkundenbuch Nrn. 43 (1312), 48 (1317), 50 (1317), 55 (1323), 58 (1333), 62 (1342), 63 (1343), 75 (1353), 76 (1354), 77 (1355) und 78 (1356). Gemäß Urkunde Nr. 95 (1377) stiftete er zusammen mit seinem Neffen Johann von Schmalenfelde, ebenfalls Vikar in Ramelsloh, dort eine Vikarie der heiligen Jungfrau Maria und stattete sie mit Gütern in Schmalenfelde, Nindorf und Garstedt sowie einem Salzgut in der Lüneburger Saline aus. – Bei der Transaktion von 1323 tritt Johannes Behem als Zeuge auf.

3. In der Kirche findet eine Verhandlung zum Streit um ein „Wassergut“ des Otto Lewenberg¹ statt (um 1325)

Quelle:

Hamburgisches Liber de hortis venditis fol. 15b; Hagedorn, Anton, Hamburgisches Urkundenbuch Band 2, 3. Abteilung 1321-1330 (1933) Nr. 657²

Text:

Placitatum fuit cum dominis Seghebando de Wittorpe, Wenero Groten et domino Alberto de Molendino per dominum Nycolaum de Luneborch et Johannem de Edemiz in ecclesia in

Winsen super causa, quam dominus Wernerus de Medinghe monet civitati ex parte Ottonis de Lewenberghe, ita videlicet, quod consules debent, quantum volunt, ponere, parum aut multum, et debent iurare duo quatuor aut plures aut omnes, quotquot ipse dominus Wernerus vult, quod cum hoc emendassent totum, quod sibi de iure debet emendari. Insuper, si dominus Wernerus aliquem de nostris civibus voluerit incusare, talis faciet sibi, quicquid est nostri iuris, et quando dominus Wernerus istud ius vel compositionem habere voluerit, tunc veniet in nostram civitatem sub firmu ducatu.

Deutsche Übersetzung:

Herr Nikolaus von Lüneburg und Johannes von Edemiz sind in der Kirche in Winsen mit den Herren Segeband von Wittorf, Werner Grote und dem Herrn Albert von der Molen in der Angelegenheit übereingekommen, die Herr Werner Meding im Namen des Otto Lewenberg bei der Bürgerschaft anmahnt, solchergestalt nämlich, daß die Ratsherren zahlen sollen, wieviel sie wollen, wenig oder viel, und daß zwei «von ihnen», vier oder mehr oder alle, «jedenfalls so viele,» wie viele auch immer dieser Herr Werner will, schwören sollen, daß sie mit diesem das vollständig wieder gutgemacht hätten, was ihm von Rechts wegen wieder gutgemacht werden muß. Und darüber hinaus, wenn Herr Werner jemand von unseren Bürgern anklagen wollte, so wird er es in seinem Interesse so tun, daß es nach unserem Recht ist, und wenn Herr Werner jenes Recht oder Schadenersatz haben wollte, dann wird er unter sicherem Geleit in unsere Stadt kommen.

Anmerkungen:

- 1 Der Hintergrund des Streits bleibt im Dunkeln. Otto Lewenberg / Lowenberg hatte im südlichen (lüneburgischen)

Teil der damaligen Elbinsel Gorrieswerder u. a. ein „Wassergut“ mit Fischereigerechtigkeit vom Lüneburger Herzog zu Lehen. Möglicherweise war dieses schon damals an Hamburger Bürger verpfändet oder verpachtet, und man stritt sich um die von den Hamburgern zu zahlenden Gelder oder um einen von diesen angerichteten Schaden. Nachdem Otto Lowenberg gestorben war, verpfändeten seine Söhne in den Jahren 1367-1369 die Güter an Hamburger Bürger, was Herzog Magnus 1370 bestätigte. Nach dem Tod der Söhne zog Herzog Bernhard 1388 das erledigte Lehen ein und vergab es an den Lüneburger Bürgermeister Dietrich Springintgud, dem aber die Inbesitznahme von den Hamburger Pfandinhabern verwehrt wurde. Es entwickelte sich nun ein längerer Rechtsstreit. 1393 erhielten die Herzöge von den Hamburgern eine größere Geldsumme, die jene dazu veranlassen sollte, sie in ihrem Pfand- bzw. Erbesitz zu schützen, und die bei ausbleibendem Erfolg zurückzuzahlen war. Auf der anderen Seite wurde Springintgud in dieser Sache mehrmals bei seinen Lehnsherren, den Herzögen, vorstellig, wiewohl vergebens. Die Hamburger behaupteten jetzt, ebenfalls von den Herzögen mit dem Wassergut belehnt worden zu sein, oder dieses sogar als freies Eigentum zu besitzen. Zwei der Gerichtsverhandlungen fanden auch wieder in Winsen statt, jedoch nun im bzw. „vor dem“ Schloß. Erst der Sohn Springintguds erhielt vor dem Celler Lehnsgesicht 1408 Recht, konnte vermutlich aber damit seine Ansprüche immer noch nicht durchsetzen. Vgl. D. Kausche, Gerechtsame an und auf den Wasserläufen zwischen Hamburg und Harburg im späteren Mittelalter in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. 46 (1960) pp. 45-103, sowie D. Kausche, Regesten zur Geschichte des Harburger Raumes 1059 bis 1527, Hamburg 1976, dort die Nrn. 133 (1332/33), 205 (1354), 222

(1367), 253 (1367), 254 (1368), 258 (1369), 270 (1370), 305 (1374), 352 (1388), 371 (1393), 381 (1393), 462 (1403/07), 475 (1405), 480 (1407), 481 (1407), 482 (1408), 486 (1408) und 508 (1414).

- 2 „Aufzeichnung über eine in der Kirche zu Winsen getroffene Vereinbarung der hamburgischen Ratsherren Nikolaus von Lüneburg und Johann von Edemiz mit den Rittern Segeband von Wittorf und Werner Grote und dem lüneburgischen Ratsherrn Albert von der Molen über Ansprüche, die der Ritter Werner von Meding in Sachen Otto von Lewenberg gegen Hamburg erhebt. Die Eintragung ist von dem Nachfolger des Stadtschreibers Johann Bertrams Sohn, wahrscheinlich Segebodo de Ride, geschrieben worden. Seine Hand kommt in den Stadtbüchern vom Herbst 1323 an vor. Diese Eintragung dürfte, wie Schriftvergleichung zu ergeben scheint, etwa 1324 oder 1325 gemacht sein.“ (Hagedorn).

4. Die Bestätigung der Stiftung des St.-Georgs-Altars¹ (01.12.1336)

Quelle:

Sudendorf, Hans, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Bd. 1 (1859) Nr. 605, auch bei Mindermann, Arend, Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verden Bd. II (2004) Nr. 459

Text:

Nos Godfridus de werpe venerabilis in Christo patris ac domini domini Johannis verdensis ecclesie episcopi in spiritualibus et temporalibus vicarius generalis recognoscimus et notum esse volumus presentibus protestantes. quod nos altare in ecclesia in winsen in honorem beati Georgij martiris fundatum per Illustres principes ac dominos dominum Ottonem et dominum wilhelmum de Brunsw. et Luneborg sub condicionibus infra scriptis auctoritate qua fungimur confirmamus. videlicet quod presentacio vicarij eiusdem altaris ad dictos principes ac eorum heredes seu successores perpetuo pertinebit. quod presentibus concedimus eisdem. et omnis ad dictum altare succedente tempore presentandus sacerdos actu esse debet. aut in primo anno a tempore presentacionis in sacerdotem promoueri.² Insuper omnis cui de predicto altari prouisum fuerit. tempore hyemali in ortu diei tempore vero estiali in ortu solis omni die missam dicet legitimo cessante impedimento et singulis diebus cum plebano seu viceplebano diuinis officijs debeat interesse.³ Per hanc vero fundacionem et nostram confirmacionem Rectori ecclesie prenominate nullum prorsus preiudicium volumus generari. sed dictus vicarius omnia que ad ipsum peruenerint seu quocunque modo de parrochia ipsa perceperit. videlicet oblaciones. votiuas. denarios vigiliarum. seu in testamento relictas rectori sepe dicto absque contradictione mora et dubio fideliter presentabit. suis tantum prouentibus contentatus.⁴ In quorum omnium et singulorum euidentis testimonium vicariatus nostri sigillum presentibus est appensum. Datum winsen Anno domini M^o.CCC^o.XXXVI^o dominica qua cantatur ad te leuauit.

Deutsche Übersetzung:

Wir, Gottfried von Werpe, in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten Generalvikar des in Christus ehrwürdigen Vaters und Herrn, Herrn Johannes, Bischofs der Verdener Kirche, anerkennen und wollen daß «folgendes» bekannt ist, indem wir es durch die vorliegende Urkunde öffentlich bezeugen, daß wir den Altar in der Winsener Kirche zu Ehren des heiligen Märtyrers Georg, der von den erlauchten Fürsten und Herren, Herrn Otto und Herrn Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg, gestiftet ist, unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen mit unserer Amtsautorität bestätigen, nämlich, daß das Präsentationsrecht des Vikars an diesem Altar bei den genannten Fürsten beziehungsweise ihren Erben oder Nachfolgern auf ewig verbleibt, was wir durch eben diese Urkunde bestätigen und verbriefen, und daß jeder zukünftig am genannten Altar zu Präsentierende von Beruf Geistlicher sein oder – innerhalb eines Jahres von der Präsentation ab – geworden sein muß². Außerdem wird jeder, der für den vorgenannten Altar sorgt, im Winter ab Tagesanbruch, im Sommer aber ab Sonnenaufgang an jedem Tag die Messe lesen, wenn kein gebührender Hinderungsgrund vorliegt, und an einzelnen Tagen müßte er zusammen mit dem Pleban oder Vizepleban an den Gottesdiensten teilnehmen.³ Durch diese Stiftung und unsere Bestätigung soll nach unserem Wunsche dem Rektor der vorerwähnten Kirche überhaupt kein Nachteil zugefügt werden, sondern der genannte Vikar wird alles, was an ihn persönlich kommt oder er auf welche Weise auch immer aus dieser Kirchengemeinde erlangt, zum Beispiel Opfertgaben, geweihte Gaben, Geldgaben für nächtliche Gebete oder testamentarische Vermächtnisse, dem oft erwähnten Rektor ohne Widerspruch, Verzögerung oder Zweifel treu vorzeigen, zufrieden bloß mit seinen eigenen Einkünften.⁴ Als sichtbares Zeugnis all dessen, im Ganzen wie im Einzelnen, ist das Siegel unseres Vikariats an die vor-

liegende Urkunde angeheftet. Gegeben zu Winsen im Jahr 1336, am Sonntag, an dem gesungen wird „Zu Dir erhebe ich «meine Seele“ (1. Adventssonntag).

Anmerkungen:

- 1 Der Altar stand in der Winsener Pfarrkirche, nicht in der wohl erst später errichteten Kapelle des Leprosenspitals St. Georg. Er dürfte der zuerst eingerichtete „Nebenaltar“ in der Winsener Kirche gewesen sein. Um 1445 sind zwei weitere bezeugt, ebenfalls unter dem Patronat der Braunschweig-Lüneburgischen Herzöge. Solche Nebenaltäre wurden in der Regel gestiftet, damit die daran angestellten Vikare Seelenmessen für die verstorbenen Mitglieder der Stifterfamilie hielten. Die Aufgaben eines Vikars, wie sie auch in dieser Urkunde beschrieben werden, machten seine ständige Präsenz am Ort erforderlich, anders als es sich bei den anderen Geistlichen verhielt. Außerdem dienten die Nebenaltäre sicherlich auch repräsentativen Zwecken. Sie waren ja der Öffentlichkeit zugänglich.
- 2 Mit dieser Urkunde wird die durch die beiden Fürsten erfolgte Stiftung des Altars vom Bischof bzw. seinem Stellvertreter bestätigt und gleichzeitig den Stiftern das Recht verliehen, den Altaristen bzw. den Vikar am Altar vorzuschlagen (Präsentationsrecht). Dieses Recht hatten die Fürsten hinsichtlich der Winsener Kirche schon seit 1233 inne, es mußte aber offenbar für jeden neuen Altar darin neu verliehen werden. Der Bischof will zufolge dieser Urkunde die Einsetzung des von den Fürsten zum Vikar am neuen St.-Georgs-Altar vorgeschlagenen Kandidaten zulassen, ebenso jeden in Zukunft von diesen Präsentierten, wenn er Geistlicher ist oder aber spätestens ein Jahr nach der Präsentation wird. Dieser Passus

gibt einen interessanten Einblick in die Art und Weise, wie das Präsentationsrecht damals gehandhabt wurde. So ähnlich dürfte es auch hinsichtlich anderer geistlicher Stellen in Winsen und vielleicht auch anderswo gewesen sein.

- 3 Die Aufgaben des Vikars werden genau beschrieben. Er war jedenfalls dem Rektor der Kirche untergeordnet, der meist ein Adliger und oft zusätzlich in höheren fürstlichen Diensten tätig war. Da der Pleban (der 2. Geistliche), ebenfalls Untergebener des Rektors, in der Regel den Gottesdienst zu versehen hatte und der Vikar an diesem gelegentlich teilnehmen sollte, ist wohl auch hier ein untergeordnetes Verhältnis zu vermuten. Der Vikar war nur am Nebenalтарь in eigener Verantwortung tätig, aber sonst dem Pleban und dieser dem Rektor Gehorsam schuldig. Der Urkunde zufolge gab es möglicherweise noch einen Vizepleban, Stellvertreter des Plebans, der in der Hierarchie ebenfalls noch über dem Vikar stand.

- 4 Da der Vikar als einziger der Winsener Geistlichen ständig in der Kirche anwesend war, ging man davon aus, daß ihm in besonderem Maße Spenden und Opfergaben zuflossen, die er aber dem Rektor abgeben oder wenigstens vorzeigen mußte. Das schon deshalb, da der Rektor ja der dienstliche Vorgesetzte für alle Geistlichen und Hilfskräfte an der Kirche war und als solcher auch die Finanzen verwaltete. Ein zweiter Grund mag gewesen sein, daß der Vikar aus den vom gestifteten Kapital aufkommenden Zinsen besoldet wurde, also eigentlich nichts weiter zu erhalten hatte.

5. Ein Vermächtnis der Frau Ida für die Winsener (Kaland)bruderschaft (um 1350¹)

Quelle:

Staatsarchiv Hamburg, Senat CL. X Vol. 4 Ser. I., Pergament; Reetz, Jürgen, Hamburgisches Urkundenbuch 4. Band 1337-1350 (1967) Nr. 407

Textauszug:

.... Item do in Winzen ad fraternitatem² I marcam. ...

Anmerkungen:

- 1 Reetz macht in seiner Anmerkung 1 wahrscheinlich, daß das Testament um 1350 mit einer Unsicherheit von vielleicht einigen Jahren erstellt wurde.
- 2 Mit der Bruderschaft kann wohl nur die sonst erst 1460 in Winsen bezeugte Kalandbruderschaft gemeint gewesen sein. Diese hätte also demnach schon um 1350 existiert. Die 1 Mark für Winsen war im Vergleich zu den anderen im selben Testament vermachten Geldbeträgen eine kleine Summe.

6. Der Winsener Rektor Willekin beglaubigt einen Schenkungsvertrag (24.07.1350)

Quelle:

Brosius, Dieter, Urkundenbuch des Klosters Scharnebeck (1979) Nr. 344

Text:

Ego Johannes dictus Crowel¹ civis in Winsen tenore presencium publice recognosco et protestor, quod cum voluntate uxoris mee Elizabet dilecte et ratihabicione filiorum ac filiarum mearum et omnium heredum meorum, quorum interesse poterat, in remedium anime mee et premissorum ac omnium progenitorum donavi viris religiosis curiam meam liberam et molendinum in Smalvenelde cum omni iure, iudicio, libertate, utilitate, pratis, pascuis, lignis, paludibus, nemoribus, rubetis, agris cultis et incultis, viis et invis, aquis, piscaturis, rivis aquarum earumque decursibus ac omnibus pertinentiis, quibus ipsam habui perpetuo possidendam. In cuius rei evidens testimonio sigillum meum una cum sigillo discreti viri domini Willekini rectoris ecclesie in Winsen² presentibus est appensum. Et ego Willekinus predictus rector parrochialis ecclesie in Winsen predictae huic littere ad petitiones prescripti Johannis Crowel meum sigillum apposui in testimonio omnium premissorum. Datum anno domini MCCCL, in vigilia beati Jacobi apostoli, presentibus discretis viris Johanne et Gotfrido fratribus dictis de Hov et Johanne dicto Martini laycis Verdensis dyocesis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Deutsche Übersetzung:

Ich, Johannes Crowel¹, Bürger in Winsen, anerkenne und bezeuge öffentlich in der gegenwärtigen Urkunde, daß ich mit Willen meiner geliebten Gattin Elisabeth und mit Bestätigung meiner Söhne und Töchter und aller meiner Erben, denen daran gelegen sein konnte, zum Heil meiner Seele und zum Heil der Vorgenannten und aller Vorfahren, den Geistlichen (des Klosters Scharnebeck) meinen freien Hof und die Mühle in Schmalenfelde geschenkt habe, mit allem Recht – mit Gerichtsbarkeit, Freiheit, Nutznießung, Wiesen, Weiden, Forsten, Sümpfen, Wäldern, Sträuchern,

bebauten und brachliegenden Äckern, Wegen und Unwegen, Wassern, Fischerei, Wasserbächen und ihren Läufen und allem Zubehör – welches ich selbst dauerhaft daran besessen habe. Sichtbar, zur Bestätigung dieser Sache, ist mein Siegel zusammen mit dem Siegel des vornehmen Mannes Herrn Willekin, Rektors der Pfarrkirche in Winsen², an die vorliegende Urkunde angeheftet. Und ich, der erwähnte Willekin, Rektor der erwähnten Pfarrkirche in Winsen, habe dieser Urkunde auf Bitten des vorgenannten Johannes Crowel zur Bestätigung alles Vorigen mein Siegel hinzugefügt. Gegeben im Jahre des Herrn 1350, am Tage vor dem Tag des heiligen Apostels Jakobus, in Gegenwart der vornehmen Männer, der Brüder Johannes und Gottfried vom Hofe, und Johannes Martins, Laien aus dem Bistum Verden, die speziell als Zeugen für das Vorausgeschickte hinzu gerufen und gebeten worden waren.

Anmerkungen:

- 1 Johannes Crowel (Krowle) hatte den Hof 1343 übernommen (Ramelsloher Urkundenbuch Nr. 64), jedoch unbeschadet der Rechte des Otto von Schwerin, die später seinem Sohn Heinrich von Schwerin zustanden. Wegen dieser Rechte, die im Testament von 1350 nicht erwähnt werden, hat es offenbar danach noch Streitigkeiten gegeben. Heinrich von Schwerin verzichtet jedenfalls 1353 ausdrücklich für sich und seine Nachkommen auf diese Rechte (Ramelsloher Urkundenbuch Nr. 73).
- 2 Der Winsener Rektor Willekin wurde hier als Notar tätig, wohl da Johannes Crowel in Winsen wohnte. Interessanterweise ist an der Hittfelder Kirche 1351-1373 ein Rektor Willekin nachweisbar (Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels Verden 2, 685, 686 (1351), 697 (1352), 705

(1352), 707 (1353) und 968 (1373)), der zugleich Kaplan des Verdener Bischofs Daniel war. Nach Klaus Richter (Hammaburg NF 10 (1993) pp. 213-237) entstammte der Hittfelder Willekin der Familie von Stade, einem Harburger Burgmannengeschlecht, und war im Raum Groß-Klecken, Klein-Klecken und Marmstorf begütert. Er und sein Bruder Johannes, Rektor in Lühe (heute Mittelnkirchen), waren die letzten Sprosse ihrer Familie. Schon seit 1353 beschäftigte er sich mit der Errichtung einer Vikarie an der Hittfelder Kirche, die der Urkunde von 1373 zufolge mit Gütern aus dem Familienbesitz ausgestattet wurde. Es ist denkbar, daß er bis etwa 1350 Rektor in Winsen gewesen ist, damals aber schon die Vikarie in der Heimat seiner Familie geplant hat, und zu diesem Zweck an die Hittfelder Kirche versetzt wurde, die ebenso wie die Winsener Kirche damals unter dem Patronat der Lüneburger Herzöge stand (vgl. Sudendorf II, 427).

7. Der Winsener Rektor und herzogliche Protonotar Heinrich von Offensen (08.11.1364)

Quelle:

Sudendorf, Hans, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Bd. 3 (1862) Nr. 246

Text:

In nomine dominj amen. Anno natiuitatis eiusdem. M^o.CCC^o.LXIII^o Indictione secunda. Mensis Nouembris Die octaua. hora terciarum vel quasi. Pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini nostri. dominj Vrbanj diuina prouidencia

pape V^{ti} anno II^o. Constitutus in mei Notarii publici et testium infra scriptorum presencia. Honorabilis vir et dominus Hinr[~] de offensen. rector parochialis ecclesie in Winsen¹ Verdensis dyocesis. Prothonotarius Magnifici principis. Domini Wilh[~] Ducis in Brunsw[~] et luneb[~].² Idem Dominus Hinr[~] procuratorio nomine eiusdem domini sui domini Wilh[~] produxit et legit vnam literam quondam domini Freder[~] bone memorie Romanorum Imperatoris eius vera bulla aurea filo serico appensa bullatam non viciatam non cancellatam. nec in aliqua sui parte corruptam. sed omni prorsus vicio et suspensione carentem. cuius litere tenor de uerbo ad uerbum erat talis ..

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Fredericus secundus diuina fauente clemencia. Romanorum Imperator semper augustus. Jerusalem et Cecilie rex gloriosus in maiestate sua. (Es folgt der fernere Text der Belehnungs-Urkunde über das Herzogthum Braunschweig und Lüneburg aus dem August des Jahres 1235 in Orig. Guelf. Tom. IV. pag. 49 bis 53.)

Qua litera perlecta et per me plenius visa et inspecta. dictus dominus Hinr[~] nomine Dominj Wilh[~] prefati ducis in Brunsw[~] et lune[~]. me notarium infra scriptum. et coram testibus infra scriptis requisiiuit. vt dictam literam de uerbo ad uerbum fideliter transcriberem eiusque seriem seu Copiam in publici formam redigerem Instrumenti. de litera originali supra dicta. que propter viarum diuersa discrimina de loco ad locum secure portari non potest. Coram Imperio uel alibi vbi opus fuerit fidem plenam facientis. Acta et facta sunt hec in Ecclesia sancti Blasii in Brunsw[~] et ante altare sancti Petri. Anno Indictione Mense die hora. Pontificatu et loco quibus supra .. Presentes et testes huius rei fuerunt et sunt. Magnificus Princeps Dominus albertus dux de Brunsw[~]. Venerabilis vir Dominus aschwinus de Salderen prepositus eiusdem ecclesie sancti Blasii in Brunsw[~]. Dominus

Ernestus rector ecclesie parrochialis sancti Martinj in Brunsw̃.
Strennui viri. Lippoldus de Vreden miles. Hinr̃ de Besekendorpe
famulus. et quam plures alij fide dignj.

Et Ego Johannes dictus Brasche. Clericus Verdensis dyocesis.
Publicus Imperiali auctoritate Notarius. premissis omnibus et
singulis dum sic ut prescriptum est per dictum dominum Hinr̃
de Offensen agerentur et fierent vna cum prenominitis testibus
presens interfui eaque sic fieri vidi et audiui et in hanc publicam
formam meo solito et consueto signo signatam redeg. rogatus et
requisitus in fidem et testimonium omnium premissorum.

Deutsche Übersetzung:

Im Namen des Herrn Amen. Im 1364sten Jahre «nach» der Ge-
burt desselben, in der 2. Indiktion, am 8. Tage des Monats No-
vember, in der Stunde der Terzen oder ungefähr dann, im 2. Jahr
des Pontifikats des in Christus heiligsten Vaters und unseres
Herrn, Herrn Urbans, aus göttlicher Vorsehung der V. Papst «die-
ses Namens». «Dazu» bestimmt hat in Anwesenheit meines Notars
und der unten vermerkten Zeugen der ehrenwerte Mann und
Herr Heinrich von Offensen, Rektor der Pfarrkirche in Winsen¹,
im Bistum Verden, und Erster Notar des erhabenen Fürsten,
Herrn Wilhelms, Herzogs in Braunschweig und Lüneburg², «hat
also» eben dieser Herr Heinrich als Bevollmächtigter desselben
Herrn, seines Herrn Wilhelms, einen Brief vorgelegt und verle-
sen, einstmals besiegelt mit einem an einem seidenen Faden
hängendem echt goldenen Metallsiegel des Herrn Friedrich, des
bekannten Kaisers der Römer, nicht zweifelhaft, nicht ungültig
gemacht, und in keinem seiner Teile unleserlich, sondern – mit
einem Wort – ohne jeden Mangel und jede Ungewißheit. Der
Inhalt dieses Briefes von Wort zu Wort war folgender:

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Friedrich der Zweite aus gnädiger göttlicher Milde Kaiser der Römer, allzeit Mehrer des Reichs, ruhmreicher König von Jerusalem und Sizilien in seiner Majestät. ...

Nachdem der Brief durchgelesen und von mir gründlicher in Augenschein genommen und untersucht worden war, verlangte von mir, dem weiter unten genannten Notar, auch in Gegenwart der unten erwähnten Zeugen, der genannte Herr Heinrich im Namen des Herrn Wilhelm, des vorgenannten Herzogs in Braunschweig und Lüneburg, den genannten Brief von Wort zu Wort gewissenhaft zu transkribieren und dessen Wortlaut und Abschrift in die Gestalt einer öffentlichen Urkunde aus dem oben erwähnten Originalbrief zu fassen, welcher wegen verschiedener Gefahren der Wege nicht sicher von Ort zu Ort gebracht werden kann, *«einer Urkunde,»* die vor dem Reich oder wo es anderswo nötig sein sollte, volles Vertrauen schafft.

Verhandelt und geschehen ist dies in der Kirche St. Blasius in Braunschweig vor dem St.-Peters-Altar, im Jahr und in der Indiktion, im Monat, am Tage und zur Stunde, unter dem Pontifikat und am Orte wie oben angegeben. Anwesend und Zeugen bei dieser Angelegenheit waren und sind: Der erhabene Fürst Herr Albert, Herzog von Braunschweig, der ehrwürdige Mann Herr Aschwin von Saldern, Propst ebendieser Kirche St. Blasius in Braunschweig, Herr Ernst, Rektor der Pfarrkirche St. Martin in Braunschweig, gestrenge Herren, Lippold von Vreden, Ritter, Heinrich von Besekendorf, Knappe, und noch mehrere andere vertrauenswürdige.

Und ich, Johannes Brasche, Kleriker des Bistums Verden, durch kaiserlichen Beschluß öffentlicher Notar, bin bei allem und jedem einzelnen des zuvor Erwähnten, solange es durch den vorgenannten Herrn Heinrich von Offensen – so wie es vorgeschrieben ist

– ausgeführt und gemacht wurde, zusammen mit den vorerwähnten Zeugen persönlich anwesend gewesen und habe das so Geschehene gesehen und gehört und in diese öffentliche Form gebracht, «und» mit meinem üblichen und gewohnten Siegel besiegelt; ich, der ich gebeten und aufgesucht worden war, alles Vorausgeschickte glaubwürdig zu bezeugen

.

Anmerkungen:

- 1 Das Rektorat in Winsen war nur der Anfang seiner geistlichen Karriere. Schon im nächsten Jahr verließ er die Stadt und sein dortiges Amt, als er am 07.07.1365 zum Ebstorfer Propst erwählt wurde. Nach Klaus Jaitner (Urkundenbuch des Klosters Ebstorf, 1985, p. 6) „führte er das Kloster durch die schwierige Zeit des Lüneburger Erbfolgekrieges. Er war als Parteigänger der Welfen ein politisch einflußreicher Mann, der die Politik des Herzogtums mitbestimmte und an zahlreichen Vertragsabschlüssen beteiligt war. Mit ihm begann die kaum mehr unterbrochene Reihe der (Ebstorfer) Pröpste aus der herzoglichen Kanzlei.“ Er war seit 1375 zugleich Kanoniker zu St. Blasius in Braunschweig und starb als Ebstorfer Propst am 06.04.1393. – In Riggert, Lüneburger Frauenklöster, p. 384, wird behauptet, von Offensen sei vor 1365 Pfarrer in Winsen a. d. Aller gewesen. Das ist schon deshalb falsch, da nach Sudendorf III, 246 das dort genannte Winsen im Bistum Verden lag, während Winsen a. d. Aller zum Bistum Minden gehörte.
- 2 Der Protonotar (Kanzleichef) des Herzogs Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg, Heinrich von Offensen, zugleich Rektor der Winsener Kirche, läßt auf Befehl des Herzogs in der Braunschweiger Kirche St. Blasius in Gegenwart

des Herzogs Albrecht von Braunschweig vom kaiserlichen Notar Johannes Brasche eine Abschrift der von Kaiser Friedrich II. im August 1235 über die Belehnung mit dem Herzogtum Braunschweig-Lüneburg (sog. Gründungsdiplom) ausgestellten Urkunde anfertigen, damit Herzog Wilhelm davon im Reich Gebrauch machen kann – wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Nachfolgefrage im Fürstentum Lüneburg, die wenige Jahre später zum Lüneburger Erbfolgekrieg eskalierte. Da von Offensen häufig in solchen Dingen für den Herzog tätig war, wird er kaum Zeit für seelsorgerliche Aufgaben in Winsen gehabt und sich hier ganz auf die Verwaltung der Pfarre konzentriert haben. Das Predigen und die Seelsorge überließ er seinem Pleban. So wird es auch bei seinen Vorgängern und Nachfolgern gewesen sein.

8. Lüneburger Salz für den Rektor der Winsener Kirche (1369/70)

Quelle:

Hägermann, Dieter, Das Registrum bonorum salinarium von ca. 1369/70. Nds. Jb. f. Landesgesch. 61 (1989) p. 146

Textauszug:

rectori in Winsen $\frac{1}{2}$ plastrum¹

Anmerkungen:

- 1 Dem Rektor der Winsener Kirche stand nach diesem Verzeichnis $\frac{1}{2}$ Plastrum Salz aus dem Siedehaus Hannover zu. Das waren 90,72 kg pro Jahr, entsprechend der sechsfachen

Ausbeute einer einzigen mit Sole gefüllten Pfanne, oder (1370) etwa 7 Mark lübisch pro Jahr oder, mit 10% kapitalisiert, 70 Mark lübisch. Dieser Wert stieg jedoch mit der Zeit. Im alten Sülzrentenverzeichnis aus der Mitte des 13. Jh. (Volger, Urkundenbuch der Stadt Lüneburg Nr. 88a) wird diese Rente noch nicht erwähnt. Andere geistliche Einrichtungen der Umgebung hatten z. T. erheblich höhere Rentenanteile an der Saline.

9. Der Kirchherr Dietrich Spoerken (23.04.1372)

Quelle:

Sudendorf, Hans, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Bd. IV (1864) Nr. 264

Textauszug¹:

We Magnus. von der gnade goddes. Hertoghe to Brunswich. vnd to Lüneborch. Bekennet openbare in dessem Brefe. vor alleden. die on sehen. horen. odir Lesen. Dat we den vromen Knapen. Hanse vnd Rudkere geheiten. van Else. Olden Ernste Sporken, Johanne sporken sinem vetteren. Ludolfe vnd Manken Broderen geheiten von Estorpe. vnd allen oren Eruen. vnd to oren truwen hand. hern Thider. Sporken. kerkheren to winsen² ub der Luw. Ludolfe. vn Lutken Bertolde, geheiten von dem Heymbroke. Manegolde von Estorpe. Eggardes Sone. Hartmanne Sporken., Odrauen vnd Johanne Broderen gheheiten von Beruelde. hebbet ghesat vnd vorpendet. vnse Slod Meynersem myd der voghedie. myd allirleye rechte. gericht. nod. vnd tobehoringhe. alzo id dar horet. vor virteinhundirt mark Lunenborgher. pennynghe. vnd

vor andirhalfhundirt. Lodighe mark. vnd seuenthein Lodighe mark Brunswikser wichte vnd witthe, die vns reyde bereydet. vnd betalet sind ...

Anmerkungen:

- 1 Herzog Magnus verpfändet den Knappen Hans und Rötger von Elze, Ernst und Johann Spoerken, Ludolf und Manegold von Estorff das Schloß Meinersen mit Vogtei und Gericht für 1400 Mark Lüneburger Pfennige und 167 lötige Mark Braunschweiger Gewichts und Gehalts. Der Winsener Kirchherr Dietrich Spoerken tritt zusammen mit anderen als Treuhänder dieser Pfandinhaber auf. Von letzteren war eine ganze Anzahl am 13.10.1371 (Sudendorf IV, 219) durch Kaiser Karl IV. wegen Widersetzlichkeit und Parteinahme für Herzog Magnus geächtet worden, so die wohl mit dem Kirchherrn verwandten Ernst und Johann Spoerken und auch Ludolf und Manegold von Estorff. Der Name des Kirchherrn selbst wie auch der seines Amtsvorgängers Heinrich von Offensen findet sich in der Liste der Geächteten jedoch nicht, obwohl auch sie sicher zu den Parteigängern des Magnus gehörten.
- 2 „Kirchherr“ war die deutsche Bezeichnung für den in lateinischen Texten auftretenden „rector“ (Rektor), also für den leitenden Geistlichen an einer Pfarrkirche. Der Titel Kirchherr war zum Teil noch nach der Reformation gebräuchlich, wurde dann aber rasch durch den „Pastor“ abgelöst.

10. Lüneburger Salz für den Pleban der Winsener Kirche (1379/81)

Quelle:

Mindermann, Arend, Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verden, Bd. 2 (2004) Nr. 1084. XXVIII. 4. d

Textauszug:

½ pl.¹ plebano in Wynßen

Anmerkungen:

- 1 Es scheint sich um dasselbe halbe Plaustrum zu handeln, das 1369/70 dem Rektor zustand. Möglicherweise waren also die Einkunftsquellen der Geistlichen an der Winsener Kirche inzwischen intern anders verteilt worden.

11. In einer Schenkung vereinbarte Seelenmessen in der Winsener Kirche (23.06.1382)

Quelle:

Stadtarchiv Lüneburg, UA a 1382 Juni 23, Original-Pergament, 4 anhängende Siegel erhalten. Volger, W. F., Urkundenbuch der Stadt Lüneburg Bd. 2 (1875) Nr. 971 (fehlerhaft und unvollständig). Mindermann, Arend, Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verden Bd. 3 (2012) Nr. 18.

Text:

Ik her Johan van Wynsen^{1,2}, prester ychteswanne Andreas sone des tolners darsulves, deme god gnedich sy, bekenne in desseme opene breve, dat ik myt gudeme willen, myt redelicheyte, myt beredenem mode unde vulbord alle myner erven unde vrunde hebbe gheven und gheve in desser yeghenwardighen schrift mynen hoff, den ik hebbe to dem Strucborstelde, unde wat ik hebbe in deme langhen kampe myt rente unde tynse, myt achtverde unde deneste, myt allerleye rechte, nut unde tobehoringhe, also my den hoff unde deel des kampes myn vader Andreas vorghescreven heft gheervet, vor myne sele unde myner elderen in al sulker wyse, also hir na steyt gescreven. Unde ik beholde my nogh nemende van myner weghene yenegherleye recht, renthe edder plight meer in deme vorscrevenen hove noch kampe, dessen hof unde kamp ut to donde unde wedder uptosegghende; de rente unde plight alle jarlikes van deme hove unde kampe uptoborende scal ewichliken mechtich wesen de erste vicarius, de is an der tyd, unde de se heft de vicarie to sunte Thomas altare des hilghen aposteles in der kercken to sunte Johannes baptisten to Luneborgh, de se gemaket heft her Johan van der Ghamme, en prester, deme ok god gnedich sy, de ik nu hebbe unde besitte. Desse vorscrevene vicarius scal alle jarlikes van der rente unde plight des hoves unde kampes gheven to mynes vader jartyd Andreas des tolners to allen sunte Agaten daghe der hilghen juncvrouwen deme kercheren to Wynsen enen schillingk, sineme cappellane ses penninghe, dem ersten vicariесе to sunte Juriens altare³ darsulves ses penninghe unde deme offermanne⁴ der penninghe. Dar schullet se mynen vader Andream vor beghan myt vigilien unde seelmyssen, also id dar eyn sede is³. Also vele scal ok de sulve vicarius to allen sunte Marcus daghen des hilghen ewangelisten deme kercheren, deme cappellane, deme vicariесе unde deme offermanne to Wynsen alle jarlikes gheven to delende,

also hir vore steyt gescreven. So schullet se began de jartyd myner moder vern Ghesen. Echt scal de sulve vicarius to allen sunte Ylseben daghe alle jarlikes seven unde twintigh penninghe gheven, de scal men delen deme kercheren, deme cappellane, deme vicariese unde deme offermanne to Wynsen, also hir vore steyt gescreven. So schullet se begaan de jartyd myner groten moder vern Ghesen Meynekens. Ok scal de sulve vicarius seven unde twintigh penninghe deme kercheren, deme cappellane, deme vicariese unde deme offermanne to Wynsen alle jarlikes gheven to delende, wanne ik afgha, to myner jartid, also hir vore steyt ghescreven. Dese vorbenomeden negen schillinghe gheldes schal de kerchere van Wynsen eschen laten to rechten tyden van deme vicariese sunte Thomases, de dar is in der tyd, also hir vore screven steyt. Unde wot boven der negen schillinge penninge blift, dat sy in rente edder in plicht, dat scal abemale hebben de erscrevene vicarius vor sin arebeyd. Were aver, des god nicht enwille, dat desulve vicarius de negen schillinge penninghe, wanne he dar umme maned worde, to rechten tyden nicht utengheve, also hir vore steyt geschreven, so scal de kerchere to Wynsen, de dar is in de tyd, de negen schillinge panden ut deme hove, in deme ackere, in de wyschen unde in anderen stucken, de to deme hove horet, wo dicke unde wanne eme des nott is; des gheve ik eme volle maght. Hir heft over gewesen her Bertolt van Donow mynes heren official byscop Johannis van Verden unde her Dyderik Spo^oreke kerchere to Wynsen, Ludeke Smed, Bertold Plate, Hans Schrivere, Albert Reders, Clawes Egghen, Arnolt Pugheman, Johan van Verden, Werneke Blok unde Godeke Hardenacke ratmanne to Wynsen in dessen vorscrevenen stucken also tughe. Unde ik her Johan van Wynsen vorbenomet hebbe to bekantnisse alle desser vorscrevenen stucke unde vorlatinghe des hoves unde kampes witliken myn inghezegel ghehenghet an dessen breff. Unde wy her Bertolt von Donow official byscop Jo-

hannis van Verden, her Dyderik Sporeke kerchere to Wynsen, Ludeke Smed, Bertold Plate, Hans Scrivere, Albert Reders, Clawes Egghen, Arnolt Pugheman, Johan van Verden, Werneke Blok unde Godeke Hardenacke ratmanne to Wynsen bekennet ok in desser yegenwardighen scrift, dat wy in der vorlatinghe unde ghift des hoves unde campes in aller wyse dorgh bede willen hern Johannis vorgenomet hebben ghewesen also tughe, also hir vore steyt ghescreven, unde hebbet ok witliken to bekantnyse dorgh bede willen hern Johannis vorgenomet dessen sulven breff bezeghelet myt unsen inghezeghelen, de ghegheven unde screven is na godes bord dritteynhundert jar, dar na in deme twee unde achtentighesten jare, in deme hilghen avende sunte Johannis to myddensomere.

Anmerkungen:

- 1 Der Priester Johann von Winsen stammte aus Winsen, wirkte aber als Vikar am Thomasaltar der Lüneburger Johanniskirche. Seinem Nachfolger an dieser Vikarie überschrieb er zufolge der Urkunde seinen ererbten Hof in Borstel und den Langen Kamp mit Zubehör, darunter auch einen Achtwert – also wohl sein gesamtes Vermögen. Von den Renten und Zinsen aus diesem Vermögen sollte der Vikar dann den Winsener Rektor (damals Dietrich Spoerken), seinen Kaplan – dieser Titel tritt hier erstmalig auf –, den Vikar am St.-Georgs-Altar sowie den Küster für Seelenmessen bezahlen, die diese für seine in Winsen verbliebene und bereits verstorbene Familie, nämlich seinen Vater, den Zöllner Andreas, seine Mutter und seine Großmutter lesen sollten, später auch für ihn selbst. Am Winsener St.-Georgs-Altar wie auch später an den beiden anderen Nebenaltären wurden auch Seelenmessen für die herzoglichen Stifter gelesen.

2. Zuzolge der Büttnerschen Genealogie (1704) ließ sich ein Ludolf von Winsen, der ebenfalls aus Winsen stammte, 1359 in Lüneburg nieder. Von diesem stammt die im 15. Jh. sehr einflußreiche Lüneburger Patrizierfamilie von Winsen ab. In dieser Genealogie ist auch der hier erwähnte Priester Johann von Winsen (mit Bezug auf diese Urkunde) erwähnt, ohne daß allerdings klar wird, ob und ggf. wie er mit der Patrizierfamilie verwandt ist. Weitere Erwähnungen dieses Priesters bei A. Mindermann, Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verden. Band 2 Nr. 871 (04.11.1366) sowie bei W. Volger, Urkundenbuch der Stadt Lüneburg Band 2 Nr. 852 (07.08.1375) und Nr. 865 (24.02.1876).
3. Der St.-Georgs-Altar. Vigilien und Seelenmessen wurden an diesem Altar also nicht nur für die herzogliche Familie gehalten, sondern auch für andere Familien der Winsener Oberschicht („alse id dar eyne sede is“).
4. Mesner, Küster

12. Der Weihbischof von Verden hält sich „lange Zeit“ in Winsen auf (04.08.1415)

Quelle:

Stadtarchiv Lüneburg, UA c 1415 August 4, Original-Pergament. 2 aufgedruckte Siegel beschädigt erhalten. Abschrift in der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek Hannover MS XXII fol. 328r (Büttner, Dipl. Verd., frühes 18. Jh.). Mindermann, Arend, Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verden Bd. 3 (2012) Nr. 787.

Text¹:

Wy Johan van godes gnaden biscop to Samasten² unde wygelbiscop³ des erwerdighen in god vader unde heren, heren Olrikes biscopes to Verden, bekennen openbare vor allesweme, dat uns kortliken unde witlik gheworden is, wo ichteswelke lude scolen secht hebben dersulven, se hebben uns ghesen bynnen Luneborch nu en frigdagh negest vorgangen, unde desulven dat ok vorkundighet unde vorder witlik ghedan hebben to sunte Johanse dem vicerectori, alzo dat me den frigdach van unser wegghen nicht ensank, dat uns doch led is etc. Hirumme do wy witlik allen erbaren vromen luden gestlik unde werlik, dat wy up dessen vorgenanten frigdach edder inwendich veer weken bevoern bynnen edder vor Luneborch nicht ghewesen sin. We anders van uns sprickt, de sprickt mer over uns myt ghewolt wen myt rechte. Des to tuchnisse hebbe wy unse secret nedden an dessen breff ghedrucket, de ghegeven is na godes bord dusent jar verhundert to Winsen up der Lu^e in deme vifteynden jare, des sondaghes na sunte Peters daghe ad vincula.

Unde wy Ludolfus vicerector to Winsen, Johannes Scraghe, Johannes de Mynde, Hinricus capellanus, Gherardus de scolemester, Hinricus sin gheselle, Tydericus koster darsulves⁴, bekennen up dessen erghenamten vrygdach desse vorscreven unse here biscop Johan was to Winsen den gantzen dach unde langhe tijd bevoern nu van dannen quam sind der tijd he in synem lande was ghewesen. To ener groteren tuchnisse hebbe ik Ludolfus vicerector myn ingheseghel by unses heren Johannes biscopes secret an dessen breff ghedrucket, des wy anderen mede brukende sint nu to disser tijd. Ghegeven up den dach, alz vorghescreven is etc.

Anmerkungen:

- 1 Zum Inhalt: Johann, (Titular-) Bischof von Salmasa und Weihbischof des Verdener Bischofs Ulrich, widerspricht einem von einigen Leuten in Lüneburg verbreiteten und dem Vizerektor der dortigen St. Johanniskirche überbrachten Gerücht. Der Aussteller bezeugt deshalb ausdrücklich, daß er sich, entgegen jenem Gerücht, am vergangenen Freitag (02.08.1415) und in den vier Wochen davor keinesfalls in oder bei Lüneburg aufgehalten habe und daß er ebensowenig an jenem Freitag den Gesang in der eben genannten St. Johanniskirche untersagt habe. Die Urkunde ist in Winsen ausgestellt. Ludolf, Vizerektor der Pfarrkirche in Winsen, sowie Johann Schrage, Johann von Minden, Heinrich Kaplan (in Winsen), Gerhard, Schulmeister in Winsen, Heinrich, Geselle des Schulmeisters, Dietrich, Küster derselben Kirche in Winsen, bezeugen, daß der genannte Weihbischof Johann sich an jenem Freitag und auch bereits lange Zeit davor in Winsen aufgehalten hat.
- 2 Salmasa liegt in Kleinasien (Türkei), vgl. Eubel, Hierarchia p. 430.
- 3 Ein Weihbischof (*episcopus auxiliarius*) war einem Diözesanbischof – hier Ulrich von Verden – unterstellt, war aber dem Titel nach Bischof eines untergegangenen Bistums – hier Salmasa. Er vertrat den Diözesanbischof vor allem bei Weihehandlungen (z. B. bei einer Kirchweihe) und bei der Spendung des Firmsakraments. Auch trat er als Visitator auf.
- 4 Interessant sind die erstmalige Nennung eines Vizerektors, eines Schulmeisters, eines Gesellen dieses Schulmeisters sowie eines Küsters an der Winsener Kirche. Der Rektor war

oft abwesend und in herzoglichen Diensten tätig. Wohl darum konnte er hier nicht als Zeuge auftreten. Warum sich der Weihbischof in Winsen aufgehalten hat, wird nicht deutlich. Er könnte etwa eine Visitation durchgeführt haben. Bemerkenswert ist, daß sein Aufenthalt längere Zeit gedauert hat.

13. Der Winsener Küster verkauft in Ramelsloh eine Rente¹ (20.04.1433 oder 26.04.1400)²

Quelle:

Hauptstaatsarchiv Hannover, Dep. 37 S 205 (alte Nrn. 36 und 50)
Brosius, Dieter, Urkundenbuch des Stifts Ramelsloh (1981) Nr. 107, Text nach letzterem.

Text:

Wy borgermeister und radtman des wikbildes tho Winsen uppe der Luw bekennen und betugen an desseme breve vor allesweme, dat vor uns gewest ist Nicolaus Romeltze unse koster und heft uns underrichtet, dat he mit vulborde und mit willen siner erven vorkoft heft und vorkoft in kraft deßes breves dem erbaren manne hern Arende Bilvelde vicariesen der kerken tho Rameßlo 8 s jarliker rente, alse tho Luneborch und Hamborch begenge und geve is³, in einem stucke landes, dat belegen is in dem neien lande thwischen dem Groten Brake und Lutken Brake thwischen Woldeken Klepes stucke und Ribeldes stucke, vor vif mark penning, de he em wol tho danke betalet heft und in sinen nutt gekamen sint. Und deße achte schilling rente schal he edder sine erven edder we dat vorschreven stucke landes heft alle jar uthgeven up alle sunte Michaelis dach sunder schaden und

vordrodt. Ok so is dat stücke landes quidt und freig, an der hern tinß is dar ihne, und heft nemandt nene rente efte geldt an deßem vorschreven stücke landes men hern Bilvelde. Ok so enschall Nicolaus Remeltze edder sine erven dat landt vorbenomet nemande don edder antasten laten, idt ensi den hern Arendes Bilveldes wille. Ok schal deßer vorbenomeden 8 s rente Tzyke Holste brukende wesen er levedage, men wen se verstorven is, so schall der 8 s renthe brukende wesen hern Arendt Bilveldt edder sine nakomeling die ein vicaries ist der vicarien des altars sunte Peters in der vorschreven kerken tho Rameßlo. Aver Nicolaus Remeltze und sine erven hebben dußen genaden hirinne beholden, dat se des mechtig wesen scholle alle jar, dat se deße 8 s geldes mogen wedderkopen vor 5 m mit der rente uppe sunte Michaelis dach, und wen se dat don willen, dat scholen und willen hern Arendt Bilveldt edder dem vicariesen der vorbenomden vicarien sancte Petri in der vorschreven kerken tho Rameslo ein verendel jars thovore widtlik don. Des tho bekenteniße und groter bewisinge so hebben wi unses wikkbildes ingesegel hengen laten an dußen breff, de gegeben und geschreven is na gades bordt 1400 jar, in dem mandag na dem sondage wen man singt in der hilligen karken Quasimodogeniti.

« Rückvermerk: » *Ista vicaria sancti Petri est extincta et occupata per canonicos Ramesloenses et redditus translati in usum canonicorum*⁴.

Anmerkungen:

- 1 Der Küster Nikolaus Romeltze verkauft dem Vikar am Ramelsloher Altar St. Peter, Arend Bilvelde, eine Rente aus seinem Stück Land, das zwischen dem Großen und dem Kleinen Brack in der Vogtei Neuland lag. Die Rente erhält zunächst Tzyke Holste, sicher eine dem Vikar nahestehende

Frau, danach er selbst bzw. seine Nachfolger im Amt des Vikars an St. Peter. Interessant sind die Passagen, die sich darauf beziehen, daß das Land bisher unbelastet sei und auch zukünftig nur mit Zustimmung des Vikars belastet werden könne. Das zeigt, daß es schon damals viele unseriöse Beleihungen von überschuldeten Grundstücken und Häusern gegeben haben muß. Davor wollte sich der Vikar schützen, auch durch das Zeugnis des Winsener Bürgermeisters und seines Rates. Der Küster verfügte offenbar nicht nur über die regelmäßigen Einnahmen aus seinem Kirchenamt, sondern auch über einiges Grundvermögen, außerdem über die Bonität, die ihm die Aufnahme des Geldes ermöglichte.

- 2 Die beiden Datierungen ergeben sich aus den beiden bei Brosius genannten Überlieferungen.
- 3 Der ziemlich hohe Zinsfuß von 10% war damals „in Lüneburg und Hamburg gang und gäbe“, wie es heißt, wie aber tatsächlich auch andere Urkunden aus der Zeit zeigen. Bis zum Ende des Jahrhunderts ging er auf fast die Hälfte zurück.
- 4 Der Rückvermerk besagt, daß die Rente nach der Aufhebung der Vikarie St. Peter an die Ramelsloher Kanoniker überging. Das dürfte erst in der Reformationszeit geschehen sein. 1503 war die Vikarie nachweislich noch vorhanden. Damals war also auch das geliehene Geld noch nicht zurückgezahlt.

14. Der Reinfelder Abt Friedrich regelt in päpstlichem Auftrag im Winsener Pfarrhaus den Streit um die Inkorporation des Archidiaconats Modestorp in die Verdener Mensa (13.12.1437)

Quelle:

Stadtarchiv Lüneburg UA a¹ 1437 Dez. 13

Text:

Illustrissimo serenissimo Principi et domino domino Sigismundo¹ diuina fauente clemencia Romanorum Imperatori semper Augusto. Ac Ungarie Bohemie Dalmacie Croacie etc. Regi Vestrorum sacri Imperij · Ac regnorum felicis prosperitatis augmentatorum / Necnon Reuerendis in Christo patribus et dominis dominis dei et apostolice sedis gracia magdeburgensi et maguntinensi et bremensi Archiepiscopis / Ac misnensi halberstadensi, Brandenburgensi, Hildesemensi, Mindensi, Lubicensi, Havelbergensi et Sleswicensi Episcopis eorumque et cuiuslibet ipsorum in Spiritualibus et temporalibus vicariis et Officialibus generalibus / Ac venerabilibus viris dominis causarum curie Camere apostolice Auditori eiusque viceauditori seu locumtenenti eorundem. Necnon quibuslibet locorum ordinariis seu aliis apostolice sedis subditis Ac uniuersis et singulis dominis Abbatibus prioribus prepositis Decanis Archidiaconis Scolasticis Cantoribus Custodibus Sacristis Succentoribus Thesaurariis tam Cathedralium quam Collegiatarum Canonicis parrochialiumque ecclesiarum Rectoribus seu locatenentibus eorundem plebanis viceplebanis Capellanis curatis et non curatis vicariis perpetuis Altaristis Ac eciam monasteriorum et ordinum quorumcumque ministris generalibus et prouincialibus vicariis Custodibus prioribus Guardianis sancti Iohannis Iherosolomitani et beate marie Teuthonicorum

magistris. Commendatoribus prepositoribus minorum predicatorum Heremitarum sancti Augustinij et beate marie Carmelitarum fratribus. Ceterisque presbyteris curatis et non curatis vicariis perpetuis Altaristis tam regularibus quam secularibus exemptis et non exemptis clericis notariis et Tabellionibus publicis quibuscumque / Necnon Illustribus magnificis et nobilibus viris dominis ducibus marchionibus Lantgraviis Borchgraviis Comitibus Baronibus nobilibus Domicellis militibus militaribus Senescallis Capitaneis Armigeris Baillinis / Necnon quarumcumque curiarum tam spiritualium quam temporalium et secularium terrarum Ciuitatum Opidorum Castrorum Villarum ac uniuersitatum quorumcumque (quarumcumque) Iudicibus Iusticiariis potestatibus Officialibus ac vicariis. Aduocatis Consulibus proconsulibus Scultetis Scabinis Magistrisciuum Ciuibus Opidanis Incolis Baiulis Scribis et preconibus Ac omnibus aliis et singulis Christifidelibus tam in spiritualibus quam in temporalibus ab ecclesia seu Imperio ciuilem vel temporalem Jurisdictionem mediate uel immediate recipientibus habentibus vel exercentibus coniunctim vel diuisim per dictorum dominorum Archiepiscoporum et Episcoporum prouincias Ciuitatis et dyocesis ac aliis ubilibet constitutis / Et presertim vobis Reverendo in Christo patri et domino domino Johanni Electo et vestris Successoribus Episcopis Verdensibus vestrarumque in spiritualibus et temporalibus vicariis et officialibus generalibus. Necnon Illustribus dominis Ottonij et Frederico fratribus ducibus Brunswicensibus in infra scriptis litteris apostolicis nominatis omnibusque aliis et singulis quorum interest vel intererit / quosque infrascriptum tangit negocium seu tangere poterit quomodolibet in futurum quibuscumque nominibus censeantur aut quacumque prefulgeant dignitate.

Fredericus² permissione diuina Abbas Monasterij in Reyneuelde Lubicensis diocesis ordinis Cisterciensis Executor ad infrascripta unacum infrascriptis nostris in hac parte collegis cum illa clausula

Quatenus vos vel duo aut unus vestrum per vos vel alium seu alios a sede apostolica specialiter deputatus / Salutem in domino et nostris huiusmodi ymmouerius firmiter obedire mandatis litteras sanctissimj in Christo patris et dominj nostri dominj Eugenij diuina prouidencia pape Quartj duas videlicet graciosas cum filis sericis rubei croceique coloris et Aliam vero Executoriam cum cordula Canapis veris bullis plumbeis ipsius dominj nostrj pape more Romane curatis impendentibus bullatas sanas et integras non viciatas non cancellatas nec in aliqua sui parte suspectas sed omni prorsus vicio et suspicione carentes Nobis per prouidum virum dominum Lippoldum Wodeker / dominorum Consulum proconsulum et uniuersitatis habitatorum et incolarum opidi Luneburgensis Verdensis Diocesis procuratorem et Syndicum / prout de suo procurationis et Sindicatus mandato nobis licencia exstitit facta fides coram notario publico et testibus infrascriptis presentatas nos cum ea qua decuit reuerencia neue vicio recepisse / Quarumquidem litterarum apostolicarum unius videlicet gracie tenor de verbo ad verbum sequitur et est talis.

Eugenius³ Episcopus seruus seruorum dei Ad futuram rei memoriam / Romanus pontifex cum naturam sorciatur humanam figmentis⁴ nonnumquam fallitur / et ad nonnullorum / non que dei sed que sua sunt expscencium curiosam astuciam interdum talia concedit que postmodum veluti publico aduersancia bono cassat et reuocat / prout id locorum et temporum qualitate pensata salubriter expedire cognoscit / Dudum siquidem videlicet sub datis pridie kl Nouembris pontificatus nostri Anno Sexto proparte ut asserebatur venerabilis fratris nostri Johannis Episcopi Verdensis⁵ / ac dilectorum filiorum nobelium virorum Ottonis et Frederici fratrum ducum Brunswicensium nobis expositio quod fructus Redditus et prouentus mense Episcopalis Verdensis propter guerras⁶ et alias calamitates que partes illas diucius affligerant adeo diminuti erant / quod de illis Episcopatus Ver-

densis pro tempore existens Juxta Episcopalis dignitatis exigenciam congrue sustentari ac incumbencia sibi onera commode supportare non poterat / Quod si Archidiaconatus in Modestorp / qui dignitas in ecclesia Verdense non tamen maior post pontificalem existit / et ad collacionem prefati Episcopati pro tempore existentis pertinet / eidem mense perpetuo uniretur / annectetur / et incorporaretur ipsi Johannj ac ipsius Successoribus Episcopis Verdensibus aliquale pro sustentacione huiusmodi / ac supportandis premissis oneribus / subuencionis auxilium obueneret / Nos ipsorum Johannis et ducum asserencium prefatam ecclesiam sub eorum temporali Dominio consistere / et quod Archidiaconatus decem / mense vero predictorum Quinquaginta marcharum argenti fructus Redditus et prouentus siquidem communem exstimacionem valorem annum non excedebant / in ea parte supplicacionibus inclinati / sub certa forma dilecto filio officiali Verdensi eius proprio nomine non expresso dedimus in mandatis / ut dictum Archidiaconatum cui cura imminet animarum cum omnibus Juribus et pertinenciis suis eidem mense in perpetuum incorporaret uniret et annecteret / Et deinde videlicet sub datis kl Junij eiusdem pontificatus anno Septimo pro parte ipsius Johannis exposito / quod ipse tempore datis earundem litterarum nondum munus consecracionis susceperat / quodque non ecclesiam predictam / sed maior pars diocesis Verdensis sub prefato dominio consistebat nos prefatas litteras valere volumus monitionibus et per omnia perinde ac si in predictis litteris quod ipsum munus eidem Johannj nondum impensum / sed ipse Verdensis Electus esset / quod non ipsam ecclesiam sed maior pars diocesis huiusmodi infra dictum dominium consisteret expressum fuisset prout in litteris ipsis plenius contineretur / Cum autem sicut pro parte dilectorum filiorum Consulium proconsulium Incolarum et uniuersitatis hominum opidi Luneborgensis dicte diocesis nuper fuit expositum coram nobis Archidiaconatum in Mode-

storpp pro tempore existens ad quem cognicio carorum ecclesiasticorum que inter incolas et habitatores eiusdem opidi quod clerico populo et gentibus copiosum esse dinoscitur / ac in eis benedicente deo / continuo accrescit monentur pro tempore de antiqua et approbata ac hactenus pacifice obseruata consuetudine pertinet / in opido predicto personaliter residere / ac causas ipsas tamquam immediatus Iudex ordinarius / absque eo quod ad loca alia Castrensia ad que eciam propter guerras continue quasi in partibus illis urgentes sine personarum periculis dampnis et expensis / habitatores et Incole prefati accedere non possent / quimmò si ad id cogherentur ipsi cum opido predicto processu temporis in totalem verisimiliter deducerentur ruinam / tractare et laudabiliter terminare Ipsiusque personalis residencia in sedandis dissencionibus et scandalis / que interdum inibi suscitata fuerint multiplice perficere consueuerit / preterea quod si ipse Archidiaconus protempore existens a prefata personali residencia cessaret / pluria propterea irremediabiliter in ipso opido dissensiones et scandala succrescerent / Quare pro parte eorundem Consulum proconsulum et uniuersitatis Incolarum et Habitatorum predictorum nobis fuit humiliter supplicatum / ut eis super hoc de oportuno remedio prouidere de benignitate apostolica dignaremur / Nos igitur / qui pacem et tranquillitatem inter commissos nobis populos seruari studiis querimus indefessis illorum quantum cum deo possumus incommodis / prouidi patris more obuiare cupientes / ac de premissis sufficienter atque plenarie informati / eorundem Consulum proconsulum / ac incolarum et Habitatorum in hac parte supplicatoribus inclinati verasque litteras nostras supradictas illarum tenorem pro expresso habentes / eciam si ad illarum commodam executionem processum fuerit et quecumque Indesecuta auctoritate apostolica et ex certa scripta tenore presencium cassamus et irritamus / ac nullius decernimus existere firmitatis / Ipsosque et Supplicationem seu Supplicationes exqua

seu quibus emanarunt / de Regnis nostris / ac alios ubilibet per quoscumque ad quos alios pertinet cassari et annullari mandamus / Et nichelominus quibuslibet locorum ordinariis seu aliis nobis subditis Judicibus ne per litteras ipsas Indicent / aut illis in Iudicio uel alibi fidem adhiberint sub pena excommunicationis / quam ipsos si secus attemptauerint ipso facto incurrere volumus Districtius inhibemus / Ac omnes et singulos processus quascumque eciam Sentencias censuras aut penas alias continentes si quos forsam occasionem dictarum litterarum aut in eis contentorum aduerso tenore presencium quacumque auctoritate / eciam apostolica fulminari contigerit nullius volumus atque decernimus existere firmitatis / Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre Cassacionis Irritacionis Institucionis mandati Inhibicionis et voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire / Si quis autem hoc attemptare presumpsit indignacionem omnipotentis dei et beatorum petri et pauli apostolorum eius se nouerit incursum / Datis Bononie Anno Incarnationis dominice Millesimo Quadringentesimo Tricesimo Septimo / pridie kl Julij / Pontificatus nostri anno Septimo Secunde vere graciosarum littere principium tale est.

Eugenius. Episcopus seruus seruorum dei / Ad futuram rei memoriam dignum justumque reputantes / ut ea que in deuotorum nobis processerunt obsequium suos sorciantur effectus ea libenter concedimus per que illa a dispendiosis litigiorum discursibus contentiorumque (contentionumque) morsibus valeant liberari. Hodie siquidem litteras nostras concessimus tenoris subsequentis

Eugenius. Episcopus seruus seruorum dei / Ad futuram rei memoriam. Romanus pontifex cum naturam sorciatur humanam figmentis nonnumquam fallitur / et ad nonnullarum non que dei sed que sua sunt exoscencium curiosam astuciam / interdum

talia concedit que postmodum veluti publico aduersancia bono cassat et reuocat / prout id locorum et temporum qualitate pensata salubriter expedire cognoscit / ffinis vero talis. Cum autem sicut accepimus a nonnullis asseritur quod Archidiaconatum presentem pro tempore obtinens apud eandem ecclesiam iuxta illius statuta et consuetudinem et sub certa pena tenetur personaliter residere de quo in litteris prefatis nulla extitit facta mentio / Nos igitur ne propterea litterarum ipsarum super quibus alie nostre certis in eis deputatis Executoribus littere processerunt retardetur effectus volumus et eadem auctoritate decernimus quod littere ipse valeant plenumque sorciantur efficientes Executoresque prefati et ab eis pro tempore Deputati Subexecutores ad aliarum litterarum huiusmodi execucionem procedere possint et debeant in omnibus et per omnia proinde ac si in illis de statutis et consuetudine huiusmodi specialis et expressa memoracio facta fuisset / Non obstantibus constitutionibus apostolicis ac aliis contrariis quibuscumque / Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre voluntatis et constitutionis infringere vel ei ausu temerario contraire / Siquis autem hoc attemptare presumpsit indignacionem omnipotentis dei et beatorum petri et pauli apostolorum eius se nouerit incursum. Datum Bononie Anno incarnationis dominice Millesimo quadringentesimo tricesimo septimo Pridie kl Julij pontificatus nostri Anno Septimo Alterius vero littere videlicet Executorie tenor sic incipit.

Eugenius. Episcopus seruus seruorum dei / Venerabilibus fratribus Ziserinensibus et Razeburgensi Episcopo / Ac dilecto filio Abbati monasterij nostri Reyneulde Lubicensis diocesis / Salutem et apostolicam beneuolenciam. Hodie siquidem nostre littere emanarunt tenoris subsequentis / Eugenius Episcopus seruus seruorum dei Romanus pontifex cum naturam sorciatur humanam figmentis nonnumquam fallitur et ad nonnullorum non que dei sed que sua sunt exposcencium curiosam astuciam inter-

dum talia concedit que postmodum veluti publico aduersancia bono cassat et reuocat prout id locorum et temporum qualitate pensata salubriter expedire cognoscit etc. Et sic finit / Cupientes igitur prefatas nostras reuocatorias litteras perpetue stabilitatis robore subsistere atque firmiter obseruari / discrecionj vestre per apostolica scripta mandamus / quatenus vos vel duo aut unus vestrum per vos alium seu alios prefatis Consulibus proconsulibus Habitatoribus et Incolis super obseruacione dictarum reuocatoriarum litterarum efficacis defensionis presidio assistentes · non permittatis vos per prefatum Johannem vel eius Successores Episcopos Verdenses aut quoslibet alios contra tenorem earundem reuocatoriarum litterarum quemlibet indebite molestari / molestatores ac contradictores quoslibet et rebelles cuiuscumque status gradus aut conditionis fuerint per censuram ecclesiasticam et alia Juris remedia / appellacione postposita compescendo / Inuocato eciam ad hoc si opus fuerit auxilio brachij secularis / Non obstante si eisdem Johannj et successoribus vel quibusuis aliis coniunctim vel diuisim a sede apostolica sit indultum / quod interdicti suspendi vel excommunicari / aut eorum ecclesie seu loca ecclesiastica interdicta supponj non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mencionem / Datum Bononie Anno incarnationis dominice Millesimo quadringentesimo tricesimo septimo pridie kl Julij pontificatus nostri Anno septimo.

Post quarumquidem litterarum apostolicarum presentacionem et recepcionem nobis et per nos ut premittitur factas fuimus per prefatum dominum Lippoldum preliberatorum minorum Consulum proconsulum et uniuersitatis Incolarum et habitatorum predictorum procuratorem et Syndicum coram nobis constitutum debitacum instancia requisiti quatenus ad Execucionem dictarum litterarum apostolicarum et contentarum in eisdem procedere dignaremur iuxta traditam seu directam a sede apostolica nobis

formam / Nos igitur Ffredericus Abbas et Executor prefatus attendens requisicionem fore instantem et consonam romanam ac volens mandatum apostolicum nobis in hac parte directum reuenter exequi ut tenemur / Idcirco auctoritate apostolica nos in hac parte commissa et qua fungimur in hac parte prefatas litteras apostolicas et hunc nostrum processum ac omnia et singula in eis contenta vobis omnibus et singulis supradictis coniunctim et diuisim et aliis quibuscumque / quos presentes noster processus concernit seu concernere poterit quemlibet in futurum Intimamus Insinuamus et notificamus / ac ad vestram et cuiusque vestrum noticiam deducimus et deduci volumus per presentes / Vosque nichilominus et eos ac vestrum et eorum quemlibet in solidum tenore presencium requirimus et monemus primo Secundo tercio et peremptorie ac vobis et eis ac vestrum et eorumcuique in virtute sancte obediencie et subinfrascriptis Sentenciarum penis districte precipiendo mandamus / quatenus Incorporacionis unionis et annexionis / ac alias litteras huiusmodi et quecumque inde secuta pro cassis irritis ac nullis / nulliusque roboris vel momenti existentibus habentes et reputantes prout prefatus dominus noster papa pro talibus habuit et reputauit ac habet et reputat infra Sex dierum spacium post presentacionem seu notificacionem presencium vobis aut eis / seu alteri vestrum vel eorum facturis / Et postquam proparte prefatorum Dominorum Consulum proconsulum et uniuersitatis Incolarum et Habitatorem vigore presencium fueritis seu fuerint requisiti seu alter vestrum vel eorum fuerit requisitus Immediate sequentes / Quorum sex dierum duos pro primo duos pro secundo et reliquos duos dies vobis uniuersis et singulis supradictis ac eis proterno et peremptorio tercio ac canonica monicione assignamus supradictis Consulibus proconsulibus Habitatorem et Incolis super obseruacionem preinsertarum litterarum reuocatoriarum efficacis defensionis presidio assistatis et assistant / neque

permittatis nec permittant eos per prefatum dominum Johannem vel eius Successores Episcopos Verdenses / aut quoslibet alios contra tenorem earundem reuocatoriarum litterarum quemlibet indebite molestari. Et ne vos locorum ordinarij sive alij Judices per litteras reuocatas et cassatas judicetis seu judicent aut illis fidem in iudicio adhibeatis seu adhibeant sub pena excommunicationis quam in vos et eos si secus attemptaueritis seu attemptauerint ipse dominus noster papa incurrere vult et voluit ipso facto in suis litteris reuocatoriis preinsitis / Quod si forte vos omnes et singuli superdicti quorum interest et quicumque alij huiusmodi nostris monicionibus et mandatis ymmoueriis apostolicis non parueritis seu non paruerint realiter et cum effectu aut in premissa molestatores contradictores ac rebelles per vos vel alium seu alios publice uel occulte directe vel indirecte quouis quesito colore fueritis seu fuerint nos in vos omnes et singulos et quoscumque alios cuiuscumque status gradus ordinis uel conditionis aut preeminencie fuerint / Et generaliter / singulariter in singulos molestatores contradictores in hac parte et rebelles tam ecclesiasticos quam seculares / Et presertim in vos dominum Johannem vestrosque Successores Verdenses Episcopos exnunc prout extunc et extunc prout exnunc dicta Sex dierum canonica monicione premissa excommunicationem / In Capella(s) vero et Collegia quecumque in hiis delinquencia suspensiones a diuinis / Et in ipsam Verdensis ac in quorumcumque delinquencium ecclesias monasteria et Capellas Interdicti Sentencias ferimus in hiis scriptis et eciam promulgamus / Vobis vero Reuerendis patribus Achi-episcopis et Episcopis prefatis quibus obreuerenciam verarum pontificalium dignitatum in hac parte duximus deferendam si contra premissa vel premissorum aliquid feceritis per vos vel submissas personas dicta Sex dierum canonica monicione premissa ingressum ecclesie interdicimus in hiis scriptis. Si vero huiusmodi interdictum per alios Sex dies prefatos Sex immediate

sequentes sustinueritis / Vos in eisdem scriptis dicta canonica monicione premissa suspendimus a diuinis / Verum si prefatas interdictionis et suspensionis Sentencias per alios Sex dies prefatos duodecim dies immediate sequentes animo quod absit sustinueritis indurato vos exnunc prout extunc et extunc prout exnunc eadem canonica monicione premissa in hiis scriptis excommunicationis Sentenciam Inuadamus.

Ceterum. cum ad excommunicationem vltionem in presenti negocio faciendam nequeamus quoad presentes aliis arduis nostri monasterij prepediti negociis personaliter interesse⁷ uniuersis et singulis dominis Abbatibus prioribus prepositis Decanis Archidiaconibus Scolasticis Thesaurariis Cantoribus Custodibus Sacristis Succentoribus tam cathedralium quam Collegiatarum canonicis parrochialiumque ecclesiarumque Rectoribus seu locatenentibus eorundem / plebanis Viceplebanis / Capellanis curatis et non curatis / Vicariis perpetuis / Altaristis ceterisque prelati curatis et non curatis. clericis. notariis et Tabellionibus quibuscumque per dictorum dominorum Archiepiscoporum et Episcoporum prouincias Ciuitates et diocesis / ac aliis ubilibet constitutis / ac cuilibet eorum in solidum super vltiori excommunicatione dicti mandati apostolice atque nostri facienda tenore presencium committimus plenarie vices nostras donec eas ad nos duxerimus reuocandas / Quos nos eciam et eorum quemlibet eisdem auctoritate et tenore requirimus et monemus primo Secundo tercio et peremptorie / Eisque nichilominus et eorum cuilibet in virtute sancte obediencie / et sub dicta excommunicationis pena quam eos et eorum quemlibet si ea que eis in hac parte committimus seu mandamus neglexerint seu contempserint continuariter adimplere infrascripta canonica monicione premissa ferimus in hiis scriptis districte precipiendo mandamus Quatenus infra Sex dierum spacium post presentationem seu notificationem presencium ipsis seu alteri eorum factam et postquam proparte prefato-

rum dominorum Consulum proconsulum et uniuersitatis Incolarum et Habitatorum vigore presencium fuerint requisiti seu alter eorum fuerit requisitus immediate sequentium / Quorum Sex dierum duos pro primo duos pro secundo et reliquos duos dies ipsis et eorum cuilibet pro omnibus dilacionibus atque peremptorio termino ac monicione canonica assignamus. Ita tamen quod in hiis exequendis alter alterum non expectet / nec unus eorum pro alio se excuset / Ad vos Reuerendos presentes Dominos Archiepiscopos et Episcopos / Et presertim vos Dominum Johannem vestrosque Successores Verdenses Episcopos et quoscumque alios molestatores contradictores et rebelles omnesque alios et singulos superdictos quibus presens noster processus dirigitur aliasque personas et loca alia ubi quando et quociens expediens fuerit personaliter accedens / seu alter eorum accedat / prefatas litteras apostolicas et hunc nostrum processum omniaque et singula in eis contenta ut supra legant intiment insinuent et publicent / ac legi intimari insinuari et publicari fideliter procurent / Dicitisque Consulibus proconsulibus Habitatoribus et Incolis super obseruatione dictarum litterarum reuocatoriarum efficacia defensionis presidio assistant / nec permittant eos per prefatum dominum Johannem vel eius Successores Episcopos Verdenses ac quoslibet alios contra tenorem earundem reuocatoriarum litterarum quemlibet indebite molestari perturbari seu inquietari / Ac omnia et singula circa defensionem predictam nuncia faciant et procurent /

Si vero ipse Reuerendus pater dominus Johannes vel eius Successores Episcopi Verdenses aut quicumque alij contradictores molestatores et rebelles fuerint in premissis nostrisque monicionibus et mandatis huiusmodi ymmouerius apostolicis non paruerint seu non paruerit realiter et cum effectu / dictam excommunicationis Sententiam propterea dampnabiliter incurrando / quam nos eos tenore presencium tunc incidisse declaramus / Ex tunc omnes et

singulos Subdelegatos nostros supradictos et eorum quemlibet dicte auctoritate requirimus et monemus et sub dictis penis et Sentenciis mandamus quatenus canonicis monicionibus precedentibus singulis diebus domenicis et festiuis in eorum ecclesiis Monasteriis et Capellis / ubi quando et quotiens opus fuerit et proparte Dictorum Dominorum Consulum proconsulum Habbitorum et Incolarum vigore presencium fuerint requisiti seu alter eorum fuerit requisitus infra missarum et aliarum horarum sollempnia dum ibidem populi multitudo conuenerit ad audiendum diuina / prefatum Reuerendum patrem Dominum Johannem Electum / eiusque Successores Episcopos Verdenses ac quoscumque molestatores contradictores et rebelles quoscumque sic excommunicatum et excommunicatos nuncient / et quantum in eis fuerit ab aliis denunciari faciant et procurent. Donec et quousque aliud a nobis uel superiori nostro receperint in mandatis

Insuper vero. si prefatus dominus Johannes vel eius Successores Episcopi Verdenses aut quicumque alij contradictores molestatores et rebelles predicti huiusmodi excommunicationis denunciacionem non curauerint seu curauerit / sed in eadem post decem dies postquam de ea noticiam habuerint immediate sequentes pertinaciter insorduerint seu insorduerit / extunc processus nostros continuando aggrauantes / attendentes quod tanto grauiora sunt posita quanto diucius infelices animas detinent alligatas / quod crescente contumacia crescere debet et pena / ne facilitas uenie audaciam tribuat delinquendo / auctoritate apostolica predicta prefatos Subdelegatos nostros requirimus et moneamus / quatenus singulis diebus Domenicis et festiuis quociens et quando proparte prefatorum Dominorum Consulum proconsulum Habbitorum et Incolarum fuerint requisiti seu alter eorum fuerit requisitus infra prescriptarum horarum sollempnia dum ibidem populi multitudo conuenerit ad audiendum diuina predictam denunciacionem Innouando / profatum dominum Johannem

vel eius Successores Episcopos Verdenses / aut quoscumque alios contradictores molestatores et rebelles sic excommunicatum et excommunicatos pulsatis campanis candelis accensis ac demum extinctis et in terram proiectis Cruce erecta et religione induta aquam benedictionis aspergendo ad fugandum demones qui eos sic detinent ligatos et suis laqueis cathenatos orando quod dominus noster Jhesus Christus eos in tali duricia et seueritate non permittat / eius seu eorum finiri dies cum decantacione Responsorij Reuelabunt celi iniquitatem Jude etc. et psalmj. Deus laudem meam ne tacueris. cum antiphona media vita etc. Et huiusmodi psalmo totaliter finito ad januas ecclesiarum suarum unacum clericis et parrochianis accedentibus et ad terrorem / ut ipse Johannes · aliique eius Successores Episcopi Verdenses ac contradictores molestatores et rebelles predicti eo citius ad obedienciam redeant tres lapides versus domos habitacionis sue vel eorum proiciendo in signum maledictionis eterne quam deus dedit dathan et abyron / quos terra vivos absorbit / eciam post missam et in vesperis et aliis quibuscumque horis canonicis et predicatoribus publicent et ab omnibus Christi fidelibus artius euitari faciant et mandent /

Si vero. prefati denunciati et aggrauati per alios decem dies dictos decem dies immediate sequentes post prefatas denunciaciones et aggrauaciones ad ipsorum noticiam deductas animo quod absit sustinerint indurato / extunc processus nostros huiusmodi Reaggrauando auctoritate apostolica predicta modo et forma premissa vos omnes et singuli predicti requiratis et moneatis omnes et singulos utriusque sexus honestates / quos nos eciam tenore presencium requirimus et monemus / ac eis et eorum cuilibet in virtute sancte obediencie et sub excommunicacionis pena quam in eos et eorum quemlibet contrafacientem ferimus in hiis scriptis districtius Iniungentes / prout et nos eciam Inungimus eisdem et specialiter familiaribus et seruatoribus prefatorum

denunciatorum et aggrauatorum Quatenus infra Sex dierum spacium post intimacionem et requisicionem vestras ipsis factas immediate sequentes. Quorum Sex dierum duos pro primo duos pro secundo et reliquos duos dies ipsis et eorum cuilibet pro terno et peremptorio termino ac monicione canonica assignamus / Ipsi Christifideles ac familiares et seruitores et quilibet ipsorum a participacione et communicacione ipsorum denunciatorum et aggrauatorum penitus et omnino desistant / ac quilibet eorum desistat / Aut cum eisdem denunciatis aggrauatis aut eorum altero seruiendo loquendo Sedendo stando Ambulando Salutando hospitando Comedendo Bibendo Cibum potum aquam uel ignem ministrando / aut aliquo humanitatis solacio · preterquam in casibus a iure premissis participare presumant seu alter eorum presumat / Etsi contrarium fecerint / nos in eos et eorum quemlibet cum denunciatis et aggrauatis rebelliter participantes aut contrafacientes exnunc prout extunc dicta Sex dierum Canonica monicione premissa Excommunicacionis Sentenciam ferimus in hiis Scriptis et eciam promulgamus / Et nichilominus vos omnes et singulos supradictos et vestrum quemlibet modo et forma premissa requirimus et monemus / ac vobis sub dictis penis et Sentenciis mandamus quatenus singulis diebus domenicis et festiuis quociens expediens fuerit in vestris ecclesiis Monasteriis et Capellis infra missarum et aliarum horarum ecclesiasticarum sollempnia prefatos Christifideles familiares et seruitores qui cum dictis denunciatis aggrauatis rebelliter participauerint excommunicatos publice denuncient / et ab aliis Christifidelibus arcus euitari faciant / donec et quousque absolucionis beneficium desuper meruerint obtinere /

Iterum. si prefati denunciati aggrauati et reaggrauati per alios decem dies proxime dictos decem immediate sequentes / et postquam constat huiusmodi reaggrauacionem ad eorum noticiam peruenisse predictas nostras Sentencias sustinuerint ad

modum aspidis surde aures suas obturantis ne vocem audiat incantantis / Nos exnunc prout extunc lapsis terminis antedictis Ciuitates opida Terras Castra Villas Suburbia et quarumcumque ecclesiarum collegia et parrochias / Et generaliter In et Sub quibus dictos denunciatos / aggrauatos et reaggrauatos vel eorum alterum morari vel declinari contigerit quamdiu ibidem fuerint / seu aliquis eorum fuerit / in hiis scriptis ecclesiastico supponimus interdicto mandatum vobis omnibus et singulis supradictis modo et forma quibus supra / ac sub penis ac Sentenciis antedictis extunc quamdiu dicti denunciati aggrauati et reaggrauati / aut eorum aliquis in locis predictis fuerint cessetis et ab aliis cessari faciatis apertis januis penitus a diuinis / Quam quidem cessationem per tres dies continuos post ipsorum denunciatorum aggrauatorum et reaggrauatorum vel alterius eorundem recessum obseruetis / et ab aliis continuari et obseruari faciatis et procuretis Ita et taliter quod huiusmodi stante Interdicto nulla Sacramenta ecclesiastica in et sub eisdem locis sub quibus dicti denunciati aggrauati et reaggrauati fuerint aut alter eorum fuerit penitus ministrentur / nisi penuria et Baptismus omnibus indifferenter / Eucharistia infirmis tantum et matrimonium omnino sine ecclesiastica sollempnitate contrahetur / Inibique et sub eisdem locis decedentibus ecclesiastica denegetur sepultura.

Demum. Si sepedicti denunciati aggrauati reaggrauati et interdicti infra alios decem dies dictos Triginta immediate sequentes processibus mandatis et monicionibus nostris huiusmodi ymmouerius apostolicis non paruerint realiter et cum effectum. quod deus auertat / Nos enim extunc attendentes quod mucrone non perficiente ecclesiastico Temporalis gladius non immerito suffragetur auxilium brachij secularis duximus inuocandum / ut quos timor dei a malo non reuocat / temporalis saltim (saltem) co(h)erceat seueritas discipline / Hinc est quod vos Illustrissimum principem et dominum dominum Sigismundum Imperatorem supradictum

dicti gladij vibratorem et iusticie zelatorem in domino exhortamur / Necnon vos dominos Archiepiscopos et Episcopos Abbates et priores / ac alias quascumque personas ecclesiasticas / vosque principes duces marchiones / lantgrauios Borchgrauios Comites Barones Nobiles Domicellos milites militares Senescallos Capitaneos Armigeros Baillinos Iudices Iusticiarios potestates Officiales / Vicarios / Aduocatos / Consules proconsules Scultetos Scabinos Magistrosciuium Ciues Opidanos / Incolas Baiulos Scribas et precones tam in spiritualibus quam in temporalibus ab ecclesia seu Imperio Ciuilem vel temporalem Iurisdictionem mediate vel immediate recipientes habentes et exercentes per Dictorum dominorum Archiepiscoporum et Episcoporum prouincias Ciuitatis et diocesis / ac aliis ubilibet constitutis auctoritate apostolice requirimus et monemus coniunctim et diuisim / vobis nichilominus et vestrum cuilibet in virtute sancte obediencie et sub excommunicationis pena quam in vos et vestrum quemlibet canonica monicione premissa ferimus in hiis scriptis si non feceritis que mandamus districte precipientes mandantes / quatenus post lapsum dictorum terminorum / et postquam presens noster processus vobis vel vestrum alicui in vestris territoriis Iurisdictionibus et districtibus fieret publicatus infra Sex dies eosdem Quadraginta dies immediate sequentes Quorum Sex Dierum Duos pro primo / duos pro secundo et reliquos duos dies vobis et vestrum cuilibet pro terno et peremptorio termino ac monicione canonica assignamus vos omnes et singule persone temporales antedictae / et quelibet vestrum Quarum omnium super hoc auxilium brachij secularum Inuocamus quociens et qui proparte dictorum dominorum Consulium proconsulium habitatorum et Incolarum fueritis requisiti seu alter vestrum fieret requisitus in Iuris subsidium contra prefatos denunciatos aggrauatos reaggrauatos et Interdictos dicta auctoritate apostolica per capcionem Inuasionem Incarceracionem et detencionem / personarum cor-

porum rerum et bonorum dictorum denunciatorum aggrauatorum reaggrauatorum et Interdictorum Insurgatis et alios insurgere faciatis / Necnon personas corpora res et bona eorundem et cuiuslibet ipsorum capiatis Inuadatis Incarceretis et in custodia teneatis arrestetis occupetis per vos vel alium seu alios / et quilibet vestrum qui supra hoc requisitus fieret capiat inuadat incarceret custodiat detineat arrestet et occupet libere et licite / Supra quibus omnibus et singulis vobis et vestrum cuilibet licentiam et plenariam procuracionem concedimus per presentes / Dictosque denunciatos aggrauatos reaggrauatos et Interdictos ita et taliter astringatis et compellatis potenter eciam manuforti absque tamen graui lesione corporum eorundem usque ad integram obseruacionem omnium premissorum donec et quousque prefatus dominus Johannes vel eius Successores Episcopes Verdenses aut quicumque alij contradictores molestatores et rebelles a predictis contradicionibus molestacionibus et rebellionibus destituerint / ac ad gremium sancte unius ecclesie redierint et beneficium absolucionis a predictis Sentenciis meruerint obtinere / aut aliud a nobis vel superiori nostro receperint in mandatis

Quod si forte. Vos illustrissime et serenissime princeps domine Imperator Executor iusticie presencium nostrorum processuum siue mandatorum ymmoueriis apostolicorum transgressor contradictor vel neglector fueritis quod tamen Serenitatis prefulgide iam dudum per totum orbem diuulgata obediencia suspicari non finit proculdubio eciam eterni et nostri Iudicis Iudicium offendetis / et preuium aliis vobis propter excrucionem iusticie adeo peractum nichilominus omitteretis / Et sicut vos huiusmodi nostris Sentenciis ymmoueriis apostolicis ut permittitur laicis nichilominus sic ligari vobis ob reuerenciam vestre Imperialis maiestatis non immerito duximus deferende / Intuitu tamen Iusticie et ob sedis apostolice et domini nostri pape Reuerenciam vestram Serenitatem ad prefatam executionem efficaciter adimplendam

prout ad ipsam Serenitatem spectat et pertinet auctoritate apostolica in domino exhorteamur / Prefatas quoque litteras apostolicas et hunc nostrum processum volumus penes dictos Dominos Consules proconsules / Habitatores et Incolas seu eorum Syndicum vel procuratorem remanere / et non per vos seu quemuis alium ipsis Inuitis quodlibet detineri / Contrarium vero facientibus prefatis nostris Sentenciis prout per nos in scriptis late sunt ipso facto volumus subiacere / Mandamus tamen copiam fieri de permissam eam petentibus et habere debencibus / petencium quidem sumptibus et expensis / Absolucionem vero omnium et singulorum qui prefatas nostras Sentencias / aut earum aliquam incurrerint siue incurrerit quoquomodo nobis vel superiori nostro tantummodo reseruamus

In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premisorum presentes litteras siue presens publicum Instrumentum huiusmodi nostrum processum in se continentes siue continens exinde fieri et per notarium publicum infrascriptum subscribi et publicarj mandauimus nostrique Sigilli fecimus appensione comunirj / Datum et actum in domo dotis ecclesie parrochialis opidi winsen⁸ verdensis dioecesis Anno domini millesimoquadringentesimo tricesimo septimo Indictione decimaquinta mensis decembris die decimatercia hora terciarum uel quasi Pontificatus Serenissimj in Christo patris et Dominj nostri Dominj Eugenij Diuina prouidencia pape Quarti Anno septimo Presentibus Religioso viro domino Fr. Wilhelmo Segebodi professo monasterij nostri et Capellano nostro. Necnon honorabilibus viris dominis Hinrico goldsmid plebano in dicto opido Winsen et Nicolao Vinke plebano et Capellano ibidem testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis

(von anderer Hand:)

Et ego Ludolfus poppendik clericus Verdensis Diocesis publicus Imperiali auctoritate Notarius Quia preinsertarum litterarum apostolicarum presentacionum receptionum requisicionum processus huiusmodi Sentenciarum ac censurarum Diuersarum fulminatione auxiliij brachij secularis Inuocatione et Decreto Commissionis Subdelegacionis omnibusque aliis et singulis premissis dum sicut premittitur per prefatum dominum Abbatem et Executorem ac coram eo agerentur et fierent una cum prenominatis testibus presens et personaliter interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi atque notaui ideoque hoc presens publicum Instrumentum per alium me tunc aliis occupato negociis fideliter scriptum huiusmodi processum in se continens exinde de mandato dicti domini Abbatis et Executoris confeci subscripsi publicavi et in hanc publicam formam redegem Quam signo Nomine et cognomine meis solitis una cum eiusdem domini Abbatis et Executoris Sigilli⁹ sui appensione corroborando signavi in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum per dictum dominum Lippoldum procuratorem seu Syndicum Rogatus et requisitus

(Zeichen des Notars: Ludolfus Poppendik)

Deutsche Übersetzung:

«Dieses Schreiben wird hiermit zur Kenntnis gebracht dem durchlauchtsten und erhabensten Fürsten und Herrn, Herrn Sigismund¹, auf Grund von Gottes mildreicher Gnade Kaiser der Römer, allzeit Mehrer des Reiches, sowie König von Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien usw., «Herrscher» über Euer heiliges Reich und Eure Königreiche, die «allesamt durch Euch» in ihrem Wohlergehen glücklich vorangekommen sind. Ebenso den in Christus ehrwürdigen Vätern und Herren, nämlich den aus Gottes und des apostolischen Stuhls Gnaden Herren Erzbischö-

fen von Magdeburg, Mainz und Bremen. Desgleichen den Bischöfen von Meißen, Halberstadt, Brandenburg, Hildesheim, Minden, Lübeck, Havelberg und Schleswig sowie allen ihren geistlichen und weltlichen Vikaren und Generaloffizialen, ebenfalls den verehrungswürdigen Männern, wie dem Herrn Auditor, seinem Herrn Vizeauditor und deren Herren Stellvertreter in Sachen der apostolischen Kurienkammer und ferner jedem Ortsordinarius oder anderen, die dem apostolischen Stuhl untergeben sind.

Ebenso «wird dies Schreiben zur Kenntnis gebracht» in ihrer Gesamtheit und einzeln den Herren Äbten, Prioren, Pröpsten, Dekanen, Archidiakonen, Scholastern, Kantoren, Küstern, Kirchendienern, Kantorgehilfen und Schatzverwaltern, den Kanonikern an den Kathedralen und den Stiftskirchen, den Rektoren der Pfarrkirchen und ihren Stellvertretern, den Plebanen, Vizeplebanen, Kaplanen, Vikaren mit und ohne Benefiziat, den Altaristen ewiger Vikarien, ebenso auch den «niederer» Geistlichen, den General- und Provinzialvikaren, Kustoden, Prioren und Guardianen welcher Klöster und Orden denn auch immer, den Meistern des Johanniter- und Deutschen Ordens, den Komturen, Pröpsten und Brüdern der Franziskaner, Dominikaner, Augustiner-Eremiten und Karmeliter, den übrigen Priestern, Vikaren mit und ohne Benefiziat, den Altaristen ewiger Vikarien, regulär sowohl als auch säkular, exemt oder nicht exemt, allen möglichen geistlichen und öffentlichen Notaren und ferner den hochberühmten, erhabenen und edlen Männern, nämlich den Herren Herzögen, Markgrafen, Landgrafen, Burggrafen, Grafen, Baronen, edlen Knappen, zum Ritterstand gehörigen Kriegern, Seneschallen, Hauptleuten, «einfachen» Knappen und Gebietsbeamten, und ferner den in allen möglichen Höfen, geistlichen wie weltlichen, in säkularen Territorien, in den Städten, Kleinstädten, Burgen, Dörfern oder sonstigen Gemeinschaften «wirkenden»

Richtern, Justiziaren, Amtspersonen, Offizialen und Vikaren, Vögten, Konsuln, Prokonsuln, Schultheißen, Schöffen, Bürgervorstehern, Bürgern großer und kleiner Städte, Einwohnern, Boten, Schreibern und Herolden, zugleich auch allen anderen und jedem einzelnen Christen – sowohl im Geistlichen wie auch im Weltlichen –, die die zivile (bürgerliche), und zwar weltliche, Jurisdiktion von Kirche oder Reich mittelbar oder unmittelbar erhalten haben oder ausüben, gemeinschaftlich oder getrennt, in den Gebieten einer Stadt und eines Bistums der genannten Herren Erzbischöfe und Bischöfe, und anderen, wo auch immer, eingesetzten Personen.

Besonders «soll dies Schreiben zur Kenntnis genommen werden von» Euch, dem ehrwürdigen Vater in Christus und Herrn, Herrn Johannes, dem erwählten Bischof; und «von» Euren Nachfolgern im Amt des Bischofs von Verden, und «von» Euren geistlichen und weltlichen Vikaren und Generaloffizialen, und auch «von» den illustren Herren, den Brüdern Otto und Friedrich, Herzögen von Braunschweig, die in den unten aufgeführten apostolischen Briefen genannt werden, und «von» allen anderen «Personen» und «von» jeder einzelnen, denen «allen» an dieser Sache liegt oder liegen wird, und «von» denjenigen, die die unten niedergeschriebene Verhandlung angeht oder angehen könnte, wie auch immer sie bezeichnet, mit welchem Rang sie belegt und mit welcher Würde sie in Zukunft ausgezeichnet sein mögen.

Friedrich², durch göttliche Fügung Abt des Zisterzienserklosters Reinfeld im Bistum Lübeck, zusammen mit unseren unten aufgeführten Kollegen in dieser Angelegenheit Exekutor des unten Beschriebenen, «dabei» mit jener Klausel «ausgestattet», daß Ihr oder zwei oder einer von Euch durch Euch oder einen anderen oder andere «diese Angelegenheit vollstreckt», «und» in besonderem Auftrag vom apostolischen Stuhl gesandt, entbietet im Namen des Herrn seinen Gruß. Er beauftragt uns, noch uneinge-

schränkter und standhaft gehorsam zu sein, und händigt uns Briefe des in Christus heiligsten Vaters und unseres Herrn, des Herrn Eugen, des aus göttlicher Vorsehung vierten Papstes «dieses Namens» aus.

Es handelt sich dabei nämlich um zwei aus Gnaden gegebene Briefe, versehen mit roten und gelben Seidenfäden, und um einen weiteren, die tatsächliche Ausführung betreffend, versehen mit einer Hanfkordel, alle «drei» mit daran hängenden echten Bleisiegeln unseres Herrn Papstes persönlich, die auf römische Weise gefertigt sind. Diese Briefe sind heil und unversehrt, nicht beschädigt, nicht durchgestrichen und in keinem ihrer Teile verdächtig, sondern völlig frei von jedem Fehler und Verdacht. Diese Briefe sind uns durch den umsichtigen Herrn Lippold Wodeker, Prokurator und Syndikus der Herren Konsuln, Prokonsuln und der Gesamtheit der Bewohner und Einwohner der Stadt Lüneburg im Bistum Verden, so wie uns sein Mandat als Prokurator und Syndikus durch eine Lizenz glaubhaft gemacht worden ist, in Gegenwart des Notars und der unten angeführten Zeugen vorgelegt worden, und wir haben sie in fehlerlosem Zustand mit der schuldigen Ehrerbietung entgegengenommen. Der Inhalt eines dieser aus Gnaden gegebenen apostolischen Briefe folgt nun aber Wort für Wort und ist so:

Eugen³, Bischof und Diener der Diener Gottes, zur zukünftigen Erinnerung der Sache Römischer Pontifex. Da er (Eugen) ja durch das Schicksal die menschliche Natur erhalten hat, wird er manchmal durch Lügen⁴ getäuscht, und auf die seltsame (kuriose) Verschlagenheit mancher Leute hin, die nicht fordern, was in Gottes, sondern was in ihrem eigenen Interesse liegt, gibt er bisweilen in solchen Dingen nach, die er später «jedoch», da sie gleichsam dem öffentlichen Wohl entgegenstünden, wieder für ungültig erklärt und widerruft, je nach dem er nach Erwägung der

Beschaffenheit von Ort und Zeit erkennt, daß dies vorteilhaft und nützlich ist.

Vor kurzem aber, nämlich unter dem 31. Oktober des sechsten Jahres unseres Pontifikats, «war uns», wie behauptet wurde, im Namen unseres verehrungswürdigen Bruders und Bischofs von Verden, Johannes⁵, und unserer geliebten Söhne, der edlen Männer, der Brüder Otto und Friedrich, der Herzöge von Braunschweig, erklärt worden, daß die Gewinne, Einkünfte und Erträge der bischöflichen Mensa in Verden wegen der Kriege⁶ und anderer Unglücksfälle, die jene Gegenden längere Zeit gepeinigt hatten, so sehr abgenommen hatten, daß von ihnen das gegenwärtige Bistum Verden entsprechend dem Erfordernis des bischöflichen Ranges nicht mehr gebührend aufrechterhalten werden konnte und nicht mehr imstande war, die ihm aufliegenden Lasten angemessen zu tragen. Wenn «aber» das Archidiakonats in Modestorp, dessen Ansehen in der Verdener Kirche freilich nicht «viel» weiter hinter dem bischöflichen rangiert und das zur Besteuerung des genannten zur Zeit bestehenden Bistums «ohnehin» beiträgt, mit dieser Mensa auf ewige Zeiten vereint, an sie annektiert und in sie inkorporiert würde, dann würde dem Johannes selbst und seinen Nachfolgern als Bischöfen von Verden schon eine gewisse Hilfe zur Unterstützung für einen derartigen Unterhalt und für das Tragen der erwähnten Lasten zuteil werden.

In dieser Angelegenheit haben wir uns «also» von den Bitten des Johannes und der Herzöge ihrerseits umstimmen (geneigt machen) lassen, die versicherten, daß die erwähnte Kirche unter ihrer weltlichen Herrschaft stehe und daß die Gewinne, Einkünfte und Erträge des Archidiakonats von zehn, der Mensa der zuvor genannten «Personen» aber von fünfzig Mark Silber freilich die gemeinschaftliche Einschätzung, aber nicht den jährlichen Wert überstiegen; und deshalb haben wir in korrekter Form unserem geliebten Sohn, dem Offizial in Verden, ohne Nennung sei-

nes eigenen Namens den Befehl gegeben, das genannte Archidia-
konat, mit dem die Aufgabe der Seelsorge verbunden ist, mit allen
seinen Rechten und Zubehör derselben Mensa auf ewig zu inkor-
porieren, mit dieser zu vereinen und an diese zu annektieren. Und
darauf, nämlich unter dem 1. Juni im siebten Jahr desselben Pon-
tifikats, nachdem im Namen des Johannes selbst dargelegt wor-
den war, daß er selbst zur Zeit und unter den Daten dieser Briefe
sich noch nicht der Pflicht der Weihe unterzogen und daß er
«auch noch» nicht die erwähnte Kirche übernommen hatte, son-
dern der größere Teil des Bistums Verden unter der genannten
Herrschaft stand, wollten wir die erwähnten Briefe zur Geltung
bringen durch Ermahnungen und mit allen Mitteln, gleich als ob
in diesen (bereits erwähnten) Briefen ausgedrückt worden sei, daß
zwar dem Johannes diese Pflicht noch nicht auferlegt worden,
aber er «bereits» erwählter Bischof von Verden sei, und daß er
«noch» nicht diese Kirche «übernommen habe», sondern der größe-
re Teil des Bistums «noch» unter der erwähnten derartigen Herr-
schaft stehe, so wie es in diesen Briefen recht ausführlich enthal-
ten sei.

Da «nun» aber – so wie neulich im Namen der geliebten
Söhne, Konsuln, Prokonsuln, Einwohner und der Gesamtheit der
Menschen der Stadt Lüneburg im Bistum Verden – das zurzeit in
Modestorp existierende Archidiaconat vor uns beschrieben wor-
den ist «als eines», zu dem die verehrten Geistlichen eine Be-
kanntschaft pflegen, die (wie sie) zwischen den ansässigen und
nicht ansässigen Einwohnern derselben Stadt besteht, die zah-
lenmäßig reich an geistlichem Volk und an gewöhnlichen Men-
schen ist, wie bestens bekannt ist, und die mit Gottes Segen
dauernd in Bezug auf sie wächst, werden sie jetzt an die alte und
gutgeheißene und bis jetzt «auch» friedlich respektierte Gewohn-
heit erinnert, die darauf abzielt, daß «der Archidiacon» in der ge-
nannten Stadt persönlich residiert und die Rechtssachen selbst

«abhandelt», so wie sie gewöhnlich ein unmittelbarer “ordentlicher” Richter abhandeln und lobenswert abschließen dürfte. Und auch deshalb «sollte das gemacht werden», weil die erwähnten ansässigen und nichtansässigen Einwohner «ja» nicht zu anderen Burgorten gehen könnten, zu denen sie auch wegen der Kriege, die sozusagen immer in jenen Gegenden drohen, ohne Lebensgefahr, Schaden und Ausgaben «nicht gehen könnten»; diese «Einwohner» würden sogar, wenn sie «trotzdem» dazu gezwungen würden, persönlich mit der genannten Stadt zusammen im Verlauf der Zeit wahrscheinlich in den totalen Ruin getrieben; die eigene persönliche Anwesenheit «eines solchen Richters» «aber» dürfte – wie üblich – bei der Beruhigung von Zwietracht und Zank, die dort bisweilen wohl angezettelt sind, vielfältig zum «guten» Ziele führen. Außerdem würden, wenn also dieser zurzeit anwesende Archidiakon seine genannte persönliche Residenz aufgäbe, deswegen noch mehr Zwietracht und Zank unversöhnlich in dieser Stadt entstehen. Deshalb sind wir im Namen dieser genannten Konsuln, Prokonsuln und der Gemeinschaft der eingesessenen und nicht eingesessenen Einwohner untertänig gebeten worden, daß wir deshalb für sie mit dem geeigneten Heilmittel, dem apostolischen Wohlwollen, Sorge tragen wollten.

Wir, die wir ja mit unermüdlichem Eifer danach suchen, daß Frieden und Ruhe unter den uns anvertrauten Völkern erhalten bleiben, haben nach Art eines vorsorglichen Vaters den sehnlichen Wunsch, dem Unglück jener abzuhelfen, soweit wir es mit Gott vermögen. Da wir über das Vorausgeschickte hinreichend und vollständig unterrichtet und den Bitten dieser Konsuln, Prokonsuln, eingesessener und nicht eingesessener Einwohner in dieser Angelegenheit geneigt sind, ziehen wir unsere oben genannten echten Briefe, wobei wir ihren Inhalt für klar ausgedrückt halten, zurück, auch wenn man bei der gefälligen Vollstreckung jener «Briefe» vorangekommen sei. Wir ziehen sie also

und was auch immer daraus folgt zurück, «und zwar» mit apostolischer Autorität und auf Grund der gesicherten schriftlich dargestellten «Autorität» gemäß dem gegenwärtigen Schreiben, und machen sie ungültig und ordnen an, daß sie ohne jede Kraft seien. Und wir befehlen, daß «die Inhalte» selbst, die Bitte oder die Bit-ten, aus der oder aus denen sie entstanden sind, aus unseren Gebieten, und andere «Inhalte» irgendwo, durch welche auch immer es zu welchen anderen einen Bezug gibt, eingezogen und ungültig gemacht werden. Und dessen ungeachtet verbieten wir «um so» strenger allen in den Orten zuständigen oder anderen uns untergebenen Amtsleuten, daß sie aufgrund eben dieser Briefe Anzeigen machen oder jenen im Gericht oder anderswo Glauben schenken; «und das verbieten wir also» recht streng bei Strafe der Exkommunikation, der sie sich nach unserem Willen durch die Tat selbst unterziehen, wenn sie es anders versuchen sollten. Und wir wollen und ordnen an, daß alle Prozesse, insgesamt und einzeln, und auch alle möglichen Urteile, Zensuren (bestimmte kirchliche Strafen zum Zweck der Besserung) oder andere damit zusammenhängende Strafen, falls es «z. B.» vielleicht passieren sollte, daß manche «Personen» im Hinblick auf den vorgeschobenen Grund der genannten Briefe oder der Schreiben mit entgegengesetztem Inhalt, die in ihnen (den Briefen) enthalten sind, mit welcher Autorität auch immer, auch mit der apostolischen, vom Bannstrahl der Exkommunikation getroffen werden, unwirksam sind. Überhaupt keinem Menschen sei es also gestattet, diese Seite unseres Wiedereinzugs, unserer Anordnung der Nichtigkeit, unseres Befehls der Aufhebung und unserer Willenserklärung zu zerreißen oder sich ihr mit unüberlegter Verwegenheit entgegen zu setzen. Wenn jemand aber das zu versuchen unternommen hat, dann wird er wissen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Peter und Paul auf sich ziehen wird. Gegeben zu Bologna im Jahr der Mensch-

werdung des Herrn 1437 am 30. Juni im siebten Jahr unseres Pontifikats. Der Anfang des zweiten unserer aus Gnaden gegebenen Briefe lautet aber so.

Eugen, Bischof und Diener der Diener Gottes zur zukünftigen Erinnerung der Sache; weil wir es für würdig und gerecht halten, daß das, was zur Folgsamkeit der uns treu Ergebenen «noch weiter» beiträgt, seine Wirkungen erlangt, bewilligen wir das gern, wodurch jenes von den schädlichen Erörterungen über Streitereien und von den Kränkungen, «verursacht» durch Streitsucht, befreit zu werden vermag. Heute nämlich haben wir unsere Briefe folgenden Inhalts bewilligt.

Eugen, Bischof und Diener der Diener Gottes, zur zukünftigen Erinnerung der Sache Römischer Pontifex. Da er ja durch das Schicksal die menschliche Natur erhalten hat, wird er manchmal durch Lügen getäuscht, und auf die seltsame (kuriose) Verschlagenheit mancher Leute hin, die nicht fordern, was in Gottes, sondern was in ihrem eigenen Interesse liegt, gibt er bisweilen in solchen Dingen nach, die er später «jedoch», da sie gleichsam dem öffentlichen Wohl entgegenstünden, wieder für ungültig erklärt und widerruft, je nach dem er nach Erwägung der Beschaffenheit von Ort und Zeit erkennt, daß dies vorteilhaft und nützlich ist.

Am Ende aber folgendes. Da aber erklärt wird, wie wir von mehreren gehört haben, daß derjenige, der das gegenwärtige Archidiakonat zur Zeit innehat, bei derselben Kirche gemäß ihren Statuten und ihrer Gewohnheit und bei «Androhung» einer bestimmten Strafe «dazu» angehalten wird, persönlich zu residieren, wovon in den genannten Briefen nichts erwähnt ist, so ist es unser Wunsch – damit nicht deswegen die Ausführung dieser Briefe verzögert wird, über die unsere anderen Briefe, nachdem wir in ihnen zuverlässige Exekutoren bestimmt hatten, den Vorrang gewonnen haben – «so ist es also unser Wunsch» und mit dersel-

ben Autorität ordnen wir an, daß eben diese Briefe gültig und voll wirksam sind.

Die erwähnten Exekutoren und die von ihnen zur Zeit eingesetzten Subexekutoren könnten und müßten – wie von uns angeordnet – zur derartigen Umsetzung der anderen Briefe in allem und jedem vorankommen, gleich als ob in jenen hinsichtlich von solchen Statuten und einer solchen Gewohnheit eine besondere und ausdrückliche Erwähnung erfolgt wäre. Dem stehen keinerlei apostolische Verordnungen und andere Hindernisse irgendwelcher Art entgegen. Es sei also überhaupt keinem Menschen gestattet, diese Seite unseres Willens und unserer Verordnung zu zerreißen oder sich ihr mit unüberlegter Verwegenheit entgegen zu setzen. Wenn aber jemand sich herausgenommen hat, das zu versuchen, dann wird er wissen, daß er sich den Zorn des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Peter und Paul zuziehen wird. Gegeben zu Bologna im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1437 am 30. Juni im siebten Jahr unseres Pontifikats. Der Inhalt des anderen Briefs aber, des exekutorischen nämlich, beginnt so.

Eugen, Bischof und Diener der Diener Gottes, den verehrungswürdigen Zisterzienserbrüdern und dem Bischof von Ratzeburg und auch dem geliebten Sohn, dem Abt unseres Klosters Reinfeld im Bistum Lübeck, Gruß und apostolische Zuneigung. Heute allerdings enthält unser Brief folgenden Text. Eugen, Bischof und Diener der Diener Gottes, Römischer Pontifex. Da er ja durch das Schicksal die menschliche Natur erhalten hat, wird er manchmal durch Lügen getäuscht, und auf die seltsame (kuriose) Verschlagenheit mancher Leute hin, die nicht fordern, was in Gottes, sondern was in ihrem eigenen Interesse liegt, gibt er bisweilen in solchen Dingen nach, die er später *jedoch*, da sie gleichsam dem öffentlichen Wohl entgegenstünden, wieder für ungültig erklärt und widerruft, je nach dem er nach Erwägung der

Beschaffenheit von Ort und Zeit erkennt, daß dies vorteilhaft und nützlich ist etc.

Und so endet er (der Brief). Wir wünschen also, daß unsere erwähnten Widerrufsbriefe durch die Kraft ewiger Dauerhaftigkeit Bestand haben und fest eingehalten werden. Deshalb befehlen wir Eurer Weisheit durch unsere apostolischen Briefe, daß Ihr oder zwei oder einer von Euch durch Euch, «durch» einen anderen oder andere den genannten Konsuln, Prokonsuln, ansässigen oder nicht ansässigen Einwohnern unter Beachtung der genannten Widerrufsbriefe, «und dadurch» unter dem Schutz einer wirklichen Verteidigung stehend, nicht zulassen möget, daß Ihr durch den genannten Johannes oder dessen Nachfolger als Bischöfe von Verden oder irgendjemand anders entgegen jedwedem Inhalt dieser Widerrufsbriefe unverdientermaßen belästigt werdet. Dabei sollt Ihr irgendwelche Belästiger, Widersprechende und Rebellen, welcher Stellung und welchen Ranges oder Standes sie dann auch sein sollten, durch eine kirchlichen Zensur und andere juristische Hilfsmittel unter Zurückstellung der Berufung in Schranken halten, auch unter Anrufung der Hilfe der weltlichen Gerichtsbarkeit in dieser Sache, wenn es nötig wäre.

Dem steht nicht entgegen, falls der apostolische Stuhl diesem «erwähnten» Johannes und dessen Nachfolgern oder irgendwelchen anderen insgesamt oder getrennt Straferlaß gewähren sollte, daß «diese Personen» nicht mit dem Interdikt belegt, suspendiert oder exkommuniziert werden können, daß auch Interdikte ihrer Kirchen oder kirchlichen Plätze nicht an deren Stelle gesetzt werden können durch apostolische Briefe, die nicht vollständig und ausdrücklich und von Wort zu Wort einen derartigen Straferlaß erwähnen. Gegeben zu Bologna im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1437 am 30. Juni im siebten Jahr unseres Pontifikats.

Nachdem nun Vorlage und Empfang dieser apostolischen Briefe für uns und durch uns, wie vorausgeschickt, erfolgt sind, sind wir durch den bereits erwähnten Herrn Lippold, Prokurator und in unserer Gegenwart in sein Amt eingesetzten Syndikus der zuvor entlasteten Herren Konsuln, Prokonsuln und der Gemeinschaft der vorher genannten eingesessenen und nichteingesessenen Bewohner, mit dem gebührenden Nachdruck gefragt worden, inwieweit wir zur Durchsetzung der genannten apostolischen und der darin enthaltenen Briefe gemäß der überlieferten und uns vom apostolischen Stuhl angewiesenen Form voranzukommen geruhten.

Wir also, der bereits genannte Abt und Exekutor Friedrich, beachten, daß die Nachfrage dringend und typisch römisch ist, und wir wollen den uns in dieser Sache angewiesenen apostolischen Auftrag ehrerbietig vollziehen, wie wir dazu verpflichtet sind. Deshalb geben wir mit der apostolischen Autorität, die uns in dieser Angelegenheit anvertraut worden ist und die wir in dieser Angelegenheit «auch» ausüben, Mitteilung von den vorher genannten apostolischen Briefen und diesem unserem Vorgehen und allem, was in diesen «Briefen» insgesamt und im einzelnen enthalten ist, und dies Euch allen und jedem einzelnen, die ihr oben genannt seid, gemeinsam und getrennt, und beliebigen anderen, die als Anwesende unser Vorgehen betrifft oder jedem, den es in Zukunft betreffen könnte. Wir lassen «diese Briefe» auf euch einwirken und machen sie euch «offiziell» bekannt und geben sie zu Eurer Kenntnis, und zwar zur Kenntnis eines jeden von Euch, und wir wollen, daß sie Euch von den Anwesenden zur Kenntnis gegeben werden. Und dessen ungeachtet fordern wir Euch und diese und jeden von Euch oder ihnen, der schwach ist, auf und ermahnen Euch und sie den vorliegenden Briefen gemäß zum ersten, zweiten, dritten und zum letzten Male, und wir befehlen Euch und ihnen und einem jeden von Euch und ihnen in

der Kraft des unverletzlichen Gehorsams und durch strenge Belehrung mit Hilfe der unten beschriebenen Strafen der Urteile, die Briefe über die Inkorporation, Vereinigung und Annexion und andere derartige Briefe und was auch immer daraus erfolgte, für ungültig, null und nichtig und für ohne Kraft und Wirksamkeit (seiend) zu halten und anzusehen, wie sie «auch» unser bereits genannter Herr Papst für solche gehalten und angesehen hat und hält und ansieht, wobei Ihr oder diese oder ein anderer von Euch oder von ihnen «dies» innerhalb eines Zeitraums von sechs Tagen nach der Vorlage oder Anzeige der vorliegenden «Briefe so» tun sollt.

Und nachdem Ihr oder sie im Namen der genannten Herren Konsuln, Prokonsuln und der Gemeinschaft der eingesessenen und nichteingesessenen Bewohner aufgrund der vorliegenden Briefe um Beistand gebeten seid oder sie es sind oder ein anderer von Euch oder ihnen darum gebeten ist, werden unmittelbar die sechs Tage folgen; von diesen weisen wir Euch oben genannten insgesamt und einzeln und diesen «Personen» zwei Tage für das erste Mal, zwei für das zweite Mal und die restlichen zwei Tage für das dritte Mal und «zwar» zum endgültig letzten dritten Mal und dazu mit kanonischer Ermahnung an, daß Ihr und sie den obengenannten Konsuln, Prokonsuln, eingesessenen und nichteingesessenen Bewohnern unter Beachtung der vorher beigefügten Widerrufsbriefe mit dem Schutz einer wirksamen Verteidigung Beistand leistet und sie ihn leisten und Ihr nicht zulaßt oder sie nicht zulassen, daß diese durch den bereits genannten Herrn Johannes oder seine Nachfolger als Bischöfe von Verden oder irgendwelche andere entgegen jedwedem Inhalt dieser Widerrufsbriefe unverdientermaßen belästigt werden; und Ihr dürft nicht – nach dieser meiner Anweisung – als Leiter der Rechtsbezirke oder andere Richter dürfen nicht mit Hilfe der widerrufenen und zurückgenommenen Briefe richten, oder ihr

dürft oder sie dürfen nicht jenen im Gericht Glauben schenken bei Strafe der Exkommunikation, die Euch und diese, wenn Ihr oder diese anderes versuchen solltet, durch die Tat selbst treffen soll, wie es gerade unser Herr Papst in seinen beigefügten Widerspruchsbriefen will und gewollt hat.

Wenn Ihr obengenannten daher, «und zwar Ihr» alle und einzelne «von Euch», denen daran gelegen ist, und irgendwelche anderen unseren derartigen Ermahnungen oder – noch begründeter – den apostolischen Befehlen etwa nicht tatsächlich und wirkungsvoll gehorchen solltet oder sollten oder wenn Ihr Euch oder sie sich über das Vorausgegangene beschweren solltet oder sollten, Ihr oder sie dem widersprechen und Ihr oder sie demgegenüber rebellisch sein solltet oder sollten, mit welchem Vorwand auch immer, der von Euch oder einem anderen oder von anderen öffentlich oder geheim, direkt oder indirekt gesucht worden wäre, so verhängen wir die Exkommunikation gegen Euch alle insgesamt und gegen einzelne von Euch und gegen irgendwelche anderen, welcher Stellung, welchen Ranges, Standes, welchen Berufes oder welcher herausragenden Stellung sie auch sein sollten, und insgesamt besonders gegen einzelne, die sich beschweren (Belästiger), die in dieser Sache Widerspruch einlegen (Widersprecher) und gegen Rebellen, sowohl gegen geistliche wie weltliche, und insbesondere gegen Euch, den Herrn Johannes, und gegen Eure Nachfolger als Bischöfe von Verden von nun wie von da an, und von da wie von nun an, gemäß der erwähnten kanonischen Ermahnung der sechs Tage. Gegen die sich hierin schuldig machenden Kapellen und Kollegien verhängen wir aber das Verbot der Ausübung der Weihegewalt, und gegen die Kirche von Verden selbst und gegen die Kirchen all derer, die sich schuldig machen, gegen die Klöster und Kapellen verhängen wir das Urteil des Interdikts «und all das tun wir» in diesen Schriften, und wir veröffentlichen «das» auch.

Euch aber, den vorgenannten ehrwürdigen Vätern Erzbischöfen und Bischöfen, denen – wie wir meinten – aus Achtung vor der wahren bischöflichen Bedeutung in dieser Angelegenheit «die Sache» zu übertragen war, verbieten wir in diesen Schriften das Betreten der Kirche, wenn Ihr gegen das Vorausgeschickte oder gegen irgendeinen Teil des Vorausgeschickten durch Euch oder untergeordnete Personen gemäß der erwähnten kanonischen Ermahnung der sechs Tage vorgehen solltet. Wenn Ihr aber einem solchen Interdikt weitere sechs Tage, die den genannten sechs unmittelbar folgen, widerstehen solltet, so suspendieren wir Euch von der Ausübung der Weihegewalt in eben diesen Schriften gemäß der vorgenannten kanonischen Ermahnung, wenn Ihr aber den vorgenannten Urteilen des Interdikts und des Verbots der Ausübung der Weihegewalt weitere sechs Tage, die unmittelbar auf die vorher genannten zwölf Tage folgen, widerstehen solltet, mit verhärtetem Sinn, was Gott verhüten möge, dann wollen wir Euch von nun oder dann an, und von dann oder nun an, gemäß eben dieser vorher erwähnten kanonischen Ermahnung in diesen Schriften mit dem Urteil der Exkommunikation bestrafen.

Da wir übrigens nicht persönlich anwesend sein⁷ können, um eine weitere Exkommunikation in der gegenwärtigen Angelegenheit vorzunehmen, insoweit als wir gegenwärtig durch andere schwierige Angelegenheiten unseres Klosters verhindert sind, überlassen wir allen Herren insgesamt und einzeln, «nämlich» den Äbten, Prioren, Pröpsten, Dekanen, Archidiakonen, Scholastern, Schatzverwaltern, Kantoren, Küstern, Kirchendienern, Kantorgehilfen, den Kanonikern an den Kathedralen und den Kollegiaten, den Rektoren der Pfarrkirchen oder ihren Stellvertretern, den Plebanen, Vizeplebanen, Kaplanen mit und ohne Benefiziat, den ewigen Vikaren, den Altaristen und den übrigen Prälaten mit und ohne Benefiziat, den Klerikern, Notaren und Tabellionen, «also» allen möglichen «Amtsträgern», die in den Provinzen, Städten und

Bistümern der genannten Herren Erzbischöfe und Bischöfe beauftragt sind, und anderen, die irgendwo eingesetzt sind, und jedwedem von ihnen hinsichtlich der Verhängung einer weiteren Exkommunikation gemäß dem genannten apostolischen und unserem Mandat nach dem Wortlaut der vorliegenden Schreiben ganz und gar vollständig unsere Stellvertretung, solange bis sie sie unserer Meinung nach an uns zurück übertragen sollten.

Auch fordern wir diese und einen jeden von diesen auf und ermahnen sie mit derselben Autorität und auf Grund desselben Wortlauts zum ersten, zweiten und dritten und letzten Male. Dessen ungeachtet geben wir diesen und jedem beliebigen von diesen den Auftrag in der Tugend des unverletzlichen Gehorsams und bei genannter Strafe der Exkommunikation, die – wie wir verkünden – diese und jeden von diesen nach der vorausgeschickten unten beschriebenen kanonischen Ermahnung trifft, falls sie das, was wir ihnen in dieser Angelegenheit anvertrauen oder mit dem wir sie beauftragen, fortwährend unterlassen oder verachten sollten. Wir geben ihnen also trotzdem den Auftrag, indem wir ihnen in diesen Schriften strenge Vorschriften machen, insoweit als wir ihnen selbst und einem jeden von ihnen innerhalb eines Zeitraums von sechs Tagen, die unmittelbar folgen, nachdem ihnen selbst oder einem anderen von ihnen die vorliegenden Schriften präsentiert oder bekannt gemacht worden sind und nachdem sie im Namen der bereits genannten Herren Konsuln, Prokonsuln und der Gemeinschaft der eingesessenen und nichteingesessenen Bewohner gemäß der vorliegenden Schriften aufgefordert worden sind oder ein anderer von ihnen aufgefordert worden ist, zwei dieser sechs Tage für die erste Frist, zwei für die zweite und die restlichen zwei für alle Verzögerungen und die unwiderruflich letzte Frist und die kanonische Ermahnung zuweisen, so jedoch, daß beim Vollzug dieser Angelegenheiten keiner auf den anderen wartet und keiner von diesen sich für den anderen entschuldigt.

Zu Euch, den ehrwürdigen gegenwärtigen Herren Erzbischöfen und Bischöfen, und insbesondere zu Euch, dem Herrn Johannes, und zu Euren Nachfolgern im Amt des Bischofs von Verden und zu anderen beliebigen Störenfrieden, Widersprechern und Rebellen und zu allen anderen und einzelnen oben genannten, denen unsere gegenwärtige Verfahrensweise zugeschickt wird, und zu anderen Personen und Orten möge jemand, wo, wann und wie oft es nützlich wäre, persönlich kommen, oder ein anderer von ihnen soll kommen, damit sie die bereits genannten apostolischen Briefe und diese unsere Verfahrensweise und alle Einzelheiten, die in ihnen enthalten sind, weiterhin lesen, mitteilen, melden und veröffentlichen, und zuverlässig dafür sorgen, daß sie gelesen, mitgeteilt, gemeldet und veröffentlicht werden, und sie sollen den genannten Konsuln, Prokonsuln und eingesessenen wie nicht eingesessenen Bewohnern zur Einhaltung der genannten Widerrufsbriefe mit dem Schutz einer wirksamen Verteidigung helfen und nicht zulassen, daß diese durch den vorher genannten Herrn Johannes oder seine Nachfolger im Amt des Bischofs von Verden und irgendwelche andere entgegen jedwem Wortlaut dieser Widerspruchsbriefe unverdientermaßen belästigt, gestört oder beunruhigt werden. Und betreffs der vorher erwähnten Verteidigung sollen sie alle Einzelheiten bekanntmachen und veranlassen.

Wenn nun aber der ehrwürdige Vater Herr Johannes selbst oder seine Nachfolger als Bischöfe von Verden oder alle möglichen anderen «Menschen» in den vorausgeschickten Angelegenheiten Widersprecher, Belästiger und Rebellen sein sollten und sie unseren Ermahnungen und – noch wichtiger – derartigen apostolischen Befehlen nicht tatsächlich und wirksam gehorchen sollten oder er gehorchen sollte, wobei sie sich deswegen das genannte Urteil der Exkommunikation verdammenswert zuziehen würden,

so erklären wir, daß dieses «Urteil» sie dann gemäß den vorliegenden Schriften «schon» getroffen hat.

Daraufhin fordern wir unsere bereits genannten Subdelegierten, alle und einzelne, und einen jeden von diesen mit der genannten Autorität auf und ermahnen sie und befehlen ihnen unter Androhung der genannten Strafen und Urteile, daß sie mit den vorhergehenden kanonischen Ermahnungen an einzelnen Sonn- und Festtagen in ihren Klöstern und Kapellen, wo, wann und sooft es nötig sein sollte und sie im Namen der genannten Herren Konsuln, Prokonsuln, ansässiger und nicht ansässiger Einwohner gemäß den vorliegenden Schriften aufgefordert werden sollten oder ein anderer von ihnen dazu aufgefordert werden sollte, während der Feiern der Messen und anderer Horen, solange dort eine Menge Volk zusammengekommen sei, um die göttlichen Geheimnisse zu hören, verkünden sollten, daß der genannte ehrwürdige Vater und erwählte Bischof Herr Johannes demgemäß exkommuniziert sei und seine Nachfolger als Bischöfe von Verden und alle Belästiger, Widersprecher und Rebellen, wer es auch sei, «ebenso» exkommuniziert seien, und daß sie darauf hinwirken und dafür sorgen sollten, daß von anderen mitgeteilt werde, wie viel ihnen daran gelegen sei, bis daß und solange bis sie von uns oder einer über uns stehenden Person etwas anderes an Befehlen erhalten haben.

Darüber hinaus aber fordern wir unsere genannten Subdelegierten auf, wenn der genannte Herr Johannes oder dessen Nachfolger als Bischöfe von Verden oder irgendwelche andere schon genannte Widersprecher, Belästiger und Rebellen eine derartige Ankündigung der Exkommunikation nicht beachten sollten oder er sie nicht beachten sollte, sondern sie oder er nach dem Ablauf der zehn unmittelbar folgenden Tage, nachdem sie davon Nachricht erhalten hätten, hartnäckig darin verharren sollten oder sollte, indem sie von da an unsere Verfahrensweisen beständig be-

hinderten und «so» darauf hinarbeiteten, daß um so viel Schwereres auferlegt ist, je länger es die unglücklichen Seelen in Ketten hält, dann «also» fordern wir mit der genannten apostolischen Autorität unsere genannten Subdelegierten auf – denn bei wachsendem Ungehorsam muß auch die Strafe zunehmen, damit nicht «noch» die Gefälligkeit einer Vergebung dem Sich-Vergehen Dreistigkeit verleihe und ermahnen sie, an einzelnen Sonn- und Feiertagen, sooft und wann sie im Namen der genannten Herren Konsuln, Prokonsuln, der ansässigen und nichtansässigen Einwohner aufgefordert wären oder ein anderer von ihnen aufgefordert wäre, während der Feiern der vorgeschriebenen Horen, wenn dort die Volksmenge zum Hören der Gottesdienste zusammenkommt, die bereits genannte Ankündigung zu erneuern, nämlich daß der genannte Herr Johannes oder seine Nachfolger als Verdener Bischöfe oder irgendwelche andere Widersprecher, Belästiger und Rebellen so exkommuniziert sei oder sie es seien.

Und nachdem die Glocken geläutet, die Kerzen angezündet und schließlich ausgelöscht und zur Erde geworfen sind, das Kreuz errichtet und die Gottesfurcht angenommen ist, soll Weihwasser versprüht werden, um die bösen Geister zu vertreiben, die diese so «sehr» gebundenen und mit ihren Fesseln angeketteten abhalten vom Beten, daß sie unser Herr Jesus Christus nicht in einer so großen Härte und Strenge belassen möge, und «wir fordern unsere Subdelegierten dann auch dazu auf, daß» sein oder ihr Gottesdienst beendet wird mit dem Absingen des Wechselgesangs „Der Himmel wird Judas Missetat eröffnen“ etc. (Hiob 20, 27) und des Psalms „Gott, mein Ruhm, schweige nicht“ (Ps. 109, 1) mit der Antiphon „Mitten im Leben sind wir vom Tod umfassen“ etc. Und nachdem ein solcher Psalm vollständig beendet ist, sollen sie zusammen mit den Klerikern und Pfarrern zu den Ausgängen ihrer Kirchen schreiten und zur Ein-

schüchtering, damit Johannes selbst und seine anderen Nachfolger als Bischöfe von Verden und die genannten Widersprecher, Belästiger und Rebellen um so schneller zum Gehorsam zurückkehren mögen, drei Steine in Richtung seines oder ihrer Wohnhäuser werfen als Zeichen ewiger Schmähung, die Gott Dathan und Abyron zufügte, die die Erde lebendig verschlang (Num. 16), und auch nach der Messe und bei den Vespern und irgendwelchen anderen Horen sollen sie (die Subdelegierten) den Kanonikern und Predigern öffentlich machen, es durchsetzen und befehlen, daß sie (Johannes, seine Nachfolger etc.) von allen Christen energisch ferngehalten werden.

Wenn aber nun die vorher genannten Angezeigten und «im Herzen» Verstockten weitere zehn Tage, die unmittelbar auf die genannten zehn Tage folgen, nachdem diese Anzeigen und Verstocktheiten zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit verhärtetem Sinn, was fern sei, unsere Vorgehensweisen seit dieser Zeit durch erneute derartige Behinderung nicht hinnehmen sollten, möget Ihr Genannten insgesamt und einzeln mit der genannten apostolischen Autorität und in vorher erwähnter Art und Weise die Würdenträger beiderlei Geschlechts insgesamt und einzeln auffordern und ermahnen, wie auch wir sie gemäß den vorliegenden Schriftstücken auffordern und ermahnen. Außerdem sollt Ihr ihnen und jedem beliebigen von ihnen in der Tugend unverbrüchlichen Gehorsams und bei Strafe der Exkommunikation, die wir ihnen und jedem von ihnen bei Widersetzlichkeit zufügen, mit Hilfe dieser Schriften genauestens die «folgende» Auflage machen, wie auch wir selbst ihnen selbst und besonders den Familienangehörigen und Untergebenen der genannten Angezeigten und «im Herzen» Verstockten diese Auflage machen: Innerhalb eines Zeitraums von sechs Tagen, nachdem Ihr es ihnen bekanntgemacht und sie aufgefordert habt – die unmittelbar «darauf» folgenden zwei Tage von diesen sechs Tagen setzen wir ihnen

und jedem beliebigen von ihnen für den ersten, zwei für den zweiten und die restlichen zwei Tage für den dritten und letzten Termin und die kanonische Ermahnung an – sollen gerade die Christen und ihre Familienangehörigen und Untergebenen und jedweder von ihnen von der Teilhabe und Gemeinschaft mit diesen Angezeigten und «im Herzen» Verstockten ganz und gar und vollständig absehen bzw. jeder von diesen soll davon absehen oder davon, mit diesen Angezeigten, «im Herzen» Verstockten oder einem anderen von ihnen Gemeinschaft zu pflegen beim Dienen, Reden, Sitzen, Stehen, Umhergehen, Grüßen, Beherbergen, Essen, Trinken, beim Auftragen von Speise, Trank, dem Bereitstellen von Wasser oder Feuer oder bei irgendeinem Trost für die menschliche Natur, außer daß sie bzw. ein anderer von ihnen in von Rechts wegen zugelassen Fällen eine Teilhabe beanspruchen mögen bzw. mag. Und wenn sie dagegen handeln sollten, verhängen wir in diesen Schriften über sie und jeden beliebigen von ihnen, die zusammen mit den Angezeigten und «im Herzen» Verstockten rebellisch Gemeinschaft pflegen oder widersetzlich sind, von nun so wie von damals an, nach Vorausschickung der genannten sechstägigen kanonischen Ermahnung, das Urteil der Exkommunikation und veröffentlichen es auch. Und nichtsdestoweniger fordern wir Euch vorgenannte insgesamt und einzeln sowie jeden von Euch in der vorausgeschickten Art und Weise auf, ermahnen und befehlen Euch bei den genannten Strafen und Urteilen, daß Ihr an einzelnen Sonn- und Feiertagen, so oft es nützlich sein sollte, in Euren Kirchen, Klöstern und Kapellen innerhalb der Feiern der Messen und anderer kirchlichen Hören die genannten Christen, deren Familienangehörige und Untergebenen, die mit den genannten Angezeigten und «im Herzen» Verstockten rebellisch Gemeinschaft gepflegt haben sollten, öffentlich als exkommuniziert bekanntgebt und darauf hinwirkt, daß sie von anderen Christen strengstens geschieden werden, so

lange und bis sie es überdies verdient hätten, die Gnade der Absolution zu erhalten.

Noch ein anderes. Wenn die vorher genannten Angezeigten, «im Herzen» Verstockten und wiederum Verhärteten während weiterer zehn Tage, die unmittelbar auf die gerade genannten zehn folgen, und nachdem feststeht, daß die erneute derartige Verhärtung zu ihrer Kenntnis gekommen ist, unseren vorher genannten Urteilen widerstehen sollten nach Art einer tauben Schlange, die sich die Ohren verstopft, um nicht die Stimme des Beschwörers zu hören, machen wir von nun so wie von dann an den folgenden Zusatz, wenn die vorgenannten Termine verstrichen sind, soweit es die Städte, Kleinstädte, Länder, Burgen, Dörfer, Suburbien, Kollegien und Pfarreien aller möglichen Kirchen betrifft und dabei hauptsächlich diejenigen, in denen und in deren unmittelbarer Nähe es den genannten Angezeigten, «im Herzen» Verstockten und wiederum Verhärteten oder einem anderen von ihnen gelingen sollte, sich aufzuhalten oder sich in Sicherheit zu bringen:

Solange sie dort sind bzw. jemand von ihnen es ist, «fügen wir» in diesen Schriften dem kirchlichen Interdikt für Euch oben genannte, insgesamt und einzeln, in obiger Art und Weise und bei den vorgenannten Strafen und Urteilen den Auftrag hinzu, solange sich die genannten Angezeigten, «im Herzen» Verstockten und wiederum Verhärteten oder ein anderer von ihnen sich an den bereits genannten Orten aufhalten sollten, daß Ihr von da an bei geöffneten Türen vollständig Abstand nehmen sollt von den gottesdienstlichen Aufgaben und veranlassen sollt, daß dies auch von anderen gemacht wird. Dieses Abstandnehmen möget Ihr drei aufeinanderfolgende Tage lang nach einem Rückzug der Angezeigten, «im Herzen» Verstockten und wiederum Verhärteten oder eines anderen von ihnen befolgen, und Ihr möget veranlassen, daß es von anderen fortgesetzt und befolgt wird. Außerdem möget Ihr dafür sorgen, so und auf solche Weise, daß auf Grund des

fest stehenden derartigen Interdikts keinerlei kirchliche Sakramente in diesen Orten oder in unmittelbarer Nähe dieser Orte, in deren unmittelbarer Nähe die genannten Angezeigten, «im Herzen» Verstockten und wiederum Verhärteten oder ein anderer von ihnen sich aufhalten sollten, vollständig ausgeteilt werden, außer im Notfall, und die Taufe auf alle unterschiedslos, die Eucharistie nur auf die Kranken und die Eheschließung ganz und gar ohne kirchliche Feierlichkeit eingeschränkt werden sollen und daselbst und in der unmittelbaren Nähe dieser Orte den Sterbenden ein kirchliches Begräbnis verweigert werden soll.

Schließlich. Wenn die oft erwähnten Angezeigten, «im Herzen» Verstockten, wiederum Verhärteten und mit dem Interdikt Belegten innerhalb von weiteren zehn Tagen, die unmittelbar auf die erwähnten dreißig Tage folgen, unseren derartigen apostolischen – was ja doch recht entscheidend ist – Vorgehensweisen, Aufträgen und Ermahnungen nicht tatsächlich und mit Wirkung gehorchen sollten, was Gott verhüten möge, so sind wir in der Tat von Anfang an der Meinung gewesen – denn wir beachteten, daß dann, wenn der geistliche Dolch nicht ausreicht, das weltliche Schwert nicht unverdient zur Unterstützung da ist –, man müsse die Hilfe des weltlichen Arms anrufen, damit wenigstens die Strenge der weltlichen Zucht diejenigen zwingt, die die Gottesfurcht nicht von der Missetat abhält.

Daher kommt es, daß wir Euch, den durchlauchtesten Fürsten und Herrn, den Herrn Sigismund, den oben genannten Kaiser, der das genannte Schwert schwingt, den Eiferer für das Recht, im Herrn «dazu» ermuntern.

Und auch Euch, die Herren Erzbischöfe und Bischöfe, die Äbte und Prioren und alle möglichen anderen geistlichen Personen, und Euch, die Fürsten, Herzöge, Markgrafen, Landgrafen, Burggrafen, Grafen, Barone, die edlen Knappen, die zum Ritterstand gehörigen Soldaten, die Seneschalle, Hauptleute, (einfach-

chen) Knappen, die Gebietsbeamten, Richter, Justitiare, Amtspersonen, Offiziale, Vikare, Vögte, Konsuln, Prokonsuln, die Schultheißen, Schöffen, Bürgervorsteher, Bürger großer und kleiner Städte, Einwohner, die Boten, Schreiber und Herolde, die sowohl im Geistlichen wie auch im Weltlichen von der Kirche oder vom Reich die bürgerliche oder weltliche Jurisdiktion mittelbar oder unmittelbar empfangen haben und ausüben in den Gebieten der genannten Herren Erzbischöfe und Bischöfe, in ihren Städten und Bistümern, und wo auch immer andere Personen eingesetzt sind, «Euch alle also» ersuchen wir mit apostolischer Autorität, und wir ermahnen Euch, gemeinschaftlich und getrennt, und dabei geben wir jedenfalls Euch und jedem beliebigen von Euch in der Tugend des unverletzlichen Gehorsams und bei Strafe der Exkommunikation, die wir gegen Euch und jeden von Euch nach vorangehender kanonischer Ermahnung in diesen Schriften verhängen, wenn Ihr nicht das tun solltet, was wir anordnen, den «folgenden» Auftrag und schreiben dabei strikt vor:

Nach dem Verstreichen der genannten Termine und nachdem unsere gegenwärtige Vorgehensweise Euch oder irgendeinem von Euch in Euren Territorien, Jurisdiktionen (Gerichtsbarkeiten) und Distrikten bekannt gemacht ist, sollt Ihr innerhalb von sechs Tagen, die genau diesen vierzig Tagen unmittelbar folgen, von denen wir zwei dieser sechs Tage für den ersten, zwei für den zweiten und die restlichen zwei Tage für Euch und jeden von Euch für den dritten und letzten Termin und mit kanonischer Ermahnung ansetzen, sollt also Ihr weltlichen Personen, alle insgesamt und einzeln, und jede beliebige von Euch – die Hilfe der Macht aller dieser weltlichen Personen rufen wir in dieser Sache an –, so oft Ihr und die ihr im Namen der genannten Herren Konsuln, Prokonsuln, der eingesessenen und nichteingesessenen Bewohner ersucht worden seid oder ein anderer von Euch ersucht worden ist, für die Unterstützung des Rechts eintre-

ten gegen die genannten Angezeigten, «im Herzen» Verstockten, erneut Verhärteten und mit Interdikt Belegten mit der genannten apostolischer Autorität durch Ergreifung, Verhaftung, Einkerkung und durch das Festhalten der Menschen, und zwar der Personen und des Hab und Gutes der genannten Angezeigten, «im Herzen» Verstockten, erneut Verhärteten und mit Interdikt Belegten, und Ihr sollt andere dazu bringen.

Auch sollt Ihr die Menschen, die Personen und das Hab und Gut eben dieser «Menschen» und jedes beliebigen von ihnen ergreifen, Ihr sollt «sie» verhaften, einkerkern und in Gewahrsam behalten, sie arrestieren und «es» beschlagnahmen, Ihr oder ein anderer oder andere, und ein jeder von Euch, der hierzu aufgefordert wäre, soll frei und erlaubt «sie» ergreifen, verhaften, einkerkern, bewachen, festhalten, arrestieren und «es» beschlagnahmen, worüber wir Euch – insgesamt und einzeln – und jedem von Euch durch die Anwesenden die Erlaubnis und die vollständige Vollmacht zuerkennen.

Die genannten Angezeigten, «im Herzen» Verstockten, erneut Verhärteten und mit Interdikt Belegten sollt Ihr so und in solcher Weise an Euch binden und nach Kräften in die Enge treiben, auch mit starker Hand, jedoch ohne schwere Verletzung ihrer Körper, bis zur vollständigen Beachtung alles Vorausgeschickten, bis und solange der vorgenannte Herr Johannes oder seine Nachfolger im Amt des Bischofs von Verden oder beliebige andere Widersprecher, Belästiger und Rebellen von dem vorerwähnten Widersprechen, den bereits genannten Belästigungen und rebellischen Handlungen abgelassen haben, in den Schoß der heiligen einigen Kirche zurückgekehrt sind und die Gnade der Absolution von den genannten Urteilen zu erhalten verdient haben, oder ihr anderes in Befehlen von Uns oder unserem Oberen empfangen habt.

Wenn nun vielleicht Ihr, durchlauchteter und erhabenster Fürst, Herr Kaiser, Exekutor der Justiz, der Übertreter, Widerprecher oder Nichtbeachter unserer gegenwärtigen Vorgehensweisen oder – noch entscheidender – der apostolischen Befehle wäret – dieses fürchtet ohne Zweifel der schon längst auf der ganzen Welt verbreitete Gehorsam gegenüber der strahlenden Erhabenheit dennoch unablässig – so werdet auch Ihr unseres ewigen Richters Richtspruch beleidigen und das vorhergehende Verfahren, das für Euch andere wegen der Marterung der Justiz in diesem Maße durchgeführt worden ist, gleichwohl unbeachtet lassen.

Und so wie wir der Meinung sind, daß Ihr dessen ungeachtet an unsere derartigen, noch entscheidender, an die apostolischen Urteilssprüche «nur» so gebunden seid, wie es den Laien überlassen ist, möchten wir dennoch, «und zwar» wegen der hohen Würde Eurer kaiserlichen Majestät, die nicht unverdientermaßen auf Euch zu übertragen war, mit der apostolischen Autorität im Herrn im Hinblick auf die Gerechtigkeit und wegen der hohen Würde des apostolischen Stuhls und unseres Herrn Pappes Eure Erhabenheit dazu auffordern, den bereits erwähnten Vollzug wirkungsvoll vorzunehmen, so wie es der Erhabenheit an sich zusteht und sich für sie gehört.

Wir wollen, daß auch die genannten apostolischen Briefe und diese unsere Vorgehensweise bei den genannten Herren Konsuln, Prokonsuln, eingesessenen und nicht eingesessenen Einwohnern oder deren Syndikus oder Prokurator verbleiben und daß nicht durch Euch oder irgendjemand anders gegen deren Willen irgendetwas, was es auch sei, zurückgehalten werde.

Wenn aber unsere bereits genannten Urteilssprüche das Gegenteil bewirken, dann wollen wir uns der Tat selbst fügen (so handeln), wie es von uns in den Briefen dargelegt ist. Wir befahlen dennoch eine Kopie anfertigen zu lassen für diejenigen, die um die Überlassung einer solchen bitten und die sie haben müs-

sen, allerdings auf Kosten und mit dem Aufwand der Antragstellenden. Eine Absolution aber aller und einzelner, über die oder den unsere bereits erwähnten Urteile oder irgendeines von diesen verhängt sein sollte, behalten wir, auf welche Weise auch immer, nur uns und unserem Oberen vor.

Wir haben befohlen, daß zur Beglaubigung und zum Zeugnis für dieses alles, was vorausgeschickt ist, insgesamt und einzeln, diese vorliegenden Briefe oder eine solche vorliegende öffentliche Urkunde, die unsere Vorgehensweise enthalten bzw. enthält, unmittelbar danach angefertigt und durch den unten genannten öffentlichen Notar unterschrieben und veröffentlicht werden, und wir haben veranlaßt, daß sie mit der Anbringung unseres Siegels bestätigt werden.

Gegeben und verhandelt im Pfarrhaus der Pfarrkirche der Stadt Winsen⁸ im Bistum Verden im Jahr des Herrn 1437 in der 15. Indiktion am 13. Dezember in der Stunde der Terzen (morgens 9 Uhr) oder gleichsam im siebten Jahr des Pontifikats des erhabensten Vaters in Christus und unseres Herrn, Herrn Eugen, aus göttlicher Vorsehung der vierte Papst «dieses Namens», in Gegenwart des Ordensgeistlichen Herrn Bruders Wilhelm Segebod, Profeß unseres Klosters und unser Kaplan, und auch der ehrwürdigen Männer, der Herren Heinrich Goldsmid, Pleban in der genannten Stadt Winsen, und Nikolaus Vinke, Pleban und Kaplan ebendort, die zu Zeugen für das Vorausgeschickte im besonderen berufen und gebeten worden waren.

(von anderer Hand:)

Und ich, Ludolf Poppendik, als Kleriker des Bistums Verden öffentlicher Notar mit Reichsautorität, «bin» ja «als Notar zuständig» für das derartige Verfahren der Vorlage, Annahme und Überprüfung der zuvor aufgezeichneten apostolischen Briefe mit

«dem Inhalt» der Androhung verschiedener Urteilsprüche und Zensuren, der Anrufung der Hilfe des weltlichen Arms und mit dem Dekret über die Weitergabe der Vollmacht und mit allen anderen und einzelnen Vorgehensweisen, die vorausgeschickt worden sind.

Und «insofern» war ich zusammen mit den vorher genannten Zeugen persönlich anwesend, während – so wie es vorausgeschickt ist – «dies» durch den bereits erwähnten Herrn Abt und Exekutor und in seiner Gegenwart verhandelt und in die Tat umgesetzt wurde, und ich habe gesehen und gehört, daß das im ganzen und im einzelnen «genau» so geschehen ist, und ich habe es notiert, und deshalb habe ich diese hier vorliegende Urkunde, die durch einen anderen zuverlässig niedergeschrieben ist, weil ich damals mit anderen Aufgaben beschäftigt war, und die das derartige Verfahren beinhaltet, dann nach dem Auftrag des besagten Herrn Abtes und Exekutors zu Ende gebracht, unterschrieben, veröffentlicht und in diese öffentliche Form gebracht; diese habe ich mit meinen gewohnten Zeichen, Vor- und Zunamen zusammen mit der Anhängung des eigenen Siegels⁹ eben dieses Herrn Abts und Exekutors bekräftigend gekennzeichnet zur Beglaubigung und zum Zeugnis für das Vorausgeschickte insgesamt und im einzelnen, der ich durch den genannten Herrn Lippold, Prokurator und Syndikus, hierzu gebeten und angefordert war.

(Zeichen des Notars: Ludolfus Poppendik)

Anmerkungen:

- 1 Kaiser Sigismund war bereits am 9. Dezember desselben Jahres gestorben. Er wurde als „Exekutor des Rechts“, also als weltlicher Arm der Justiz angerufen, ohne dessen Hilfe die Beschlüsse der Verhandlung nicht umgesetzt werden konnten. Tatsächlich ist damit die eigentliche Funktion des Kaisers in der damaligen Zeit gut beschrieben. Die reichhaltige Liste

der Adressaten des Briefs enthält dem Text zufolge alle geistlichen und weltlichen Stellen, die durch die Beschlüsse betroffen sein oder die mit deren Durchführung zu tun haben konnten, außerdem und besonders den Bischof von Verden als „Hauptschuldigen“ und die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg Cellischer Linie, die zusammen mit dem Bischof den ganzen Streit ausgelöst hatten. Interessanterweise rangiert in dieser „besonderen“ Kategorie nicht der Modestorper Archidiakon, über dessen mögliche Wegnahme aus Lüneburg ja ganze Passagen der Urkunde handeln. Diese Frage wurde jedoch zurückgestellt, und deshalb zählt der Archidiakon nicht zu dieser Gruppe der Empfänger.

- 2 Abt Friedrich (reg. 1432-1457) leitete das Reinfelder Zisterzienserkloster zur Zeit seiner größten Machtentfaltung. Er ist auch in anderen Angelegenheiten als Exekutor des Papstes in Erscheinung getreten. Hier ist seine Berufung in dieses Amt aber wohl auf den Einfluß des Lüneburger Rats zurückzuführen, denn das Verhältnis zwischen Lüneburg und dem Kloster Reinfeld war über Jahrhunderte ein ganz enges. Vgl. hierzu Martin Clasen, Lüneburg und Reinfeld im Mittelalter, Lüneburger Blätter Heft 9, 51-72 (1958).
- 3 Papst Eugen IV. (reg. 1431-1447) ist als sittenstrenger, aber auch etwas weltferner Papst in die Geschichte eingegangen, der sich die Basler Konzilsväter zu erbitterten Gegnern machte, die ihn 1439 absetzten und Felix V. zum (letzten) Gegenpapst wählten. Felix V. konnte jedoch keine größere Anhängerschaft gewinnen und dankte 1449 ab. Eugen IV. war schon 1434 aus Rom vertrieben worden und floh nach Florenz, wohin er 1439 auch sein 1438 in Ferrara eröffnetes

Konzil verlegte. Die hier zitierten Briefe schrieb er in Bologna.

- 4 Der Papst beruft sich auf die „Lügen“ des Bischofs und der Herzöge, die ihn zunächst zu einer falschen Entscheidung gedrängt hätten, und weist diese Lügen auch tatsächlich durch Vergleich der diversen inzwischen bei ihm in dieser Sache vorhandenen Unterlagen und auch durch Aussagen der Lüneburger nach. Tatsächlich hat er wohl dem mächtigen Lüneburger Rat nachgegeben. Letzterer ging weit diplomatischer vor als seine Gegenspieler. Während diese auf die schlechten Finanzen und Statusfragen des Verdener Bistums verwiesen, führte der Rat die menschlichen Folgen des Handelns der „Mächtigen“ (Herzöge, Bischof) für den Rat, aber auch für die städtischen Unterschichten vor Augen und rief „demütig“ den Heiligen Vater um Hilfe an, der sich dann auch durchaus seiner Vaterrolle bewußt wurde. Der schwache Punkt des Papstes war neben der komplizierten Lage, die sein Seitenwechsel mit sich gebracht hatte, auch das Fehlen aller weltlichen Mittel zur Durchsetzung seiner Befehle. Da die Herzöge ausfielen, war er ganz auf die Wirkung der Kirchenstrafen angewiesen, die ja auch ausführlich geschildert werden und damals durchaus noch die beabsichtigte Wirkung gehabt haben dürften. Aber auch zu deren Durchsetzung benötigte er eine Instanz vor Ort. Das war der „Exekutor“ Abt Friedrich zusammen mit seinen „Delegierten“ und „Subdelegierten“. Diese riefen jedoch auch den Arm der weltlichen Gerichtsbarkeit und als deren höchsten Repräsentanten den Kaiser an.
- 5 Die Inkorporation des Modestorfer Archidiakonats muß im Gesamtzusammenhang der Konsolidierungspolitik des genannten Bischofs Johannes III. von Asel (reg. 1426-1470) ge-

sehen werden, dem es im Bündnis mit u. a. den Herzögen tatsächlich gelang, sein von seinem Vorgänger in einem chaotischem Zustand hinterlassenes Bistum zu festigen und zu reformieren. Im Fall Lüneburg hatte er sich jedoch übernommen: der Lüneburger Rat war politisch überaus mächtig und verfügte stets über beste Beziehungen zur römischen Kurie. Die Lüneburger St.-Johannis-Kirche, die zugleich Stadt- und Archidiakonatskirche von Modestorf (Lüneburg) war, sollte schon 1387 (Sudendorf VI, 167) und 1398 (Sudendorf VIII, 335) mit dem Verdener Domkapitel vereinigt werden, was auch damals beide Male nicht durchgeführt wurde. 1401 hatte der Verdener Bischof dann von Papst Bonifatius IX. die Verlegung des Bistums nach Lüneburg erreicht. Schon im folgenden Jahr mußte das der Papst jedoch auf Druck des Lüneburger Rats wieder zurücknehmen. Im Gegenteil, es gelang der Stadt 1406 sogar, das Patronat dieser Kirche vom Verdener Domkapitel an sich zu bringen. Damals hatten, anders als 1436/37, die Herzöge ausnahmsweise an der Seite ihrer Stadt gestanden. Bei der jetzigen mißlungenen neuerlichen Inkorporation des Archidiakonats in die Verdener Mensa verlief es ganz ähnlich, nur daß die Herzöge diesmal auf Seiten des Bischofs standen. 1445 wurde Lüneburg aus dem Archidiakonats Modestorf herausgenommen und unter einen Propst mit Sitz in St. Johannis gestellt. Damit hatte Lüneburg einen weiteren Schritt zur Unabhängigkeit vom Bischof getan.

- 6 Gemeint sind hier die Kriege bzw. Fehden, die Johannes III. um die Wiederherstellung des geistlichen Territoriums des Bistums Verden geführt hat.
- 7 Es fällt auf, daß der Abt in Winsen offenbar nur das in seinen Augen Nötigste (die Beschlüsse über die Exkommunikation

des Bischofs Johannes) erledigt und weiteres delegiert. Dabei wundert besonders seine Entschuldigung, er habe wichtige Dinge für sein Kloster zu regeln, da er doch einen Auftrag des Papstes zu erledigen hat. Auch der Notar entschuldigt sich mit der Bemerkung, anderes zu tun zu haben, und läßt das Dokument jemand anders schreiben und in seinem Auftrag vollenden. Der Archidiakon ist gar nicht anwesend, seine Angelegenheit sollte später verhandelt werden. Dazu paßt die Angabe, daß die Verhandlung morgens etwa um 9 Uhr beendet war. Gab es da überhaupt Zeit zu einer doch wohl nötigen Aussprache? Wenn, dann wohl nur an den vorangehenden Tagen. Eine Erklärung könnte sein, daß ja nur die Befehle des Papstes auszuführen waren und sich eine Verhandlung im eigentlichen Sinne erübrigte. Vieles war überdies durch das kanonische Recht vorgegeben. Trotzdem bleibt der Eindruck, daß alle Beteiligten – vielleicht mit Ausnahme des Syndikus – demonstrativ nur das taten, wozu sie unbedingt verpflichtet waren. Vielleicht ein Anzeichen dafür, daß man nicht recht wußte, ob die jetzt eingeschlagene Linie des Papstes länger Bestand haben würde als die vorige.

- 8 Die Verhandlung des Abtes mit dem Lüneburger Syndikus, bei der der Bischof Johannes aus leicht ersichtlichen Gründen fehlte, und die Ausfertigung der Beschlüsse fand im Winsener Pfarrhaus statt, weshalb die Urkunde in diese Sammlung aufzunehmen war. Am Anfang übergibt der Syndikus dem Abt die päpstlichen Briefe, was anzeigt, daß die Lüneburger vorher beim Papst gewesen waren und die Briefe von diesem erhalten hatten. Als Zeugen der Verhandlung treten u. a. zwei namentlich genannte Winsener Plebane auf. Bei der Wichtigkeit des Vorgangs wäre natürlich auch die Gegenwart des Rektors zu erwarten gewesen. Daß dieser nicht teilnahm, ist

wohl darauf zurückzuführen, daß er als vermutlich besonderer Vertrauter der Herzöge nicht an einem Akt teilnehmen konnte oder wollte, der auch gegen diese gerichtet war. Es bleibt die Frage, warum die Verhandlung überhaupt in Winsen stattfand. Sie sollte wohl möglichst in der Nähe des Ortes sein, um den es ging (Lüneburg), aber dem möglichen Vorwurf einer Beeinflussung durch Rat und Bürgerschaft dieser Stadt entgehen. Das war sicherlich ein besonders sensibler Punkt, da ja wegen der Ernennung gerade des Abtes Friedrich zum Exekutor der Verdacht der Parteilichkeit des Verfahrens im Raume stand. Andererseits hatte das Kloster Reinfeld schon lange Verbindungen auch zu Winsen, wie die Verkäufe von Ländereien in den Jahren 1385 und 1402 zeigen. Da war also die Anwesenheit des Abtes in dieser Stadt an sich nichts Ungewöhnliches. Das Pfarrhaus wählte man wohl als Verhandlungsort aus, da ja die Kirche – die eigentlich geeigneter gewesen wäre – unter dem Patronat der Herzöge stand und deshalb gemieden wurde. Das Pfarrhaus („domus dotis“, eigentlich also ein der Kirche gestiftetes Haus), gehörte wohl nicht unter dieses Patronat, und war deshalb der ideale Verhandlungsort.

- 9 Das Siegel des Abts ist tatsächlich vorhanden gewesen, wie Einstichspuren im unteren Teil der Urkunde beweisen, jedoch offenbar später wieder entfernt worden. Ob noch Kopien des Dokuments hergestellt und irgendwo anders hingelangt sind, wie vorgesehen, ist unbekannt. Vielleicht schließt sich hier ja der Kreis. Der Kaiser Sigismund, der erste Adressat, war nicht mehr am Leben, was man einige Tage später zur Kenntnis genommen haben dürfte. Wohl daraufhin hat man die Urkunde ungültig gemacht. Da sich Johann III. den

päpstlichen Weisungen unterwarf, war es auch nicht mehr erforderlich, die Sache weiter zu verfolgen.

15. Ein Winsener Bürger verkauft unter Vermittlung des Winsener Vikars Arend Bilvelde in Ramelsloh eine Rente (28.02.1445 oder 20.03.1435)¹

Quelle:

Hauptstaatsarchiv Hannover, Dep. 37 S 205 Nr. 64 (alte Nr. 46)
Brosius, Dieter, Urkundenbuch des Stifts Ramelsloh (1981) Nr. 113, Text nach letzterem.

Text:

Ick Warneke Prigge bekenne in deßem breve vor allesweme, dat ik thor noge entfangen hebbe van her Arende Bilvelde, vicariese tho Winsen, von her Johan Saßen wegen seliger dechtniße viff marck d Luenborger weringe in min erve, also dat belegen iß achter Clawes Worders hus bi Hermen Smedeknechte vor dem vorwerke, und vordt an minem hoff offte stucke bi der Derowe (an der Ilmenau), vor welcken vorbenomden 5 m ick Werneke ofte mine erven edder de besitter des vorbenomden gudes schal geven den vicariesen sunte Peter und tho sunte Matthei altare tho Rameßlo achte schillinge up alle Paschen, en eft holder deßes breves mit eren willen. Doch hebbe ick Werneke vorbenomet beholden de gnade vor mi und mine erven vorbenomet effte besitter deßer guder, dat wi mogen wedderkopen deße 8 s geldes up alle Paschen, wo wi dat thovoren vorkundigen den vorbenomden binnen den 12 nachten tho Winachten, vort den vorbenomden tho geven vif marck mit der bedagden rente in den

ver hilligen dagen tho Paschen. Deßes tho merer thuchniße hebbe wi borgermeister und rathmanne tho Winsen umme bede willen deßer vorbenomden unses blekes ingesegel nedden an deßen breves gehengt. Gegeben und geschreven na gades bordt 1445 jar, in des sondag Oculi mei.

Anmerkungen:

- 1 Nach der Urkunde Nr. 107 vom 20.04.1433 aus demselben Urkundenbuch (hier Nr. 13) war Arend Bilvelde damals noch Vikar am Altar St. Peter in Ramelsloh gewesen. Jetzt finden wir Bilvelde als Vikar in Winsen. Ob er die Ramelsloher Vikarie beibehalten hatte, bleibt offen. Zufolge der Urkunde Nr. 108 vom 20.03.1435 hatte Werneke Prigge offenbar denselben Vertrag schon damals mit dem kurz danach verstorbenen Kanoniker Johann Sasse abgeschlossen, von dem 1433 zwei weitere derartige Verträge bekannt sind (Urkunden Nr. 105 und 106). Dieser alte Vertrag von 1435, von dem nur noch die Kurzfassung des Regesten überliefert ist, enthält dort am Rand den Vermerk: „Diesen brieff haben die herrn zu sich genommen.“ Die 5 Mark händigte gemäß Vertrag von 1445 der inzwischen (auch?) in Winsen tätige Vikar Arend Bilvelde an Stelle des verstorbenen Johann Sasse aus, die jährlichen Zinsen sollten die Vikare von St. Peter und St. Matthäus in Ramelsloh erhalten. Da die Texte beider Urkunden (von 1435 und 1445) übereinzustimmen scheinen und beide am Sonntag Okuli ausgestellt sind, kann man vermuten, daß eine der beiden Jahreszahlen auf einer Verschreibung beruht und beide tatsächlich am selben Tag ausgestellt und identisch sind. Die genannten Urkunden geben einen Einblick in damalige Geldgeschäfte zwischen Winsener Bürgern und den Kirchen in Ramelsloh und Winsen. Das Ramelsloher Urkundenbuch enthält noch viele ähnliche Verträge.

16. Die 3 unter dem Patronat der Herzöge stehenden Vikarien (ca. 1445)

Quelle:

Hennecke, Edgar, Patronate Lüneburgischer Fürsten um 1445. Nds. Jb. f. Landesgesch. 9 (1932) p. 144.

Textauszug:

Beneficia principum Ottonis et Friderici

In aduocatia Winsen vp der lu ecclesia parochialis ibidem 3 vicarie ibidem

1. Altare sancti georgii¹, dominus nr.
2. altare beate marie magdalene
3. altare Cosme & Damiani, habet Jo(hannes) treptow², non est confirmatus

Item capella ibidem sancti georgii¹ prope winsen In banno soltzenshuß in ecclesia Verdensi.

Deutsche Übersetzung:

Pfründe / Lehen der Fürsten Otto und Friedrich

...

In der Vogtei Winsen an der Luhe ebendort die Pfarrkirche und in derselben

1. Der Altar St. Georg¹, Herr (unbekannt)
2. Der Altar der heiligen Maria Magdalena
3. Der Altar des Cosmas und des Damian, hat Jo(hannes) Treptow² inne, noch nicht bestätigt.

Ebenso die dortige Kapelle St. Georg¹ bei Winsen. Im Archidia-
konat Salzhausen, im Bistum Verden.

Anmerkungen:

- 1 Es wird nochmals deutlich, daß der Altar St. Georg in der Pfarrkirche stand und es außerdem noch die Kapelle St. Georg bei Winsen gab, die zu dem Leprosorium gehörte. Die Stiftung der beiden anderen Vikarien dürfte erst nach der St. Georgs (1336) erfolgt sein.
- 2 Johannes Treptow wurde bei der Abfassung des Textes zwar als Vikar der 3. Vikarie präsentiert, war aber noch nicht vom Bischof bestätigt worden. Auch hier sieht man wieder deutlich, daß die Zustimmung bzw. Bestätigung des Bischofs keine reine Formsache, das Präsentationsrecht also kein Einsetzungsrecht war. Die Einsetzung erfolgte erst mit der Bestätigung.

17. Der Winsener Kaland erhält Zinsen aus einem verliehenen Kapital (14.04.1460)

Quelle:

Brosius, Dieter, Urkundenbuch des Stifts Ramelsloh (1981) Nr. 128

Textauszug¹:

... Ahm rugge dises breves steidt also geschreven: In illa litera spectat ad consolationem beati Andre duarum marcarum redditus et duarum marcarum redditus ad kalend. in Winsen, modo

solummodo XXVIII s ad fraternitatem kalendarum in Winsen et totidem in Rameslo. Item in Rameslo ex domo principali XX s. Item ex parva domo VIII s.

Deutsche Übersetzung:

Auf der Rückseite dieses Briefs steht folgendes geschrieben: Von den in jenem Brief vereinbarten Zinsen stehen 2 Mark (der Bruderschaft²⁾ der Tröstung des heiligen Andreas und 2 Mark dem Winsener Kaland zu. Auf dieselbe Weise 28 Schillinge der Kalandbruderschaft in Winsen und ebensoviel der in Ramelsloh. Ebenso der in Ramelsloh aus dem Haupthaus 20 Schillinge und aus dem kleinen Haus 8 Schillinge.

Anmerkungen:

- 1 In der Urkunde bezeugt der Rat der Stadt Winsen, daß der Ratsverwandte Klaus Porte vom Kanoniker in Ramelsloh Borchard Veleschap 60 Mark Lüneburger Währung geliehen hat. Dafür muß er zu Michaelis und Ostern jeweils 2 Mark Zinsen bezahlen. Anscheinend später kommt der Winsener Kaland in den Genuß der Hälfte dieser Zinsen.

18. Die erste bekannte Nennung des Patroziniums „St. Marien“ (19.11.1464)

Quelle:

Brosius, Dieter, Urkundenbuch des Stifts Ramelsloh (1981) Nr. 132

Text¹:

Ick Han Stedorp borger tho Winsen bekenne apenbar in chraft desses vor mick und mine erven, dat ick bin schuldich witliker schuldt den ehwerdigen hern des capitells tho Rameßlo voftein mark penning Luneborger weringe, dar ick en tho allen Paschen vor geven schal und will 1 mark tho rente, und stan an minem huse, have und wurdt, also dat belegen is thwischen Hanse von Zelle und Cordt Marquardes husen, und is ock anders nen geldt sunder Unse leve Frowe 8 s und sunte Jürgen 8 s. Aver hebbe ick Hans Stedorp vor mi und mine erven die gnade beholden, wan wi desse marck geldes mit der bedagden rente willen uthlosen up Paschen, so schollen wi dat dessen vorgeschreven heren edder dem hebber desses breves mit erem willen de lose up Winachten thovorn thoseggen. Des tho merer tuchenisse der warheit so hebbben wi borgemeister und radtmann tho Winsen up der Luw unses blekes ingesegel widtliken hengen laten an dusses breff. Gegeben und geschreven na der bordt Christi unses herren dusent veerhundert an den 64 jar, in sunte Ilseben dage der hilligen wedewen.

Anmerkungen:

- 1 Gemäß dieser Urkunde verkauft der Winsener Bürger Hans Stedorp dem Kapitel in Ramelsloh für 15 Mark Lüneburger Währung eine Rente (Zinsen) von jährlich 1 Mark. Sein mit dieser Rente zu belastendes Haus ist jedoch auch bisher nicht schuldenfrei. Er gibt an, daß er schon jeweils 8 Schilling an die Pfarrkirche Unserer lieben Frau bzw. St. Marien und an das Spital St. Jürgen bzw. St. Georg zu zahlen habe. Für St. Marien ist das die erste bekannte Nennung des Patroziniums.

**19. Der Verdener Bischof Johannes III. schickt dem Rektor
der Winsener Pfarrkirche ein Reliquiar für den
Frühmessenaltar zur Aufnahme von Hostien
(23.07.1468)**

Quelle:

Pergament im Hauptstaatsarchiv Hannover, Celle Or. 9, XI, 16,
4. Stellenweise wegen schweren Wasserschadens kaum leserlich.

Text:

Vniuersis et singulis Christi fidelibus vincas¹ litteras visuris seu
auditoris Johannes dei et apostolice sedis gracia Episcopus
Verdensis Diuinorumque rectori Parrochialis ecclesie opidi Win-
sen super luw Salutem in eum (eo) qui est omnium vera salus /
Pium Regnatum domino tunc impendere credimus singulos (?)
Christi fideles quosque ad deuocionem et victricis vel Invincibilis
/ Hinc est quod nos pro diuini cultus augmento Christique
adoracione / Illustris principis Domini Friderici Senioris² in
Brunswigk et Luneborch Ducis ad altare quod dicitur dat
Vromissen altar³ in parrochiali ecclesia eiusdem opidi super luw
nostre diocesis situm Puram Capsulam crucis characteribus eius-
dem altaris saluis et illesis parare et aptare / In qua sacrosanctum
corpus domini nostri Jhesu Christi dilecti sanctique transparenti
monstrancia ponere et reseruare ad presentandum digniter cor-
pore Christi singulis quintis feriis ad idem altare quo sacramen-
tum in presentacionem corporis Christi ponitur et reseruatur
celebrare / Necnon in hora canonica plenaria vel quasi eiusdem
diei Antiphonam vel Responsorium ad honorem eiusdem sacra-
menti de corpore Christi seu de Beata virgine maria singulis
quintis feriis dictis canonica hora solempniter decantare / Cap-
sula in qua corpus Dominicum ut prenarratur insertatur et pre-

missa (?) peraguntur aperiri / Necnon Hijs qui residentes in periculo corporis nauigare⁴ voluerint et debuerint in salutem animarum suarum huiusmodi capsulam in qua corpus Domini nostri in dicta transparenti monstrancia reseruatur videre et deuote adorare / aperire cruces alias seu per alium seu alios fieri dispensacionem faciatis (?) et valeatis / Vobis auctoritate nostra licentiamus quod litterarum (?) presencium (?) vigore Deuociorumque Christofidelium circa premissa ulterius adaugendam est deuotionem (?) eius victricis opera que demum (?) Inspirant et dirigunt (?) ad eterna celestia (?) gaudia feliciter perduci / Ideoque omnibus et singulis qui huiusmodi misse de sacramento de corpore Christi et beate Virgine maria ut prenarratur Deuote (?) exinde (?) / Interfuerint / et eandem cum deuocione induerint / deumque deuote adorauerint / Ceterique (?) Cantores predictae misse sive laudis ex(s)iterint Eucaristiam in hora canonica fecerint seu alter eorum fecerit / Ac omnipotentis dei misericordia et beatorum petri et pauli Apostolorum⁵ eorum auctoritatibus confisi / Qua dicta (?) fiat (?) inde (?) dies (?) indulgenciarum⁵ de Iniunctis eis penitenciis misericorditer in domini (?) nostri (?) Jesu Christi (?) vias (?) perpetuantes / In cuius rei signum presentes nostras litteras fieri sigillique iussimus et fecimus nostri appensione communiri / Datum Rodemborg Anno domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo octauo die vero Sabati Vicesimotertio mensis Julij

Johannes oldewaghen
Notarius manu propria fecit

Deutsche Übersetzung:

Allen Christen insgesamt und einzeln, die das angebundene¹ Schreiben sehen oder hören werden, und dem Rektor der gottesdienstlichen Handlungen «an» der Pfarrkirche der Stadt Winsen an der Luhe, wünschen wir, Johannes, durch die Gnade Gottes und

die des apostolischen Stuhls Bischof von Verden, das Heil in dem, der das wahre Heil aller ist, «und» alsdann dem Herrscher, daß eine fromme Regierung die einzelnen Christen jeden für sich allein zur Verehrung des sowohl siegreichen als auch unbesiegbaren «Gottes» führen möge. Daher kommt es, daß wir für die Vergrößerung des Gottesdienstes und für die Anbetung Christi am Altar des berühmten Fürsten, des Herrn Friedrich des Älteren², des Herzogs in Braunschweig und Lüneburg, der ‚dat Vromissen Altar‘³ heißt und sich in der Pfarrkirche genau dieser Stadt an der Luhe in unserer Diözese befindet, ein geweihtes / entsühnendes Reliquiar für die Zeichen des Kreuzes desselben Altars, die heil und unversehrt «bleiben sollen», herstellen und anfertigen lassen / ließen, in dem wir den hochheiligen Leib unseres geliebten und heiligen Herrn Jesus Christus in einer durchsichtigen Monstranz niederlegen und aufbewahren «lassen» zur würdigen Darbietung an Fronleichnam an den jeweiligen Donnerstagen am selben Altar, an dem – so ist es beschlossen und dieser Vorbehalt ist getroffen – das Sakrament zur Darbietung des Leibes Christi / das Meßopfer zu feiern «ist». Und ferner «ist» feierlich im vollständigen Stundengebet entweder gleichsam die Antiphon desselben Tages oder das Responsorium zur Ehre desselben Sakraments von dem Leib Christi oder der gesegneten Jungfrau Maria an den jeweiligen genannten Donnerstagen zur rechtmäßigen Stunde «zu» singen. Das Reliquiar, in das der Leib des Herrn, wie es bereits gesagt ist, hineingesteckt und «mit dem» das Vorausgeschickte durchgeführt wird, soll man öffnen / sehen lassen. Und ferner «erlauben wir diesen, die vielleicht gerade im Aufbruch sind und bei Gefahr ihres Lebens segeln⁴ wollen und müssen, zum Heil ihrer Seelen das derartige Reliquiar, in dem der Leib unseres Herrn in der genannten durchsichtigen Monstranz aufbewahrt wird, zu sehen und andächtig anzubeten; Ihr sollt veranlassen und dazu imstande sein, daß durch einen anderen oder durch andere die Erlaubnis

erteilt wird, andere Kreuze zu enthüllen. Wir erlauben Euch mit unserer Autorität, daß das veranlaßt werde, was kraft des gegenwärtigen Briefs und «der Schutzmacht / Hilfe» der gottesfürchtigen Christen weiterhin zur Vermehrung der Verehrung dieses siegreichen «Gottes» beiträgt, «und zwar» bezüglich der schon erwähnten Werke, die schließlich zu den ewigen himmlischen Freuden begeistern und glücklich hinführen. Und deshalb «gelingt dies» allen und «jedem» einzelnen, die an einer derartigen Messe von dem Sakrament und dem Leib Christi und der seligen Jungfrau Maria, wie es bereits gesagt ist, daraufhin andächtig teilnehmen und dieselbe (Messe) mit «tiefer» Andacht in sich aufnehmen und Gott andächtig anbeten und «auch» den übrigen, die als Sänger / Kantoren (?) der bereits genannten Messe oder des Lobes auftreten und die Eucharistie in dem Stundengebet gestalten oder ein anderer von ihnen sie gestaltet und «dies» im Vertrauen auf die Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes und die Machtvollkommenheit dieser seligen Apostel Petrus und Paulus⁵. Auf Grund dieser «Barmherzigkeit» möge daher irgendein Tag des Ablasses⁵ der ihnen auferlegten Bußen bestimmt werden, in Barmherzigkeit denjenigen gegenüber, die beständig auf den Wegen unseres Herrn Jesus Christus wandeln. Wir haben befohlen, daß als Zeichen für diese Sache unser vorliegender Brief verfaßt werde, und haben veranlaßt, daß er durch den Anhang unseres Siegels bestätigt werde. Gegeben zu Rotenburg im Jahre des Herrn 1468, am Samstag dem 23. des Monats Juli.

Johannes Oldewaghen

Der Notar hat «das Schreiben» mit eigener Hand verfaßt

Anmerkungen:

- 1 Der Brief war offenbar an dem nach Winsen geschickten Reliquiar befestigt.

- 2 Friedrich der Ältere hatte seit 1459 die Regierung an seinen Sohn Bernhard abgegeben und sich selbst in das von ihm 1452 gegründete Franziskaner-Observanten-Kloster Celle zurückgezogen. Bernhard starb 1464, sein Bruder Otto 1471, so daß Friedrich die Regierung wieder übernehmen mußte. Er starb 1478, woraufhin sein unmündiger Enkel Heinrich unter Vormundschaft an die Regierung kam. – Offenbar hatte sich Friedrich bei seinem Eintritt in das Celler Kloster gewichtige Aufgaben hauptsächlich in geistlichen Angelegenheiten vorbehalten, wie auch eine große Anzahl anderer Urkunden ausweisen. Auch in seinem Testament von 1477 behielt er sich die Vergabe von geistlichen Lehen vor für den Fall, daß sein Enkel Heinrich noch zu seinen Lebzeiten an die Regierung kommen sollte.
- 3 Dieser Frühmessenaltar, für den das Reliquar bestimmt war und der wie die anderen Altäre dem Patronat des Herzogs unterstand, wird im Verzeichnis von ca. 1445 (siehe Nr. 16) noch nicht, im Verzeichnis von 1534 (siehe Nr. 28) nicht mehr erwähnt.
- 4 Den Frühmessenaltar suchten also hauptsächlich Reisende und Schiffer auf. Die Hervorhebung dieses Sachverhalts unterstreicht die damalige Bedeutung Winsens als Hafenstadt. Die Stadtgründung ist offenbar um diesen schon früher existierenden Hafen herum erfolgt, der noch auf dem Stadtplan von 1785 zu erkennen ist. Erst im 19. Jahrhundert verschwand er.
- 5 Die Nennung der Apostel Petrus und Paulus sowie der jährlich an einem noch festzulegenden Tage zu gewährende Ablass lassen auf einen Zusammenhang mit der Weihe der Kir-

che schließen, die offenbar zur Zeit der Abfassung des Briefes noch nicht erfolgt war, aber unmittelbar bevorstand. Es liegt auch nahe, daß der dem *Corpus Christi* und auch der Jungfrau Maria geweihte Frühmessenaltar nun zum „Hauptaltar“ der Kirche wurde, wenn er es nicht schon vorher gewesen war. Für letzteres spricht, daß die Kirche ja schon 1464 die Jungfrau Maria als Patronin hatte (Vgl. Nr. 18).

20. Ein testamentarisches Vermächtnis zum Kirchbau (11.03.1471)

Quelle:

Reinhardt, Uta, Lüneburger Testamente des Mittelalters 1323 bis 1500 (1996), Nr. 236 (Testament des Bernd Burmester, 1471 März 11).

Textauszug:

... Item tho Winszen uppe der Lu ok 20 mark penninge tome buwe, darvor schal men my in ener iewelken kercken vorbenomet¹ scriven lathen in ere denckelbock². ...

Anmerkungen:

- 1 Die „vorgenannten Kirchen“ sind die Franziskaner-Klosterkirche St. Marien in Lüneburg, die Pfarrkirche St. Johannes in Lüneburg und die Winsener Kirche.
- 2 Im „Gedenkbuch“ bzw. Totenbuch waren die Todestage der Stifter eingetragen, damit an diesen Tagen Seelenmessen gele-

sen werden konnten. Auch die Kalandbruderschaften führten solche Gedenkbücher.

21. Ein testamentarisches Vermächtnis zum Kirchbau (07.08.1472)

Quelle:

Reinhardt, Uta, Lüneburger Testamente des Mittelalters 1323 bis 1500 (1996), Nr. 238 (Testament des Hamburger Bürgers Hans Jagow¹, 1472 Aug. 7).

Textauszug:

... Vort geve ick tho den buweten tho dem dome, tho sankt Peter, tho sankt Catarinen, tho sankt Iohanse, tho sankt Marien Magdalenen unnd tho Winsen up der Luhe einer itlikenn kerkenn vorbenomt tein mark penninge. ...

Anmerkungen:

- 1 Seiner Herkunft entsprechend bedachte Hans Jagow vornehmlich die Hamburger Kirchen, aber auch die Winsener Kirche, zu der er wohl ein besonderes Verhältnis gehabt hatte. Solche Einzelheiten bleiben jedoch im Dunkeln.

22. Herzog Friedrich verleiht seinem Diener und Kaplan, dem Vikar am St.-Georgs-Altar Gerlach Titzen, freie Kost auf dem Winsener Schloß (23.04.1473)

Quelle:

Hauptstaatsarchiv Hannover Celle Or. 9, XI, 16, 6. Pergament, stark durch Wasser geschädigt, praktisch unleserlich. Anhängendes Siegel des Herzogs Friedrich erhalten. Hier die Abschrift nach dem ebenfalls im Hauptstaatsarchiv Hannover liegenden Kopiar IX 98 Nr. 401.

Text:

Hern Garleges Titzen breff van wegen Der frigen kost De He de tijt on sines leuendes to Winsen vp der Lu darsulues vp der Borch hebben scal etcetera

Van goddes gnadenn Wij ffrederick De elder to Brunßwick vnd L. Hertoge Bekennen openbar In dessen vnser breue vor vnser Erwen nakomlinge vnd alsweme / So alze wij Hern Garlege Titzen¹ vnser getruwen Deyner vnd Cappellan² mit dem Altar vnd der vicarie sancti Georgi In der parkerken to winsen vppe lu belegen belehenet hebben / Dat wij dem guten Hern Garlege vme sines langen getruwes Denstes willen vnser umiddelst ome gedan / vnd den He uns also noch vorkahmen wol dan kan vnd mach / De tijt ouer sines leuendes unde dewile he eyn besitter dersuluen vicarie iß ome edder demyenne de de sodane Altar vnd vicarie van siner wegen uwet vnd beleset Dorch god vp vnsem Slote darsulues to winsen vp der llu de frigen kost In aller mathe vnd wise also Hern Arnd zeliger sin vorfare hadde vnuerbroken vnd vnuerhindert van jemande / gegeun / vnd ome deßmede begnadet hebben. Geyen ome edder sinem Officianten de vnd begnaden ome darmede so sulvues de tijt ouer sines leuendes

Iegenliken dagen In macht Desses suluen bræues vnd nabescreuenn wise Alse dewile he van Lacis vnd Kerckher wegegn sines lenes dem gedon sien scal vnd mach He vp vnser Borch to winsen er bey to des vogedes Tafeln / edder desyennen de de winsen vp der lu van vnser vnser Erwe ofte nakomelingen wegen Innenhedden. Dar id ome billiken gewoon mach eten gan. Wann He auer van elderß ofte bewisliker sundicheit wegen sines leues nicht hin vp gan in mach Denn scal He vnd mach sine Kost vnd Drink so vele He der behouet vnd alße wontlik iss Hinaff Halen laten sunder vnse vnser Eruen nakomen ofte yemandes van vnser edder orer wegen Hinder offte Insage. Vnd des to bekennen Hebben wij vnse Inges. vor vns vnse eruen vnd nakomen witliken benedden an dessen breff gehenget. Hern Jhs. Chr. gebort xiiij^c vnd Im lxxiiij^{ten} Jar Am Dage sancti Georgij Des hilligen Marteleres vnd Ritters.

Anmerkungen:

- 1 Gerlach Titzen ist wegen seiner Verdienste im herzoglichen Dienst mit der Vikarie St. Georg belehnt worden. Ihm wird nun, wie seinem Vorgänger Arnd, freie Kost auf Lebenszeit im Schloß gewährt. Der Belehnte kann am Tisch des Vogts Platz nehmen, oder sich bei Gebrechlichkeit die Kost auch aus dem Schloß abholen lassen. Es wird nicht deutlich, ob Herzog Friedrich als erster dieses Privileg erteilte. Denkbar ist das; er setzte sich ja sehr für geistliche Belange ein und wurde deshalb auch „Friedrich der Fromme“ genannt. – Mitglieder der Familie Titzen kommen auch in anderen Urkunden der Zeit als Getreue des Herzogs vor.
- 2 Der Titel „Diener und Kaplan“ taucht in dieser Zeit häufiger auf. Auch der letzte Guardian des Winsener Franziskanerklosters, Oldersen, nennt sich 1528 „Kaplan und Diener“ des

Herzogs. Damit wurde wohl allgemein ein Geistlicher in Diensten des Herzogs bezeichnet, zusätzlich dürfte dieser Titel Ausdruck der Bescheidenheit sein, wie sie den Franziskanern aufgrund ihres Selbstverständnisses eigen war.

23. Biersteuer in Winsen und in den zur Winsener Kirche gehörenden Marschdörfern (04.11.1487)

Beleg:

Hauptstaatsarchiv Hannover, Celle Or. Lüneburg, Stadt Nr. 253 (Original Pergament), ebenso Stadtarchiv Lüneburg UA 1487 Nov. 4. Anhängendes Siegel Heinrichs des Mittleren.

Text:

Na cristi vnsers herrn gebort Veretheinhundert Und Seven Unde achtigsten Jahre Am Sondage na Alle godes hilgen Dage Is twisschen vns Hinricke von godes gnaden tho Brunswig und Luneborg hertogen zaligen hertogen otten sone Vp eyne Vnd den Ersamen vorsichtigen Vnsen leuen getruwen Borgermester vnd Radmann tho Luneborg Vp ander siden Dorch itlicke vnse Rede gutlicken gedegedinget gehandelt vnd besproken So dat de vorenanten vnse leuen ghetruwen Borgermestere vnd Radmann tho Luneborg vns vmb aller fruntschap vnd leue willen De se to vns dragen vnd des wy ome bilken bedancken hebben getedet gelouet und togesecht teden gelouen vnd toseggen vns iegenwordigen Jar vnde myt macht desses breues Theindusent gude genge rinsche gulden tholehenende De wy von ene vp dusse nehestuolgende paschen in den vere hilgendagen bynnen Luneborg in eynem summen ane indracht vortoch vnd nemandes vorbindernisse

schullen Vpboren Vnd entphangen laten. Darmede willen wie vnse slote vnd bleck dannenberge vnd pritzetze myt eren tobehoringen von den von Bulaw Fredericks vnd Jaspers zaligen kinderen de se von Vns vnd vnser herschup Luneborg in pandesschen weren Inn hebben vp de vorgeante paschen vrihen lozen Vnd tho vnser eygen nuth vnd kost innhemen besitten Vnd der tho Vnsem besten gebreken. Hirmede schullen alle gebreken Gram vnd twidracht ok vnwille ifft der welk twisschen Vns beiden parten weren gantzlicken betameren¹. Weret aver dat wy vnse eruen iffte nakomelinge Jennige schulde iffte tosprake von de gelegen weren jegen vorgeantem Borgermester Radmannen iffte Stad Luneborg wolden upthein So ist vormiddelst den Vnsen deßhaluen twisschen vns beiden parten gehandelt vnd besproken Dat wy neyn sake tosprake edder Jennige schulde tegen de vorgeantem von Luneborg schullen Vpthein Noch ene de loze vp Vnse dre slote Blekede Harborg vnd Ludershusen De se von Vns Vnd vnser herschup in pandesschen weren Inn hebben nicht kundigen von en bidden denn ene ersten der ergenanten Theindusent gude genge rinsche gulden Vnvorwiset in eynem summen bynnen Luneborg so de genanten von Luneborg nicht anderst en eigen wol to dancken ane eren bewisliken schaden wedder gheuen vnd betalet. Also wy ene des forder wanner Wy von ene de ergeschreuen Theindusent gulden entphangen laten myt Vnsen Zegelen Vnd breuen vorwaringe donde werden. Ok ist forder dorch de vnse twisschen vns beredet Dat Wy von dem Beyr bynnen Luneborg gebrewet neyne tzise in steden dar dat sulue bere wenthe her tho neyne tzise in vnsem lande ghegeuen heffe tzise nhemen schullen. Aver in steden dar Wy edder de vnse von oldere wenthe her tho von allerley beyre de tzise gnomen hebben Was dar von Luneborger beyr getappet wort schullen Wy Vnd de vnse eynen Lubesschen schilling Von der tunnen to tzise boren Vnd vphemen laten, Vthbescheiden de tzise bynnen Win-

sen vp der Luw Vnd von den dorperen in der marsch de de horen in de kerken darsuluest to Winsen² Vnd to Rameslo³. Dar mogen Wy Von allerleyem beyre dat dar getappet wort de tzise also wy sustlange gedan hebben vphemen laten. Ok schal nu dat myt dem holtforende wort holden also dat Vormiddelst vnsen elderen Vnd vorfaren vorsegelt vnd vorbreuet ist. Hir vp schullen Vnd willen Wy de ergeschreuen Vnse leuen ghetruwen Von Luneborg by gnaden Vriheiden Vnd gerechtigeiden laten. Im geliken schullen se vns vnd de vnse don wedder Vns. Vnd dusse vordracht schal vns Vnd den vnsen ok eynem ydermann an Vnsen Vnd eren priuilegien breuen gerechtigeiden vnd olden herkomenden Wonheiden Vnschedelick wesen. Alle dusse vorgeschreuen stucke vnd artikele dusser vordracht louen Wy vorgenante furste vor Vns vnd vnse eruen Wol tho holdende ane alle geuerde. Des tho orkunde der Warheid hebben Wy Vilgenante furste vnse ingezegel witlicken an dussen vordrachtsbreyff don hangen. Beschein in Jare Vnd dagen von bouen geschreuen steit.

Anmerkungen:

- 1 Heinrich der Mittlere war seit 1486 selbständig an der Regierung. Dieser Vertrag sollte ohne Zweifel dazu beitragen, daß sich das seit dem Erbfolgekrieg spannungsreiche Verhältnis zwischen der Stadt Lüneburg und den welfischen Fürsten besserte. Am Anfang stand jedoch auch hier wieder – in Gestalt der 10000 Gulden – ein hoher Kredit der Stadt für den Herzog.
- 2 Die Urkunde ist einer der frühen Belege dafür, daß Dörfer der Marsch kirchlich zu Winsen gehörten. Winsen und diese Marschdörfer nahmen hinsichtlich der Steuer auf Lüneburger Bier im Fürstentum eine Sonderstellung ein: hier war die

Steuer höher als im übrigen Fürstentum und konnte vom Fürsten selbst festgesetzt werden, während diesem Vertrag zufolge in vielen Städten keine solche Steuer erhoben werden durfte und in anderen diese auf 1 Schilling pro Tonne begrenzt war.

- 3 Von Marschdörfern, die zur Ramelsloher Kirche gehörten, ist sonst nichts bekannt. Das Stift besaß, soweit man weiß, nur einzelne Höfe und Zehntrechte. Das mag aber im 15. Jh. noch anders gewesen sein. Mit der Zugehörigkeit zur Ramelsloher Kirche könnte die Zugehörigkeit zur Acht Ramelsloh gemeint gewesen sein, ähnlich wie die Zugehörigkeit zur Winsener Kirche gleichbedeutend mit der Zugehörigkeit zur Stadt Winsen oder zur Vogtei Neuland war. In Betracht kommen hierfür Maschen und einige weitere Marschdörfer westlich der Seeve. Daß die Rechte des Herzogs in der Marsch besonders ausgeprägt waren, liegt wohl daran, daß die Marsch von den Welfen kolonisiert worden war. Die dortigen Rechte der Winsener Kirche stammten aus dieser Zeit, während die der Ramelsloher Kirche wohl älter und nach und nach zurückgedrängt worden waren, aber Ende des 15. Jh. noch in Resten bestanden. Vgl. Dieter Brosius, Zur Geschichte des Stifts Ramelsloh im Mittelalter, Lüneburger Blätter 25/26 (1982) pp. 27-70.

24. Der Streit um den Zehnten für Bardowick (14.08.1499)

Beleg:

Gebhardi, Ludwig Albrecht, Collectaneen XIII p. 232 („Zusätze zu Ch. Schöpfken Chronicon oder Beschreibung der Stadt und

des Stifts Bardowick, Lübeck 1704. Aus dessen Original Handschrift die im Bardowicker Stifts Archive vorhanden ist“). Auch (ungenau) benutzt bei Havemann, Wilhelm, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, Bd. 2 (1855), p. 98.¹

Text:

1499 Johan v. Obbernshusen Vogt zu Winsen an der Luhe raubte dem Capittel (zu Bardowick) einige Zehnten². Dafür ward er und Winsen vom Officiali Verd. im Bann gethan. Der Herzog Henrich schrieb Vigilia Assumpt. Mariae (14.08.) von Ebstorf daß er selbigen Abends nach Winsen gehe und verlange daß der Bann aufgehoben würde damit er Gottesdienst halten lassen könne. Sonst wolle er ihnen zeigen daß er ihr Herr sey die des Förstendohms yngeseten syn und daß man in Rom absolviren könne. Der Bischof Berthold schlug sich ins Mittel. Der Official hob den Bann auf und der Herzog bezahlte den genommenen Zehnten.

Anmerkungen:

- 1 Bei Havemann erhält die Handlungsweise des Herzogs einen antiklerikalen Akzent, der aber aus dem Text bei Gebhardi nicht herausgelesen werden kann. Es gehörte nämlich zu den Aufgaben Heinrichs in seiner Eigenschaft als Patron, die Zurücknahme des Banns von seiner Kirche zu erwirken und so in „väterlicher Weise“ für die Gemeinde zu sorgen. Hier tat er also nur seine Pflicht, was von allen Beteiligten auch so gesehen worden sein dürfte. Außerdem sah er ganz offensichtlich schon frühzeitig das Handeln seines Vogts als unrechtmäßig an und wollte dafür in Rom die Absolution erlangen – gemeint vielleicht: wenn es beim Bischof nicht gehen sollte. Der Bischof von Hildesheim und Administrator von Verden,

übrigens oft mit dem Herzog politisch auf einer Linie, nahm schließlich eine „mittlere“ Haltung ein. Der Bann wurde aufgehoben, und wohl daraufhin gab der Herzog den Zehnten zurück. Man hat hier vielleicht ein Grundmuster aller Zeiten vor sich: die untergebenen Beamten (Vogt bzw. Offizial) schlagen sich kräftig für ihre im Hintergrund bleibenden Herren (Herzog bzw. Bischof), die alles im Auge behalten und im rechten Moment einlenken und den Kompromiß schon bereitliegen haben. Nachher herrscht wenigstens zwischen letzteren wieder eitel Sonnenschein.

- 2 Der Zehnt von den die Stadt umgebenden Flächen stand schon vor der Stadtgründung dem Stift Bardowick zu, der Zehnt aus den (eingedeichten und kultivierten) Marschvogteien dagegen dem Herzog, und zwar als Lehen des Verdener Bischofs. Eine Komplikation bestand darin, daß 1319 von diesem Bardowicker Zehnt ein Wispel Roggen an den Herzog gefallen war, im Tausch gegen ein Wispel Roggen Metze aus der Lüneburger Ratsmühle, der davor dem Herzog zugestanden hatte (Sudendorf I, 316). Man kann die getauschte Fläche nicht genau lokalisieren, jedoch könnte es sich um das Gebiet der Stadt Winsen handeln, das vielleicht erst damals dem herzoglichen Zehntgebiet zugeschlagen wurde, womit auch eine Erweiterung der Stadt einher gegangen sein könnte. Es ist denkbar, daß der herzogliche Vogt in Unkenntnis der komplizierten Lage oder in deren gezielter Ausnutzung einige Zehnte zuviel für den Herzog eingezogen hatte, wogegen sich Bardowick natürlich über den Bischof zur Wehr setzte.

25. Die Scheune des Winsener Kirchherrn (28.03.- 02.04.1513)

Quelle:

Brosius, Dieter, Urkundenbuch des Stifts Ramelsloh (1981) Nr. 184

Textauszug¹:

... uth sinem huse, hav und aller siner thobehoringen, so dat belegen is binnen Winsen vor deme Luneborgerem dore in der westeren siden, hebbende tho der suderen siden den slates wech und des kerckheren schune tho der vorderen siden, ...

Anmerkungen:

- 1 Der Winsener Bürger Klaus Elers verkauft in Ramelsloh für „10 lübische Mark guter Lüneburger Währung“ eine Rente (Zinsen) von jährlich „10 lübische Schilling“. Wie damals üblich, wird die Lage seines beliebigen Hauses durch Angabe der unmittelbar benachbarten Objekte genau beschrieben. So erfahren wir auch, wo damals die Scheune des Kirchherrn stand. Die Scheune stand wie auch das Elerssche Haus innerhalb der Stadt. „Vor dem Lüneburger Tor“ bedeutet hier also nicht „draußen vor“, sondern „drinnen vor“. Das Haus stand etwa auf dem Platz des heutigen Rathauses: südlich davon ging der Weg zum Schloß, wie heute noch, und vor dem Haus (wohl auf der anderen Seite der heutigen Rathausstraße) stand die Scheune des Kirchherrn. Im 19. Jh. befand sich hier die Schule.

26. Erste lutherische Bestrebungen in Winsen (16.06.1526)

Quelle:

Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden (SHRU), Band 12 – Die Protokolle des Lübecker Domkapitels 1522-1530, Nrn. 2134-2136

Text:

Eadem die (15.06.1526¹) ad vesperum fuerunt presentate litere credenciales dominorum Ottonis² ac Ernesti ducum Luneburgensium.

Sabati 16 junii: Fuit convocatum capitulum sub pena. Et comparuit dominus Nicolaus Giseken canonicus Brunsvicensis³. Et in vim literarum credencialium dominorum ducum Luneburgensium salutavit amicabiliter primo capitulum cum oblatione gracie ac favoris eorundem. Deinde conquestus fuit, quod Johannes Sartoris⁴ vicarius ecclesie Lubicensis subditis ducum habitatoribus in Winsen esset gravis⁵, volens eosdem turbare in Romana curia ac destituere illos iure patronatus⁶. Proinde «consilium» capiunt duces, quod opera venerabilis capituli velit cessare ab huiusmodi vexatione. Si pretendit aliquod ius, quod accedat duces in Tzelle. Ubi illis constiterit, quod favoret bonum ius, tuebuntur eundem in iure suo⁷. Sin malam causam fovet, quod tunc intuitu ducum vellet cessare a vexatione &c. Post interloquucionem respondi eidem nomine venerabilis capituli, quod gratiam ac favorem oblatas nomine ducum capitulum grato animo acceptat cum omni humilitate, cum exhibicione vicissim servitorum. Deinde quia Johannes Sartoris alias Arndes non residet hoc loco, sed comparet hic per vices, vult capitulum curare, quod instruetur, quod gerat moram (morem) dominis ducibus, si presens fuerit. Alioquin curabunt,

quod scriptis respondeat de mente sua. Quas literas capitulum deinde mittet Tzelles dominis ducibus. Fuitque michi⁸ commissum, quod mittam pro eodem finito capitulo. Et sic acta (acte) fuerunt gracie hincinde, ac capitulum fuit finitum.

Mox misi pro Johanne Sartoris. Cui premissa exposui ac persuasi, quod gerat moram (morem) dominis ducibus eosdem accedendo in Tzellis. Annuit. Et sic cum eodem mox ante prandium accessi dominum Nicolaum Giseken in hospicio Luneburgensi. Et ambobus presentibus exposui diligenciam meam. Et concordarunt inter se, quod Johannes Sartoris pollicitus fuit, sibi ante recessum designare diem, quo comparere velit Tzellis, ad finem ut illi de Winsis possent eodem tempore comparere in Tzellis⁹. Et quod causa ex mente dominorum ducum terminari posset. Sic ab ambobus discessi.

Deutsche Übersetzung:

Am selben Tag (15.06.1526¹) wurden gegen Abend die Beglaubigungsbriefe der Herren Otto² und Ernst, der Herzöge von Lüneburg, vorgelegt.

Am Samstag, dem 16. Juni: Das Kapitel ist bei Strafe zusammengerufen worden. Und es ist erschienen Herr Nicolaus Giseken, ein Braunschweiger Kanoniker³. Und kraft der Beglaubigungsschreiben der Herren Lüneburger Herzöge begrüßte er zunächst freundschaftlich das Kapitel, indem er sie der Huld und Gunst dieser Herzöge versicherte. Darauf beschwerte er sich, daß der Vikar der Lübecker Kirche Johannes Sartoris⁴ den Einwohnern in Winsen, Untertanen der Herzöge, lästig sei⁵, weil er (Sartoris) wolle, daß eben diese «Einwohner von Winsen» in der Römischen Kurie Unruhe stifteten und jene (die Herzöge) um das Patronatsrecht⁶ betrügen. Deswegen fassen die Herzöge den Entschluß, daß er (Sartoris) durch Vermittlung des ehrwürdigen Kapitels mit

einer derartigen Belästigung aufhören wolle. Wenn er (Sartoris) irgendein Recht vorgibt, in Bezug auf das (weswegen) er die Herzöge in Celle vielleicht aufsuchen könne, wo es für jene (doch stets) festgestanden habe, daß er das gute Recht unterstütze, dann werden sie diesen in seinem Recht schützen⁷. Wenn er aber eine schlechte Sache unterstütze, daß er dann im Angesicht der Herzöge mit seiner Belästigung etc. aufhören solle. Nachdem das Kapitel eine Stellungnahme verfaßt hatte, habe ich demselben (Giseken) im Namen des ehrwürdigen Kapitels geantwortet, daß das Kapitel die im Namen der Herzöge entgegengebrachte Gunst und Huld mit dankbarem Herzen wohlgefällig mit aller Demut entgegennimmt, (und ihnen) andererseits (in dieser Sache) zu Diensten sein wird. Weil ja Johannes Sartoris alias Arndes nicht an diesem Ort wohnt, sondern hier ab und zu erscheint, will dann das Kapitel dafür sorgen, daß er angewiesen werden wird, sich den Herren Herzögen zu fügen, wenn er «dort» anwesend sein wird. Sonst werden sie (das Kapitel) dafür sorgen, daß er mit einem Schreiben nach eigener Vorstellung antworten solle. Diesen Brief wird das Kapitel dann den Herren Herzögen nach Celle senden. Und ich⁸ wurde beauftragt, nach Schluß der Kapitalsitzung nach diesem (Sartoris) zu schicken. Und so bedankte man sich beiderseits, und die Kapitalsitzung ist beendet worden.

Bald «danach» habe ich nach Johannes Sartoris geschickt. Diesem habe ich das Vorausgeschickte erklärt und ihm geraten, daß er sich den Herren Herzögen fügen solle, wenn er sie in Celle aufsuche. Er hat zugestimmt. Und so habe ich bald darauf vor dem Frühstück den Herrn Nikolaus Giseken in der lüneburgischen Gesandtschaft aufgesucht. Und ich habe in beider Anwesenheit ihnen meine Fürsorge erläutert. Und sie sind untereinander einig geworden, weil Johannes Sartoris versprochen hat, «für» sich vor seiner Heimkehr den Tag zu bestimmen, an dem er in Celle erscheinen wolle, zum Zwecke, daß jene aus Winsen zur selben

Zeit in Celle erscheinen können⁹. So bin ich von beiden geschieden

Anmerkungen:

- 1 Die Herzöge wandten sich also sofort nach deren Beitritt zum Gothaer Bund (12.06.1526) an Lübeck, um das Winsener Problem zu lösen.

- 2 Voraufgegangen war der Skandal nach dem Bekanntwerden des seit 1520 bestehenden unstandesgemäßen Verlöbnisses Ottos und sein Rechtfertigungsbrief an den Celler Kanzler Förster vom 10.05.1526, in dem er erklärt, daß er eben wegen dieses Verlöbnisses nie aktiv an der Regierung teilgenommen habe. Er setzte damit seinen Bruder Ernst unter Druck, ihn mit Harburg abzufinden (Januar 1527), was seine (nicht standesgemäße) Heirat im selben Jahr ermöglichte. Einzelheiten dazu bei Robert Lucht in: Harburger Jahrbuch VIII (1958) pp. 25-36. Die Regelung dieses verworrenen Komplexes sowie der Beitritt zum Gothaer Bund stellten vorübergehend (bis zur Rückkehr Heinrichs d. M. nach Winsen am 30.03.1527) halbwegs geordnete Verhältnisse in der Regierung des Landes her und ermöglichten so Herzog Ernst den Beginn einer aktiven Reformationspolitik. Der hier dokumentierte Vorgang bestätigt aber, daß beide Herzöge weit davon entfernt waren, spontane lutherische Bestrebungen in ihrem Territorium zu dulden. Die Reformation sollte kontrolliert von ihnen selbst ausgehen, und vor allem unter Wahrung ihrer Rechte. So kam es dann auch. Bemerkenswert ist auch, daß die Herzöge in dieser frühen Phase offenbar in Richtung Reformation gedrängt wurden, der erste Antrieb

dazu also entgegen weitverbreiteter Ansicht nicht von ihnen ausging.

- 3 Nikolaus Giseken war auch erster Sekretär und Prokurator der Celler Herzoginwitwe und Regentin Anna von Nassau-Dillenburg (1441-1513), Gemahlin Herzog Ottos (reg. 1464-1471), gewesen. Er war also demzufolge ein Verfechter der altgläubigen Tradition am Celler Hof.
- 4 Johannes Sartoris alias Arndes war Notar, Kleriker der Diözese Minden, Magister, Generaloffizial in Verden sowie Vikar am Dom und St. Marien in Lübeck. Am 28.-30.07.1526 beurkundete er auf dem Lübecker Rathaus die Appellation eines Bürgers gegen ein Urteil des Reichskammergerichts, was ihm vom Rat untersagt wurde. Im Wiederholungsfall wurde ihm Gefängnis angedroht (SHRU Band 12 Nr. 2197 und 2202, zitiert bei Wolfgang Prange, Vom Reichskammergericht in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, p. 89 Anm. 85).
- 5 Sartoris „fiel den Winsenern lästig“ mit seinen Aufwiegelungsversuchen. Inwieweit das der Wahrheit entspricht, muß offen bleiben. Wahrscheinlich war er wenigstens von einem Teil der Bürger angerufen worden, denn er wird sich schwerlich aus eigenem Antrieb in die Winsener Angelegenheiten eingemischt haben. Die Herzöge warfen dem der Jurisdiktion des Lübecker Domkapitels unterstehenden Vikar vor, die ihrer eigenen Jurisdiktion unterstehenden Winsener aufgewiegelt zu haben. Nur dieser Aspekt interessierte beide Seiten in diesem Zusammenhang.

- 6 Die Vorwürfe waren inhaltlich: Anstiftung zum Aufruhr gegen die römische Kurie (d. h. lutherische Umtriebe) und Anstiftung zur Hintergehung des herzoglichen Patronats- bzw. Präsentationsrechts über die Winsener Kirche. Ob der erste Punkt im Sinne der regierenden Herzöge war, sei dahingestellt. Möglicherweise scheint hier die persönliche Sicht des konservativen Giseken durch. Andererseits muß berücksichtigt werden, daß Lübeck damals wie übrigens auch alle benachbarten Territorien noch altgläubig war, und ein solcher Vorwurf sicherlich dort sehr ernst genommen wurde. Der zweite Punkt meint wohl, Sartoris habe den Winsenern geraten, unter Umgehung des Präsentationsrechts der Herzöge einen lutherischen Prediger einzusetzen. Beide Vorwürfe bestätigen deutlich, daß in Winsen (wie auch in Lüneburg und anderen Städten) und im Gegensatz zum flachen Lande die lutherische Reformation eben nicht von oben dekretiert wurde, sondern ein Anliegen „von unten“ war, das damals noch „von oben“ bekämpft wurde. Sie schwappte sozusagen von den großen Städten (wahrscheinlich aus Hamburg, wo die Reformation schon größere Fortschritte gemacht hatte) nach Winsen hinein.
- 7 Eine Erinnerung daran, daß Sartoris Notar und Official des Bistums Verden ist und die Herzöge sicher nicht sein Feind sind, wenn es um ein gerechtfertigtes Anliegen geht. Da sie gerade mit dem Beitritt zum Gothaer Bund den Übertritt zur lutherischen Partei (außenpolitisch) vollzogen hatten, möglicherweise ein versteckter Hinweis darauf, daß sie ihm helfen wollten, wenn er nur nach Celle käme und den formal korrekten Weg (also über die Herzöge als Patrone der Kirche) wählte.

- 8 Der Verfasser der Protokolle ist zu dieser Zeit der Dekan des Domkapitels, Johannes Brandes (* 13.07.1467 in Itzehoe, † 14.01.1531 in Lübeck).
- 9 Das Ergebnis der Lübecker Verhandlung war also, daß Sartoris zusammen mit den Winsenern in Celle erscheinen sollte, um dort die Sache durch einen Spruch der Herzöge entscheiden zu lassen. Man muß annehmen, daß bei dieser Unterredung in Celle Herzog Ernst (Otto hat sich sicher nicht mit der Sache befaßt) klageworden ist, daß die Ernennung eines lutherischen Predigers in Winsen unvermeidlich geworden war. Möglicherweise fiel die Wahl nun schon auf Johannes Lampadius aus Hamburg (siehe Nr. 27), der vielleicht von den Winsenern vorgeschlagen war und der gleich darauf mit dem Segen des Herzogs in Winsen eingesetzt worden sein dürfte. Dieser soll nach Johann Georg Bertram (Das evangelische Lüneburg, Braunschweig 1719) nämlich seit 1526 im Predigtamt gewesen sein und zwar anscheinend zunächst nicht in Lüneburg.

27. Johannes Lampadius und Hermann Tulichius (Mai 1530)

Quelle:

Original: Ms XXIII Nr. 844 c der Gottfried-Wilhelm-Leibniz Bibliothek Hannover. Ungenau abgedruckt bei Wilhelm Reinecke, Die Chroniken der deutschen Städte, Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 36 Lüneburg, Göttingen 1931 (Nachdruck 1968), pp. 446-459.

Textauszug:

Tho der saken Jo vorth tho forderende, worden her Steffen tho hulpe gewehlett¹, dat Predigampt tho forderende, M. Frederich Henninges², her Hartich Eykenbarch³, her Hinrich Otten⁴, her Hinrich Techen⁵, ock her Johan Lampe⁶ wortt geeschett van Wynsen up der Luhe,^{item (?)} her Harmen⁷. Dede alle Gades wort reine predigeden vnd gottlose dohnt ernstliken straffeden, voruth de Gades lesterende Papen Myße.

Anmerkungen:

- 1 Weiter vorn im Text ist davon die Rede, daß Stephan Kempe, der von der Bürgerschaft in die Stadt gerufene erste Reformator Hamburgs und nun erster Reformator Lüneburgs, Widerstand aus dem Rat erfuhr. Daher wollte man ihm nun weitere Prediger zur Unterstützung begeben.
- 2 Magister Friedrich Henninges war 1528 von St. Petri in Hamburg nach St. Nicolai in Lüneburg berufen worden. Er wurde 1541 Stadtsuperintendent und starb als solcher am 05.12.1563 (Johann Georg Bertram, Das evangelische Lüneburg (Braunschweig 1719) pp. 166-186).
- 3 Nach Bertram pp. 590/91 war Heinrich Eichenberg der erste lutherische Prediger an St. Johannis. Er starb 1559 oder 1560 nach 30-jähriger Amtszeit.
- 4 Bertram bringt auf p. 619 einige Mutmaßungen zu Heinrich Otto. Er stammte aus Einbeck und hatte in Wittenberg studiert.

- 5 Heinrich Techen stammte aus Mecklenburg. Er gab später seinen geistlichen Beruf auf und starb als Bürgermeister von Boizenburg (Bertram p. 620).
- 6 Johannes Lampadius (Lampe) war nach dieser Quelle 1530 in Winsen tätig, vermutlich als erster lutherischer Prediger an der Pfarrkirche. Bertram (pp. 753-754) zitiert Lossius, dem zufolge Lampadius aus Hamburg kam. Das wird so sein, da Lossius Lampadius sicher persönlich gekannt hat. Bertrams Spekulation, er sei aus dem Winsener Franziskanerkloster zuerst von Kempe nach Hamburg gerufen und dann bei oder kurz nach Kempes Wechsel nach Lüneburg von ihm nach dorthin empfohlen worden, speist sich aus der hier wiedergegebenen Textstelle sowie der Tatsache, daß Kempe ursprünglich Franziskaner gewesen war. Dieser Darstellung widerspricht jedoch unser Text eindeutig: Lampadius wurde nicht aus Hamburg nach Lüneburg gerufen, sondern aus Winsen. Er wurde wohl 1526 – Bertram nennt diese Jahreszahl – noch als junger Mann auf Bitten der Winsener (siehe Nr. 26) vom Herzog aus Hamburg nach Winsen geholt. Ob er in Hamburg schon Kempe kennengelernt hatte, muß offen bleiben, ist aber wahrscheinlich. Lampadius wurde nach 1530 Prediger am Großen Spital zum Heiligen Geist in Lüneburg. 1542 übernahm er zusätzlich im Auftrag des Rats die Verwaltung des Konvents der blauen Beginen. Er starb am 04.05.1565.
- 7 Nach Reinecke vermutlich der Humanist, Magister und Pädagoge Hermann Tulichius (Tulken oder Tulike, 1486-28.07.1540). Zu seiner Vita vgl. Allgemeine Deutsche Biographie Band 38 pp. 777-781. Seit 1521 war er Professor für „Elemente der Logik und Rhetorik“ an der Universität Wittenberg. Diese Professur war im Rahmen einer Universitäts-

reform neu geschaffen und speziell auf ihn zugeschnitten worden. Er sollte den Studienanfängern vertiefte Kenntnisse des Lateinischen vermitteln, und sie allgemein besser auf den Universitätsbetrieb vorbereiten, da Melanchthon die Ausbildung an den Schulen als unzureichend erkannt hatte. Seit dem Sommer 1525 war er jedoch zusammen mit Johannes Agricola Rektor der Lateinschule in Eisleben, kehrte aber schon im Oktober desselben Jahres gegen den Wunsch Melanchthons nach Wittenberg zurück, um während des Wintersemesters 1525/26 das Amt des Rektors der Universität sowie auch wieder seine alte Professur zu übernehmen. Zusätzlich versah er seitdem eine der beiden neu geschaffenen Rhetorenstellen, eine Art begleitender Erziehungsauftrag für Studienanfänger. 1529 trat Veit Oertel von Windsheim, der bereits wie Melanchthon eine Privatschule in Wittenberg leitete und von diesem sehr geschätzt und gefördert wurde, seine Rhetorik-Professur an. Damit ging wenigstens ein Teil der Aufgaben, für die bisher Tulichius zuständig gewesen war, auf Oertel über. Tulichius wird nun nach einem neuen Betätigungsfeld als Pädagoge gesucht haben, das er vorübergehend in Winsen als erster lutherischer Rektor der Schule gefunden haben könnte – wenn man die Textstelle überhaupt so lesen kann. Einen sicheren Nachweis seiner Tätigkeit in Winsen gibt es jedoch bisher nicht. Dem in unserem Text dokumentierten Ruf lutherisch gesinnter Bürger Lüneburgs ist er 1530 wohl noch nicht gefolgt, da die Verhältnisse dort noch zu unsicher waren. Das Angebot des Rats, vermutlich veranlaßt durch Urbanus Rhegius, den Reformator des Lüneburger Landes und Vertrauten Herzog Ernsts, in der schon reformierten Stadt den verantwortungsvollen Posten des Rektors am Johanneum zu übernehmen, hat er dann aber angenommen, wie der Anstellungsvertrag vom 09.01.1532 ausweist. Er

blieb dort bis zu seinem Tod. Die Professur „Elemente der Logik und Rhetorik“ in Wittenberg wurde nicht wieder besetzt.

28. Die geistlichen Stellen an der Kirche im Spiegel der Kirchenvisitationen 1534 und 1543

Quelle:

Kayser, Karl, Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542-1544. Instruktionen, Protokolle, Abschiede und Berichte der Reformatoren. (1897).

Textauszug:

(1534: Pastor¹ Her hillebranth Rauen. Predicant²: her Cordt. Custos Johannes. Vicarien³: 1. Her hinrich Grotian wanth bynnen Winsen. 2. Her berenth Matthie, heft 1 vicarie post obitum Rapekols, aerst he resideret nicht. 2 (korrekt wohl: 3). Johannes Elers, Scholemester, hefft eyne vicarie, plach Johannes pattenßen tho hebbende. Van vorgemelter vicarie heft voriger possessor Johannes Pattenßen hundert Marck houetstols vpgeboreth vnd noch by sick heft vnd ßyn thovoren by dem Rade tho Stade geweßen vnd iß willens, sick tho Lüneborch tho settende vnd tho frigende.⁴)

(1543): De scolmester Ernestus kneuell heft nicht mehr, dan xij marck, biddet derhaluen vm beterunge sines stipendij, kan men wol vth kerken vpkumsten bekommen.

Anmerkungen:

- 1 Der "Pastor" entspricht dem vorreformatorischen Rektor bzw. Kirchherrn.
- 2 der „Predicant“ entspricht wohl dem früheren Pleban. Der Titel „Predicant“ ist singular und vielleicht nur in der Übergangszeit gebräuchlich gewesen, während der 2. Geistliche den Titel „Kaplan“ auch später immer noch führte. Ab 1633 heißt dieser dann „Diakon“. Es ist denkbar, daß der 1534 genannte „Predicant her Cordt“ der 1512 genannte „gelerde gude Predicker Broder Corde, der kortlick Gardiann (im Franziskanerkloster) to Winßen gewesen is“, und den damals der Lüneburger Rat hatte einstellen wollen.
- 3 Auch die 3 Vikarien sind 1534 noch immer vorhanden. Da die Vikare auch schon in vorreformatorischer Zeit der Residenzpflicht unterlagen, ist jeweils vermerkt, ob der Inhaber in Winsen wohnt oder nicht. Bei Abwesenheit konnte die Vikarie aberkannt werden.
- 4 Von der 3. Vikarie, wohl Cosmas & Damian, waren 1534 100 Mark ausgeliehen, früher an den Stader Rat, jetzt an Johannes Pattensen, der jedoch in Lüneburg heiraten wollte. Der Rest der Vikarie war an den Schulmeister Johannes Elers gegeben. Das war jedoch so wenig, daß man 1543 auf Mittel und Wege sann, das Gehalt seines Nachfolgers Ernst Knevel aufzubessern. Dieser erhielt ja nur 12 Mark im Jahr. Bei einer damals üblichen Verzinsung von 6 % für Grundrenten hätte dieser Teil des Kapitals etwa 200 Mark betragen, die volle Vikarie also etwa 300 Mark. Zu Zeiten der Stiftung der Vikarie hatte das sicher einen höheren Wert dargestellt. Man sieht auch, daß damals ein Vikar etwa 1 ½ mal so viel verdiente wie der

Schulmeister, ein Pastor mit mindestens etwa 30 Mark sogar 2 ½ mal so viel. – Die Aufspaltung und teilweise Entfremdung des zur Vikarie gehörenden Kapitals ist eine Verfallserscheinung im Zusammenhang mit der Reformation. Man konnte offenbar dem altgläubigen Vikar Pattensen, der seine Vikarie ursprünglich auf Lebenszeit erhalten hatte, trotz oder wegen seines Umzugs nach Lüneburg das mitgenommene Kapital nicht nehmen, ebensowenig wie seinem Kollegen Matthie. Vielleicht ein Grund dafür, daß später Prokuratoren für die Vikarien bestellt wurden (vgl. Nr. 30).

29. Winsener an der Universität Wittenberg¹ (1545 und 1560)

Quelle:

Album Academiae Vitebergensis (3 Bände), herausgegeben von Karl Eduard Förstemann, Leipzig 1841

Texte:

Bd. I p. 226 (September 1545): Christopherus Raben Winshensis²

Bd. I p. 372 (22. April 1560): Johannes Burckenlu Winsensis³

Anmerkungen:

- 1 Die Söhne der Winsener Oberschicht studierten seit der Gründung der Universität Rostock (1419) meistens dort. Nach der Eröffnung der Universität Helmstedt (1572) wurde auch deren Angebot gern genutzt. Die Wittenberger Hoch-

schule (gegründet 1502) besuchten die Winsener allerdings offenbar nur, als dort Luther und Melanchthon lehrten. Hier nennen wir zwei Studenten aus dieser Zeit, die enge Beziehungen zu St. Marien hatten.

- 2 Vielleicht ein Sohn des 1534 in Winsen bezeugten Pastors Hildebrand Raven (Raben). Der Pastor schickte eben seinen Sohn zu Luther nach Wittenberg. Auch später noch kommt der Name Raven(s) oft in Winsen vor.
- 3 Offenbar der spätere Kirchenjurat gleichen Namens, der 1578 und 1585 genannt wird.

30. Martin Ondermarck erhält die Vikarie Cosmas & Damian (18.07.1555)

Quelle:

Hauptstaatsarchiv Hannover Celle Or. 9, VII, 47, 28f. Pergament mit geringen Wasserschäden. Das anhängende Siegel des Herzogs ist erhalten.

Text:

Nos Franciscus Otto¹ Dei gratia Dux Braunschvicensis et Lunenburgensis Venerabili viro domino Paulo Carstens² pastori Ecclesie nostre in Winsen nostro fideli, beneuolentiae nostre gratiam. Ad vicariam perpetuam Sanctorum Cosma et Damiani Martyrum in predicta nostra Ecclesia vacantem, cuius ius patronatus sive presentandi³ ad nos spectare et pertinere dinoscitur, Hominem ac doctum virum Dominum Martinum Ondermarck⁴ Ecclesiasticum

nostre Ecclesiae Zellensis sanctae habilem et idoneum, vobis presentandum duximus et per presentes presentimus. Desyderamus ut eundem Martinum Ondermarck principalem aut procuratorem eius legitime constitutum⁵ ad profatam Vicariam instituere et investire ac in eiusdem corporalem realem et actualem possessionem, vel quasi ponere et inducere⁶ Caeteraque, ad hec necessaria impartiri velitis, Adhibitis etiam in premissis solemnitatibus solitis et consuetis. In cuius rei evidens Testimonium presentes literas sigillo nostro communire iussimus. Datum Zellis Anno domini Millesimo Quingentesimo Quinquagesimo quinto, decimo octavo Julij.

Frantz Otto H z B und L
ma ppria

Deutsche Übersetzung:

Wir Franz Otto¹ von Gottes Gnaden Herzog von Braunschweig und Lüneburg, «erweisen» dem ehrwürdigen Mann Herrn Paul Carstens², Pastor unserer Kirche in Winsen, unserem Getreuen, die Gunst unseres Wohlwollens. Was die ewige Vikarie der Heiligen Märtyrer Cosmas und Damian in unserer vorgenannten Kirche betrifft, die vakant ist und deren Patronats- bzw. Präsentationsrecht³ anerkanntermaßen bei uns liegt und uns zusteht, so waren wir der Ansicht, Euch «unseren» Untergebenen und gelehrten Mann Herrn Martin Ondermarck⁴, einen Geistlichen unserer heiligen Celler Kirche, der dazu geschickt und geeignet ist, präsentieren zu sollen, und wir präsentieren ihn in dem vorliegenden Schreiben. Wir wünschen, daß Ihr diesen Martin Ondermarck, der zum Verwalter oder Prokurator dieser «Vikarie» mit all ihren Nutzungsrechten bestellt ist⁵, in die genannte Vikarie einsetzen und investieren und «ihn» in deren wirklichen und tatsächlichen Besitz gleichsam einsetzen und einführen⁶, und das übrige dazu

nötige ihm zuteilen wollt, nachdem Ihr auch beim Vorausgeschickten die üblichen und gewohnten Formalitäten angewendet habt. Zum offenbaren Zeugnis dessen haben wir diesen Brief mit unserem Siegel bestätigen lassen. Gegeben zu Celle im Jahr des Herrn 1555 am 18. Juli.

Franz Otto Herzog zu Braunschweig und Lüneburg
mit eigener Hand

Anmerkungen:

- 1 Herzog Franz Otto war gerade aus der Vormundschaft entlassen worden und hatte die selbständige Regierung angetreten. Er beauftragt Paul Carstens, Pfarrer zu Winsen (Luhe), dem Pfarrer von Celle, Martin Ondermarck, die Cosmas und Damian-Vikarie in der Kirche zu Winsen zu übergeben. Nach dem letzten altgläubigen Vikar am Altar Cosmas und Damian war die Stelle also bis jetzt vakant gewesen. Da die Vikarie eine recht ordentlich ausgestattete Pfründe war, ist es unwahrscheinlich, daß die Vakanz allzulange bestanden hat. Vielleicht diente die Vikarie bis dahin meist der Abfindung und Alimentation altgläubiger Geistlicher, die man im kirchlichen Dienst nicht mehr haben wollte. Die Winsener Vikarie sollte Martin Ondermarck nur als zusätzliche Pfründe dienen, denn er war ja weiterhin Pastor in Celle und als Nachfolger des Urbanus Rhegius faktisch auch Landessuperintendent. Die früheren Aufgaben eines Vikars (regelmäßige Seelenmessen für die Stifter und deren Familie) waren im Luthertum entfallen, entsprachen auch ganz und gar nicht der neuen Lehre. Daher ist es bemerkenswert, daß die Einrichtung als solche noch so lange bestehen blieb und nicht etwa in eine milde Stiftung für die Schule oder das Spital umgewandelt wurde. Der Grund könnte gewesen sein, daß der Herzog diese und

andere Stellen für eine Pfründenvergabe an verdiente Ge-
folgsleute beibehalten wollte. Denkbar ist auch, daß die Kir-
chenorganisation möglichst weitgehend erhalten bleiben soll-
te. Auch sonst sieht man, daß sich die Lutheraner bis zur 3.
Tagungsperiode des Trienter Konzils (1562/63) den Weg der
„Wiedervereinigung“ mit der alten Kirche nicht verbauen
wollten und daher weitgehend an den alten Strukturen fest-
hielten.

- 2 Paul Carstens, 1544-1574 Pfarrer in Winsen, scheint in den
Kreisen der damaligen Lüneburger Humanisten kein Unbe-
kannter gewesen zu sein. Vgl. das unten wiedergegebene
Winsen-Gedicht des Lucas Lossius.
- 3 Es ist bemerkenswert, daß der Herzog formal am Präsentati-
onsrecht festhält, das ihm als Patron zustand, und nicht etwa
den neuen Vikar einfach ernennt. Es heißt ausdrücklich, der
Herzog „wünsche“ oder „begehre“ die Einsetzung seines
Kandidaten. Dem entspricht ein formales Recht der konfir-
mierenden und letztlich einsetzenden (investierenden) Autori-
tät, dem Wunsch nicht zu entsprechen. Stand letzteres Recht
in altkirchlicher Zeit dem Bischof zu, so ist jetzt in dieser
Hinsicht nicht – wie man hätte erwarten können – der Super-
intendent oder Landessuperintendent, sondern der Pastor zu-
ständig. Das unterstreicht im übrigen noch einmal die Unte-
rordnung des Vikars unter den Leiter der Pfarrkirche, der
jetzt Pastor heißt. Als faktischer Landessuperintendent konn-
te sich Ondermarck natürlich auch nicht selbst bestätigen.
Hinsichtlich der Kirche spricht der Herzog demgegenüber
nur von „unserer“ Kirche, also nicht von seinem Patronat
über diese. Wer die Investitur eines Pastors oder Kaplans zu
„konfirmieren“ hatte, bleibt offen, steht hier ja auch nicht zur

Diskussion. Natürlich sind das wirklich nur formale Fragen, da sich die Stellung des Herzogs gegenüber der Kirche seit der Reformation erheblich verstärkt hatte. Auch daß der Herzog den Pastor Carstens als „unseren Getreuen“ anspricht, läßt keinen Zweifel daran aufkommen, daß er von letzterem nur die Ausführung des herzoglichen Willens erwartete.

- 4 Karl Kayser schreibt zu Ondermarck: „Martin Ondermarck (so schreibt er sich selbst, während Chyträus Sax. XI, 279 und Schlöpken Chron. V. Bardowiek 444 ihn Oudermark, Schlegel Outermark nennen) stammte aus Gent in Flandern und studierte 1520 in Wittenberg unter Luther und Melanchthon. Bei Luther, mit dem er eine auffallende Aehnlichkeit der Gesichtszüge hatte, wohnte er im Hause und wurde auf seine Empfehlung durch Herzog Ernst von Lüneburg 1525 als Prediger nach Celle berufen. An der Abfassung des Celler Artikelbuchs von 1527 mag er bereits mit beteiligt gewesen sein. Doch scheint er damals für die Aufgabe eines Reformators des Landes nicht genügt zu haben, daher für diesen Posten 1530 Urbanus Rhegius berufen wurde. 1534 wurde Ondermarck zusammen mit Matthias Gynderich vom Herzoge nach Ostfriesland entliehen, wo es galt, den Wiedertäufern entgegenzutreten und der lutherischen Lehre Bahn zu brechen. Ersteres wurde einigermaßen erreicht, die von beiden Männern ausgearbeitete luth. Kirchenordnung aber abgelehnt. Nach Urb. Rhegius Tode (23. Mai 1541) rückte Pastor Ondermarck in dessen Posten, ohne seinen Titel zu führen, eine Stellung, die er bis zu seinem 1569 erfolgten Tode mit Umsicht und Treue ausgefüllt hat. Er war, soviel wir von ihm wissen, keine geniale und schöpferische Natur. Aber was er selbst als seine Lebensaufgabe bezeichnete und damals das Wichtigste war: unverkürzte und unverfälschte Ueberliefe-

rung des von den Reformatoren Empfangenen an das nachwachsende Geschlecht, das hat er geleistet. (H. J. Byttemeister de vita, scriptis et meritis supremorum praesulum in ducatu Luneborch. Helmst. (1728) p. 21 sq.)“.

- 5 Ondermarck war also wenigstens zu diesem Zeitpunkt schon Prokurator der vakanten Vikarie, vielleicht auch schon vor ihrer Vakanz. Solche Prokuratoren hatte man offensichtlich aufgrund schlechter Erfahrungen in der Vergangenheit berufen, um einer möglichen Veruntreuung bzw. Entfremdung der Vermögenswerte zuvorzukommen (vgl. Nr. 28).
- 6 Ondermarck wird genau wie in altkirchlicher Zeit sowohl in das geistliche Amt investiert als auch mit den dazugehörigen Gütern belehnt. Am rechtlichen Status des Vikars und auch an der Ausstattung der Vikarie hatte sich also nichts geändert.

Gedicht über Winsen aus dem Jahre 1566

Quelle:

Lucas Lossius, Lunaeburga Saxoniae: Libellus utilis lectu, iucundus, et eruditus, continens gratiarum actionem, pro pace et concordia inter Illustrissimos Principes Lunaeburgenses, et inclytam Lunaeburgam, facta Cellis Anno 1563 mense Aprili (pp. 176/77) (gedruckt in Frankfurt 1566)

Text:

WINSEN OPPIDUM ET ARX PRINCIPUM LUNAEBURGENSIUM

Winsia pòst fulget, claris spectatur arenis
Albidos excipiens Zythum, sapidumque Lyaeum,
Winsia quam clarus praeses nunc iure gubernat,
Christophorus, Phoebes, Hodeberch qui maxima
Spes, heros fulget, patribus generatus avitis. terrae
5 Praeses erat nuper Franciscus Spöreke, in arce
Winsenia, Molsen fovet hunc modò patria sedes,
Terrae quos Phoebes Christus conservet in annos
Nestoreos, salvos, cum prole et coniuge caris,
Te quoque, Winsenios, servet, qui dogmata Christi,
10 Paule doces Karsten, docta pietate verende,
Atque alios servet, claro de stemmate natos,
Et servet, terrae praestant qui commoda Phoebes,
Consilijque regunt generosi Principis aulam.

Übersetzung von Prof. Dr. Klaus Alpers, Lüneburg:

WINSEN. STADT
UND BURG DER LÜNEBURGER FÜRSTEN

Danach glänzt Winsen, man sieht, wie es vom berühmten
Gestade
der Elbe Bier empfängt, den schmackhaften Lyaeus.
Winsen, das jetzt der berühmte Amtmann gerecht regiert,
Christoph von Hodenberg, der – die größte
Hoffnung des Landes der Phoebe – als Held
strahlt, aus uraltem Geschlecht abstammend
5 Amtmann war noch vor kurzem Franz von Spörcken auf
der
Winsener Burg, eben jetzt erquickt ihn Molzen, sein väter-
licher Sitz,
Männer des Landes der Phoebe, die Christus auf Jahre
des Nestors gesund erhalten möge, mit seinen Lieben,
Kindern und Gattin.
Auch dich möge er erhalten, der du die Winsener die
Lehrsätze Christi lehrst,
10 Paul Karsten, verehrungswürdig durch gelehrte Fröm-
migkeit,
und auch andere möge er erhalten, die aus berühmtem
Stamme geboren sind,
und er erhalte jene, die das Wohl des Landes der Phoebe
gewähren
und die mit ihren Ratschlägen den Hof des edlen Fürsten
regieren.

Kommentare von Prof. Dr. Klaus Alpers, Lüneburg:

Zu Vers 1:

Zunächst ist "post" einfach ein Adverb, das als Anknüpfung auf einen neuen Abschnitt überleitet. Auf den Seiten 169 ff. des Originals stehen die Kapitel "De cerevisia Hammoniaca" usw., die Dumrese pp. 34-40 (Nrr. XXI - XXV) druckt. Dann folgt im Original p. 173 "Precatio autoris pro inclyta Hamburga, patria Zythi Hammoniaci" (Gebet für Hamburg, die Heimat des Hamburger Bieres), p. 173 f. ein Prosatext des Danziger Arztes Johannes Placotomus (1514-1577) über das Hamburger Bier, p. 174 nochmals ein Lobgedicht auf Hamburg ("an den östlichen Küsten der Elbe, wo sich die Elbe mit den berühmten Wellen der (Meeresgöttin) Tethys mischt"). Danach wird der Weg des Bieres von Hamburg nach Lüneburg beschrieben. P. 175 (im Kapitel über die Burg Harburg) heißt es "Navibus hinc uehitur longinquas Zythus in oras / Albidos ad Phoebes urbem, per clara fluenta / Vectantes sapidum nectar diuinitus ortum" ("Von hier (das heißt von Hamburg aus) wird der Zythus in weit entfernte Küsten der Elbe bis zur Stadt der Phoebe gefahren, wobei sie auf berühmten Strömen den schmackhaften Nectar transportieren, der göttlichen Ursprungs ist"). Nach Harburg schiebt Lossius p. 175 f. einen Abschnitt über Ramelsloh ein (wobei er sich für die Abschweifung entschuldigt!). Danach folgt dann p. 176 f. das

Kapitel über Winsen (als Station des Bieres von Hamburg nach Lüneburg).

Das Wort "arena", auch im Plural "arenae" hat bei römischen Dichtern auch die Bedeutung "Meeresufer, Gestade" (z. B. bei Ovid, einem besonders wichtigen Vorbild des Lossius, findet sich "expositus peregrinis arenis" = ausgesetzt an fremdem Gestade).

Lossius hat das mit leichter Bedeutungsverschiebung ("dichteri-
scher Freiheit") vom Meeresgestade auf Flußgestade übertragen.

"clarus" ist (als Versfüller) neben "inclytus" (inclitus) stehendes
Beiwort ("berühmt", "erhaben" etc.).

Zu Vers 2:

"Albidos" ist die (griechische) Genitivform zu "Albis" = Elbe, die
bei griechischen Historikern belegt ist und die Lossius (statt des
lateinischen "Albis") durchweg benutzt hat, weil sie metrisch be-
sonders gut verwendbar ist (ein Daktylus - v v), so z. B. auch in
dem bei Dumrese p. 18 gedruckten Text Nr. VII Vers 5 "Albidos
undis" oder im Erstdruck p. 137 "Blekia (= Bleckede) in Albidos
oris".

Problematisch ist im Lossiustext "Zythum, sapidumque Lyaeum".
Lyaeus (griechisch λυαῖος, von λύειν = lösen) ist im Griechischen
und (antiken) Lateinischen Beiwort des Dionysos / Bacchus als
"Sorgenlöser" und dann metophorisch auch = Wein, so daß man
geneigt ist, an unserer Stelle an "Bier und Wein" zu denken. Aber
es geht in der ganzen Kapitelfolge bei Lossius nur um den Weg
des "Hammon" von Hamburg nach Lüneburg! Sieht man den
Lossiustext daher auf die Stellen durch, wo er Lyaeus sonst noch
verwendet, so ergibt sich die überraschende Beobachtung, daß an
allen Stellen Lyaeus (als Sorgenlöser) stets nur vom Bier ge-
braucht wird: z. B.

p. 34 (Nr. XIX) Hammonis ... Lyaeo ("dem Sorgenbrecher aus
Hamburg" Dumrese)

p. 40 (Nr. XXV) Hammonis Zythum nectarque Lyaeum
("Zythus des Hammon und Nektar, Geschenk des Lyaeus")

p. 78 (Nr. LIII) pater et uirgis actus scopisque
Lyaeus ("Vater Lyaeus, mit Ruten und Besen geschlagen")

Und umgekehrt dort, wo Lossius von den Weinsorten des Ratskellers spricht, benutzt er an keiner Stelle das Wort *Lyaeus*! Im *Winsen-Kapitel Vers 2* spricht Lossius also nicht von zwei Getränken, sondern das *-que* führt nicht eine neue Sache ein "und", sondern eine weitere Beschreibung ("das heißt ..."); es handelt sich um die im antiken Latein gut bekannte sogenannte "explikative" Bedeutung von *et* und *-que*.

Zu Vers 3:

Es ist zu vermuten, daß "*praeses*" mit „Amtmann“ wiedergegeben werden kann. In den Urkunden dieser Zeit ercheinen die Titel „Schloßhauptmann“, „Amtshauptmann“ sowie „Amtmann“ für den ersten Beamten auf dem Winsener Schloß.

Zu Vers 8:

Der Held Nestor aus Pylos der griechischen Mythologie soll (wie z. B. bei Cicero berichtet wird) drei Generationen alt geworden sein, weshalb in römischer Literatur der Wunsch für langes Leben mit "Jahren des Nestor" (*Nestoris anni*, wofür Lossius "*in Nestoreos annos*" schreibt, auch einmal "*in Pylios annos*") umschrieben; er wünscht den beiden "*praesides*" also, christlich gesprochen "ein biblisches Alter" (alt wie Methusalem)!

Weitere Bemerkungen (von Dr. Jürgen Klahn, Winsen):

Hans Dumrese hat 1956 in "Lunaeburga Saxoniae / Lüneburg im Sachsenland" das Lossius'sche Büchlein mit deutscher Übersetzung und Kommentaren leider nur auszugsweise neu herausgegeben. Das hier wiedergegebene Gedicht zu Winsen wurde dabei wie vieles andere nicht berücksichtigt.

Christoph v. Hodenberg 1563(?) – 1577(?) Schloßhauptmann zu Winsen. Der Schloßhauptmann (auch Amtshauptmann, Amtmann, erster fürstlicher Beamter auf dem Schloß) regierte das Amt Winsen, einen Zusammenschluß mehrerer Vogteien mit der Stadt Winsen, wobei die Stadt mit städtischem Niedergericht, Rat und Bürgermeistern partielle Selbstverwaltung genoß. Lossius bezieht auffallender Weise dieses eigentliche „oppidum“ nicht in seinen Segenswunsch ein, vielleicht wegen der vielen Streitereien, die Lüneburg seit alters her gerade mit diesem Gemeinwesen hatte.

Franz v. Spörcken Amtmann zu Winsen, Amtsvorgänger v. Hodenbergs, auch nach seinen Besitzungen „zu Molzen“ genannt.

Phoebe (Genitiv: Phoebes) Mondgöttin, steht für die Stadt Lüneburg (Lunaeburga = Burg der

Luna, gelehrte aber falsche Deutung des Stadtnamens, richtig: Hliuni = Fluchtburg). Der Name der Phoebe kommt in den Gedichten des Lossius außerordentlich häufig vor, meist genitivisch als Phoebes, und bezeichnet immer die Zugehörigkeit einer Person oder Sache zur Stadt oder zum Land Lüneburg. Einer von Lossius' Schülern meinte gar, seine ständige Wiederholung der Idee von der „Stadt Phoebes“ sei eine fixe Idee gewesen, obwohl sie nicht von Lossius selbst stammte, sondern schon wesentlich früher nachweisbar ist (Klaus Alpers, Die Luna-Säule auf dem Kalkberge, in: Lüneburger Blätter 25/26 pp. 87-129. Siehe auch vom selben Autor: Lüneburg und die Antike. Studien zur Rezeption antiker Stoffe im Humanismus des 16. Jahrhunderts in Lüneburg (Lüneburg 2010), pp. 101-143, mit Nachträgen pp. 169–176).

Paul Carstens (sic!)

1544-1574 Pastor primarius in Winsen.

Der von Lossius gefeierte, 1562 abgeschlossene und im April 1563 in Celle ratifizierte Vertrag zwischen den Fürsten und der

Stadt Lüneburg war einer der vielen, die die immer wieder auftretenden Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Landesherrn beilegen sollten.

Lucas Lossius (18.10.1508-08.07.1582) war Pädagoge, Grammatiker, Theologe, Musiker und Humanist am Lüneburger Johanneum, zuerst unter dem Rektor Hermann Tulichius (1486-28.07.1540, vormals Professor in Wittenberg, seit 1532 in Lüneburg). Dumrese merkt in seinen Kommentaren kritisch an, daß Lossius sich zwar an Vergil und Ovid orientiere, sein Stil aber bei weitem nicht so flüssig sei wie der seiner Vorbilder. Auch habe er nachweislich versucht, mit seinen Schriften die damaligen führenden Kreise für sich einzunehmen und diesen zu gefallen. Zu Lucas Lossius siehe auch Klaus Alpers in den Lüneburger Blättern 21/22 (1970/71) pp. 72–74, sowie vom selben Autor in der Aufsatzsammlung „Lüneburg und die Antike. Studien zur Rezeption antiker Stoffe im Humanismus des 16. Jahrhunderts in Lüneburg“ (Lüneburg 2010) pp 40-42.

Bier und Wein aus Winsen?

In dem Gedicht kommt Winsen lediglich als Zwischenstation des Hamburger Biers auf dem Weg nach Lüneburg vor. Wahrscheinlich wurde Bier wie viele andere Waren auch im Winsener Hafen umgeschlagen. Eine ganz andere Frage ist die, ob in Winsen selbst auch Bier oder sogar Wein hergestellt wurde. Dazu kann man folgendes sagen.

Aus den städtischen Akten ist bekannt, daß in Winsen jedenfalls schon vor dem großen Stadtbrand von 1585 – weiter zurück reichen diese Akten nicht – Bier gebraut wurde, und zwar nicht nur im 1972 abgerissenen Brauhof. Manecke spricht ausdrücklich davon, daß (um 1800) „ein schönes Weißbier“ gebraut werde, das

sogar nach Hamburg und Lüneburg verschifft wurde. Das wird auch schon zu Lossius' Zeiten so gewesen sein. Hamburger Bier durfte gemäß einem Privileg von 1454 wenigstens seit dieser Zeit im Ratsweinkeller sowie in vier Bürgerhäusern verzapft werden. Dieser Ratsweinkeller wird auch in späteren Jahrhunderten immer wieder erwähnt. Die genannten dort erhältlichen Getränke waren Wein, Bier und Branntwein.

Zum Wein ist zu sagen, daß dieser seit dem Mittelalter sicher über den Winsener Hafen eingeführt und von dort auch weiter ins Land transportiert wurde. Er kam hauptsächlich aus Südeuropa und dem Rheinland. Seit dem Ende des 15. und dann besonders im 16. Jh. wurde jedoch, ausgehend vom Celler Hof, an verschiedenen Orten des Lüneburger Landes auch Wein angebaut (Fritz Pape, Der Weinbau im ehemaligen Fürstentum Lüneburg, Celle 1989). Gerade Ernst der Bekenner hat sehr für die Verbreitung des Weinbaus in seinem Fürstentum gesorgt. Man kann also das 16. Jh. geradezu als den Höhepunkt der Weinkultur im Lüneburgischen ansprechen. Nach etwa 1600 verschwanden die Kulturen dann wieder fast vollständig, wobei die Gründe dafür im Dunkeln bleiben. Obwohl Winsen nach Pape nicht zu den Orten zählt, in denen Weinbau nachgewiesen ist, so muß solches aber doch als wahrscheinlich gelten, da sich hier ja immerhin die nach Celle zweitwichtigste Residenz des Herzogs befand.

Briefwechsel zur Übersetzung des Gedichts

Winsen (Luhe), am 05.09.2011

Sehr geehrter Herr Prof. Alpers,

ich weiß nicht, wie ich Ihnen danken soll für all Ihre Mühen, die Sie sich mit dem kleinen Gedicht gemacht haben. Sie haben recht, über die ersten 2 Zeilen haben auch wir hier lange gerätselt, und wären ohne Ihre Hilfe sicherlich nicht auf die richtige Deutung gekommen. Ich hatte später auch andere Gedichte des Lossius'schen Libellus angesehen, und da schwante mir schon, daß man einige Vokabeln nur richtig deutet, wenn man den Gesamtzusammenhang des Gedichtsbandes hinzunimmt. Hodenberg und Spörcken sind – unabhängig von Hagen – durch Urkunden im Hauptstaatsarchiv Hannover gut belegt – mit leicht variierenden Titeln, es kommen etwa „Amtshauptmann“ oder „Schloßhauptmann“ vor. „Amtmann“ ist wohl eine geeignete Vokabel, die sich auch gut in das Gedicht einfügt. Ich würde daher mit Ihrer Erlaubnis gern „Präses“ durch „Amtmann“ ersetzen. Der „Amtmann“ regierte den Schloßbezirk und das Amt Winsen (= ein Zusammenschluß von Vogteien um Winsen herum sowie der Stadt als eine Art Obervogtei, auch Großvogtei genannt, wobei die Stadt Winsen partielle Selbstverwaltung mit Stadtgericht, Bürgermeistern und Rat hatte, im Gedicht sinnigerweise nicht erwähnt).

Ich habe noch konsequent „Winsen, die“ durch „Winsen, das“ ersetzt, was für heutige Leser wohl eingängiger ist, außerdem (wie Sie) konsequent die alte Rechtschreibung benutzt, sowie einige Schreibfehler in den Kommentaren berichtigt. In „meinem“ Teil der Kommentare wird nun noch darauf verwiesen, daß (m. E. auffallenderweise) Lossius seinen Segenswunsch nicht auf die Winsener „Stadtoberen“ (Bürgermeister, Rat) ausdehnt, wohl

aber den Pastor Carstens ausdrücklich einbezieht, während das „Volk“ sozusagen ganz draußen bleibt. Meine ganz persönliche Deutung: der Grund ist wohl in den notorischen Streitigkeiten zu suchen, die Lüneburg immer wieder mit diesem Rat hatte. Da Lossius ja gerade den Konsens von 1563 feierte, war es vielleicht das Beste, dies ganz zu übergehen. Carstens war dagegen Untergebener des Herzogs (die Kirche war herzogliche Patronatskirche), und daher wohl in eine Reihe mit den Amtsleuten zu stellen.

Ich würde gern Ihre Übersetzung und auch Ihre Kommentare – unter Weglassung der Bezüge zu früheren Übersetzungsversuchen, und unter Nennung Ihres Namens (siehe Anhang) – Interessierten und Bekannten zur Verfügung stellen und bitte Sie um Genehmigung dazu. Weiterhin bitte ich Sie freundlich um Nachricht, mit welcher Gegenleistung ich Ihre Mühen belohnen darf.

Nochmals meinen herzlichen Dank für alles.

Mit verbindlichen Grüßen
Ihr Jürgen Klahn

Lüneburg, am 05.09.2011

Sehr geehrter Herr Dr. Klahn,

besten Dank für Ihre heutigen beiden Mails. Ich freue mich, daß ich Ihnen mit meinen Auskünften behilflich sein konnte. Eine "Gegenleistung" erwarte ich für meine Bemühungen nicht. Mir hat es Spaß gemacht, mich wieder einmal etwas intensiver mit Lossius zu beschäftigen (und ich habe mich auch über Ihr Interesse "an der vaterländischen Geschichte" gefreut). Ich habe das Privileg gehabt, an der Universität Hamburg unter hervorragenden Lehrern studieren zu dürfen und dann selbst dort als Dozent und Professor lehren und forschen zu können (seit meiner Pensionierung am 1.10.2000 bis heute "freiwillig und gratis") und dabei sozusagen für mein Hobby auch noch bezahlt zu werden. Damit hat man die "Ehrenpflicht", das mit Steuergeldern erworbene Wissen an andere, die es benötigen, weiterzugeben. Ich selbst bin auch seit 1972, als ich begann, mich mit Themen der Lüneburger Geschichte zu beschäftigen (was ja durchaus neben meinem eigentlichen Feld, der Klassischen Philologie, lag) von dem damaligen Lüneburger Museumsdirektor Dr. Gerhard Körner bis zu seinem Tode im Jahre 1984 in uneigennützigster Weise belehrt, gefördert und unterstützt worden. Ich empfinde es auch als eine Dankesschuld ihm gegenüber, selbst nun auch wieder anderen in diesen Bereichen behilflich zu sein, so gut ich eben kann.

Daß "praeses" mit "Statthalter" nicht adäquat wiedergegeben sei, konnte ich mir denken; ich hatte auch die Vermutung, daß der "praeses" zu Lossius' Zeit schon nicht mehr der Vogt war, konnte aber bei Manecke nichts für die ältere Zeit finden und habe daher zu Hagens Winsener Geschichte gegriffen, die ich eben hatte – denn die Urkunden im Archiv in Hannover konnte ich ja

nicht direkt "befragen", und habe dann ja mit dem Vorschlag "Amtmann" das Richtige getroffen.

Sie haben jetzt freundlicherweise auch zu Lossius auf meinen alten Aufsatz hingewiesen. Da Sie weiter oben auch mein Buch von 2010 nennen, wäre es gut, wenn Sie ebenfalls hier einen Hinweis hinzufügen könnten " (in dem oben genannten Buch von 2010 auf den Seiten 40-42)".

Sie dürfen gerne meine Übersetzung und Kommentare in der von Ihnen gewählten Form verwenden und versenden; ich danke Ihnen, daß Sie mir meine gute alte Orthographie dabei erhalten. Ich bleibe konsequent in meinen Publikationen dabei (und mit mir viele andere Kollegen in ihren Arbeiten auch, wenn wir nicht von manchen Herausgebern zu der neumodischen "Kakographie" gezwungen werden). Ich habe auch in meinen Textverarbeitungsprogrammen die Korrekturfunktion ausgeschaltet, die einem immer den Genitiv "dei" zu "die" verändern will. Die Folge ist, daß gelegentlich die von Ihnen bemerkten Schreibfehler unterlaufen (besten Dank, daß Sie sie verbessert haben!).

Weiter viel Erfolg beim Erforschen der Winsener Geschichte – und wenn Sie wieder einmal sprachliche Hilfe bei lateinischen Texten benötigen, melden Sie sich gerne wieder bei mir.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr Klaus Alpers

ANHANG

A. Inventar der Güter der Winsener Kirche nach dem Amtslagerbuch des Amtes Winsen. Stand 1725 mit Fortschreibungen bis 1802

Quelle:

Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 74 Winsen / L. Nr. 28, Tomus II, Caput XXXI. Von dem Städtlein Winsen (Auszüge)

Text:

Von der Kirche

In dem Städtlein Winsen ist eine Kirche, worüber die Allergnädigste Herrschafft wegen des Ampts Winsen das Jus episcopale et Patronatus hat. Es sind darin eingepfarret:

Das Städtlein Winsen
Das Dorff Lassrönne
Das Dorff Haue
 Stöckte
 Hope
 Fliegenberg
 Wuhlenburg und
Die Oberförsterey zum Bostel

An der Kirche ist ein Pastor, Diaconus und Organiste, der zugleich Küster ist, vorhanden.

Zu der Kirchen gehören

An Gebeuden

die Kirche an sich selbst und
der Glockenthurm, so nicht weit davon stehet.

An Ländereyen, Wiesenwachs und Garten.

	Th.	ggr.	d.
Ein Garte vorm Lüneb. Thor, giebt Heuer	2	6	
Ein Stück Land auf d. Sülbon	1	12	
Ein St. beym Kronsbruch	1		
Sechs St. auf dem Sülbon	3	9	
Ein St. auf dem Hallo		15	
Ein Stück bey S. Jürgen, thut Heuer		18	
Ein Stück alda	1		
Ein Stück auf den Achtstücken			
En halb St. bey S. Jürgen			
Ein St. bey Macken Lande			
Ein St. bey Soltauen Hoff [alle 4 zusammen]	3	6	
Ein St. hinter der alten Mühle		18	
Noch 1 St. daselbst		6	
1 St. bey S. Jürgen		18	
1 St. hinter der alten Mühlen	1	6	
1 St. noch alda		12	
Ein Garte beym Hopenwege	3		
1 St. bey S. Jürgen		18	
2 St. alda und			
1 Garte [zusammen]	4		
1 Garte bey der Planwiese		13	8
1 St. Land hinter der alten Mühle	1		
1 St. hinterm Bruch	1	3	
1 St. auf dem	1	16	
3 St. auf den Glockencamp			
1 St. hinterm Bruch			
Ein wenig Wiesenland unterm Teich [zus.]	3		
drey Viertel Morgen Wiesen-Land in denen Osterwischen	4	16	
Ein Garte am Teich belegen		3	

[Mit „Teich“ ist stets „Deich“ gemeint. Zusatz von späterer Hand:]

Dem Winsler Kirchspiel sind in neueren Zeiten beigeleget

1. Das Dorf Borstel im Jahre 17[86] sonst nach Pattensen gehörend
2. Das Dorf Tönhausen, welches vorhin nach Handorff gehörte im Jahr [1801]

Die der Kirche zugehörnde Grundstücke sind aus den Kirchen Registern zu erfahren, deren Vergleichung mit der Angabe von dem Pacht-Gelde im Anfange des 18^{ten} Jahrhunderts, mit dem im Anfange des jetzigen Jahrhunderts einen Maas Stab von dem gestiegenen Wehrte der Ländereien an die Hand giebt.

	Th.	ggr.	d.
Ein Garte im Neuenlande		12	
Ein halben Morgen in der Hachstette	2	12	
$\frac{3}{4}$ Morgen in den Osterwischen	5		
Ein St. auf dem Hallo	1	6	
Ein groß St. im Neuenlande	14		
Ein St. von 6 Hbt. Einfall hinter der alten Mühlen so zehntfrey			
Ein bischen Wiesen Land [zusammen]	4		
1 St. Land dabey	1	12	
1 St. beym Bäck		6	
1 St. beym S. Jürgen	1	12	8
1 St. im Neuenlande, so zehntfrey	1	12	
1 St. bey S. Jürgen	1		
$\frac{1}{2}$ St. im Neuenlande	4	13	
8 St. Land auf den Sülbon	3		
$\frac{1}{2}$ St. im Neuenlande	5		
1 Garte auf der Hachstätte	1	6	
1 klein St. im Neuenlande	1		
1 St. bey S. Jürgen		18	
1 Garte auf den Schusterwall		12	
1 St. hinter d. alten Mühle	1		

	Th.	ggr.	d.
Ein groß Stück Land nebst einer			
Wiese im Neuenlande	15		
Eine Wiese der Richthoff genandt	3	8	
1 St. Land auf dem Garthoff		18	
1 St. auf dem Sülbon		12	
1 St. bey S. Jürgen		18	
1 Garte auf dem Hersebuld		21	
1 St. Land auf em Garthoff		18	
3 St. auf dem Sülbon	2	12	
1 St. auf dem Hallo		12	
1 Garten bey der Fillkuhle		21	
1 St. im Neuenlande	10		
1 St. auf der Laßwehre	1		
1 Garte auf dem Hersebuld	1		
1 St. auf dm Garthoff	1	18	
2 St. bey S. Jürgen	2		
1 Garte auf dem Hersebuld		21	
Eine Wiese beym Gilt Lande			
1 St. von 3 Hbt. beym Garthoff			
1 St. von 2 ½ Hbt. alda [zusammen]	9		
2 St. auf der Kahlstette	1		
1 St. hinterm Bruch		12	
1 St. auf dem Sülbon	1	12	
1 Wiese der Wolcken genandt	10		
2 St. auf dem Sülbon	2	12	
2 St. auf der Wedemasch	1	16	
3 St. auf dem Hallo	1	18	
1 Garte bey der Fillkuhle		15	
1 St. Land im Neuen Lande und ein wenig Wiesenland am Teich	10		
1 St. auf dem Sülbon		12	
1 St. auf dem Gill Lande		6	
1 St. auf dem Hallo		12	
1 ½ Viertel Wiesen Land an der Luh	2	12	
2 St. Land bey S. Jürgen	1	12	
1 St. hinter der alten Mühle	1	18	

	Th.	ggr.	d.
1 Wiese in der Kahlstätte	5		
1 Garte auf der Hersebuld	2		
1 St. auf dem Hallo		18	
1 St. Land bey S. Jürgen	1		
1 St. von 3 Hbt. alda	2		
1 Wiese in den Stöckter Wischen nebst			
1 St.Land auf dem Sülbon	3		
5 St. auf dem Sülbon	3		
3 St. auf dem Hallo	1		
1 Garte bey der Fillkuhle	1		
1 St. auf dem Garthoff	1		
1 St. bey S. Jürgen	1		
1 St. noch alda		15	
1 Garte bey S. Jürgen	1		
1 St. auf dem Glockencamp		16	
2 St. auf dem Vogelsanck	1	8	
$\frac{3}{4}$ Morgen Wiesen Land im Osterwischen	5	12	
$\frac{3}{4}$ M. Wiesen Land noch alda	4	12	
1 Garte auf dem Hersebuld	1	12	
2 St. auf dem Richtcamp	1	12	
1 St. auf dem Hersebuld	1	12	
3 St. auf dem Richtcamp	2		
1 St. in der Kahlstätte	1		
1 St. hinterm Bruch	1		
1 Garte auf dem Hersebuld		6	
1 St beym Cronsbruch	1	3	
1 St. auf dem Hallo		12	
1 St. im Ilmer	1	12	
1 Morgen Wiesen Land in der Wehlandswiese	3	12	
1 St. auf dem Hallo		16	
1 St. Land beym Hildenfort im Hoperfelde	2		
Jürgen Meier zu Mover aus einer kleinen Wiese im Vieh		12	

	Th.	ggr.	d.
1 St. Land im Stöckter Felde nebst			
1 kleinen Wiese		4	
½ Morgen Wiesen Land im			
Hoper Felde und 1 Fischerey	2	18	
1 St. Land auf den Mölsen		18	

Wer alle vorstehenden Kirchen Pertinentien anitzo in Heuer und Besitz habe, solches findet sich in denen Kirchen Registern, wobey zu notabeniren ist, daß das Geld, so bey jeden Stück gesetzt, das anitzige locarium sey, solches aber bald falle oder steige, nach dem sich Heuers Leuthe und Liebhaber dazu anfinden, auch von einigen wenigen Stücken nur ein geringer Canon gegeben werde.

Nachgesetzte Einwohner des Städlein Winsen geben aus ihren Häusern jährlich an die Kirchen, ein gewißes und unveränderliches Geld, als

	Rthlr.	ggr.	d.
Der Rector Hodann für ein wenig Raum			
hinter dem Hause		5	
Hinrich Mester aus Sauerburgs Hause		12	
Jürgen Wesen aus einer Gartenstätte			
hinter seinem Hause		10	
Bartold Behren aus s. Hause		2	4
Hinrich Mester aus s. Hause		12	
derselbe von Wesen Hausstätte		12	
Peter Hinrich Matthies aus s. Hause		10	8
Thiel Meier aus s. Hause		2	4
Jochim Hinrich Brand aus s. Hause		1	12
Joh. Bart. Gevers aus s. Hause		2	4
Christoph Fried. Ulrich aus s. Hause		3	12
Peter Hetebrügge		1	
Jacob Helmers		6	
Christoph Quendsen		6	
Claus Hinrich Gräper Zinse		21	
Hans Christoph Knütter Zinse	1		
Jürgen Engel aus seiner Hoffstätte Zinse		12	

Von dem Pastorat

Zu dem Pastorat gehöret, und ist dabey vorhanden

An Gebeuden

Das Wohnhaus

Eine Scheure und

Ein Stall

Eine wüste Hausstätte, da vor diesem das Küsterhaus gestanden,
anitzo aber nur ein kleiner Garte ist.

Zum Diaconat

gehöret

Das Wohnhauß

Eine Scheure

Zur Küsterey

gehöret

Das Wohnhauß

Zum Witwen Hause

gehöret

Das Wohnhauß, dabey

Ein kleiner Garte

Zur Schuhle

gehöret

Das Schuhl Gebäude, darauf anitzo der Cantor wohnet.

[Zusatz von späterer Hand:]

Dieses alte Schulgebäude, worin vorhin Rector und Cantor gewohnet, ist im Jahre 17 da es der Einsturtz drohete, abgebrochen, der geringe Haus und Garten Platz aber zum Garten des erstern Predigers geleet. Das Rectorat ist im Jahre gantz eingezogen, und an deßen Statt ein Schreibmeister angestellt. Für den Cantor ist vor dem Lüneburger Thore ein Haus angekaufet und angebauet, wovon die besonderen Acten unter den Consistorial Sachen von der Zweiten Pfarre nachzusehen sind. infra pag: 509.

B. Geistliche Lehen¹ nach dem Amtslagerbuch des Amtes Winsen (Stand 1725). Bezeichnungen mit den heutigen Straßennamen und Hausnummern

Haus	jährliche Abgabe	Bemerkungen
Marktstraße 23	4 ggr. 8 d.	1585: Johan Borkelo (Kirchenjurat) ³
Kehrwieder 6 ²	6 mgr. 6 d.	ursprünglich zum Kloster ²
Kehrwieder 7 ²	6 mgr. 6 d.	ursprünglich zum Kloster ²
Deichstraße 20 ²	5 mgr. 5 d.	ehem. Torhaus (1477 zum Kloster)? ²
Luhestraße 5	3 mgr. 3 d.	1669-1704 Apotheke (Freihaus)
Luhestraße 15	5 mgr. 5 d.	
Brauhofstraße 3	6 mgr. 6 d.	1585: Clawes Schmeth ³
Marktstraße 26 (westlicher Teil)	13 mgr. 4 d.	1585: Sivert Rolves ³
Marktstraße 14 (östlicher Teil) ⁴	6 mgr. 6 d.	1585: Johan Hoppe, Kaplan ⁴
Schmiedestraße 3 ⁴	4 mgr. 4 d.	
Schmiedestraße 10/12 ⁴	27 mgr.	
Schmiedestraße 6 ⁴	4 mgr. 4 d.	
Schmiedestraße 4 ⁴	4 mgr. 4 d.	
Schmiedestraße 2/4 ⁴	4 mgr. 4 d.	schon im 17. Jh. wüst
Haselhorsthof 1	13 mgr. 4 d.	
Nordertorstraße 10	18 mgr.	1585: Jacob Raven ³

Anmerkungen:

- 1 Die Einkünfte aus diesen geistlichen Lehen standen offenbar nicht direkt der Winsener Kirche zu, sondern dem Patron, hier also dem welfischen Landesherrn, der auch über deren Vergabe zu entscheiden hatte. Darüber hinaus hatte die Winsener Kirche aber auch direkte Einnahmen aus den Bürgerhäusern der Stadt. Dazu zählte das sogenannte Opfergeld, das

der Pastor und der Küster in gleicher Höhe aus jedem Haus erhielten, und das je nach Ausstattung des Hauses variierte. Außerdem bezog die Kirche 1725 noch aus 10 Bürgerstellen sowie verschiedenen dazugehörigen Gärten und landwirtschaftlichen Flächen jährliche Zinsen.

- 2 Die beiden Häuser Kehr wieder 6 und 7 dürften ursprünglich zum Klosterhof gehört haben und nach dem Stadtbrand von 1585 wegen der Enge in der Stadt von diesem abgetrennt, jedoch weiterhin als geistliche Lehen geführt worden sein. Dazu heißt es 1585, der Herzog vergönne (einen Streifen von) 15 Fuß vom Klosterhof. Das heute nicht mehr existierende, direkt an der 2. Luhebrücke und damals am Hamburger Tor gelegene Haus Deichstraße 20 könnte dasjenige gewesen sein, das Herzog Friedrich gemäß Stiftungsurkunde von 1477 den Franziskanern als Grundstock für das neue Kloster übergeben hatte (dort Torhaus genannt). 1528 fiel es an den damaligen Herzog Ernst zurück, der es dann als geistliches Lehen vergeben haben dürfte.
- 3 Die geistlichen Lehen waren noch 1585 zum Teil von Familienangehörigen der Geistlichen (Pastoren Schmeth, Raven) oder Kirchenjuraten (Borkelo) bewohnt. Sie waren in altkirchlicher Zeit offenbar die Häuser der damals wesentlich zahlreicheren Geistlichen (Plebane, Kaplane, Vikare, auch Küster, Schulmeister und Schulgesellen). Bei Sivert Rolves könnte es sich um ein Mitglied derjenigen Familie handeln, aus der der erste bekannte Besitzer des Brauhofs stammte.
- 4 An der Einmündung der Schmiedestraße in die Marktstraße gab es offenbar in früherer Zeit einen größeren geistlichen Güterkomplex, zu dem noch 1585 das Haus des Kaplans Hoppe gehörte. Möglicherweise hat hier vor der um 1320 anzunehmenden Stadterweiterung nach Süden (heutige Rathausstraße von der Kirche bis zum heutigen Rathaus) das Pfarrhaus gestanden.